

Universität Pécs

**Organisations- und Funktionssatzung
Anlage 6**

Erstattungs- und Zuwendungsordnung der Universität Pécs



Pécs 2007

Ab dem 23. Juni 2022. geltende Fassung

Der Senat der Universität Pécs (im Weiteren: Universität) legt im Einvernehmen mit der Studentischen Selbstverwaltung der Universität Pécs auf Grundlage der Verfügungen von Anlage 2, Punkt II/3, Unterpunkt d), sowie § 84, Absätze (1)-(2) des Gesetzes über die nationale Hochschulbildung Nr. CCIV aus dem Jahre 2011 (im Weiteren GNHB), sowie auf Grundlage der Ermächtigung durch den Regierungserlass Nr. 51/2007. (III. 26.) über die Zuwendungen der Studierenden im Hochschulwesen und über die von ihnen zu leistenden Erstattungen die Regelungen der Erstattungs- und Zuwendungsordnung folgendermaßen fest:

KAPITEL 1 **Allgemeine Bestimmungen**

Gültigkeit

§ 1 (1)^{1 23} Die Gültigkeit der Erstattungs- und Zuwendungsordnung erstreckt sich auf alle zu einem studentischen Rechtsverhältnis mit der Universität führenden Ausbildungsformen (Fachausbildung im Hochschulsystem, Grundstudiengang, nicht geteilte Ausbildung, Masterstudiengang, Promotionsstudium, fachorientierte Fortbildung), des Weiteren auf die in einem Promotionsrechtsverhältnis stehenden Personen, sowie an der Ausbildung teilnehmenden Personen, die in einem studentischen Rechtsverhältnis mit der Universität stehen, unabhängig von deren Staatsbürgerschaft (im Weiteren: Studierende), sowie auf alle an der Abwicklung der Ausbildungen beteiligten Angestellten.

(2)⁴

(3) Die Gültigkeit der Erstattungs- und Zuwendungsordnung erstreckt sich ferner auf Studierende, die als Gasthörer ein Rechtsverhältnis mit der Universität eingehen, für die Dauer ihrer Studien an der Universität.

(4)⁵

(5) Über – im Rahmen der vorliegenden Verordnung nicht geregelt – Fragen in Bezug auf die Studentenwohnheime verfügt Anlage 40 der Organisations- und Funktionssatzung.

(6)⁶ Die Gültigkeit der Verordnung erstreckt sich im Falle einer ausdrücklichen Verfügung auch auf Personen, die in keinem studentischen Rechtsverhältnis mehr mit der Universität stehen, bzw. die an der Universität an einer hochschulischen Fachausbildung im Gesundheitswesen teilnehmen.

(7) Auf Studierende der fremdsprachigen Studiengänge sind die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung mit den in Kapitel 6 enthaltenen Abweichungen anzuwenden.

¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 29. November 2007. angenommen. Geltend ab dem 29. November 2007.

² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

⁴ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 18. Dezember 2014 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 19. Dezember 2014.

⁵ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 18. Dezember 2014 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 19. Dezember 2014.

⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 eingebaut. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

(8)⁷ Dem/der Studierenden, der/die gemäß eines gesonderten Gesetzes über das Recht der freien Bewegung und Aufenthalts verfügt oder Drittstaatsangehörige/r ist, der/die über ein Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis für die Ausübung einer hohe Qualifikation erfordernden Tätigkeit (Blaue Karte EU) verfügt, stehen in Bezug auf die zu entrichtenden Gebühren und der bezogenen Zuwendungen die gleichen Rechte zu bzw. hat er/sie diesbezüglich den gleichen Verpflichtungen nachzukommen, wie die an der Hochschulausbildung teilnehmenden Studierenden ungarischer Staatsangehörigkeit.

Bestimmungen zur Begriffsauslegung⁸

§ 2 (1)⁹ ¹⁰Bei der Anwendung der vorliegenden Verordnung haben die folgenden Grundbegriffe folgende Bedeutung:

a) **Allgemeinwissenschaftliche Lehramtsstudiengänge:** Lehramtsstudiengang Ungarische Sprache und Literatur; Geschichte; Fremdsprache; Mathematik; Informatik; EDV; Naturkunde; Physik; Biologie; Chemie; Geographie; Gesang- und Musik; Zeichen; Zeichen und visuelle Erziehung; Technik und Lebensführung; Technik; Körpererziehung; Wirtschaftskunde; Haushaltsökonomie-Lebensführung; Ethik, Menschen- und Gesellschaftskunde; Philosophie; Filmtheorie und Filmgeschichte; Kunstgeschichte; Psychologie; Gesundheitslehre und Lehramtsstudiengang Geschäftsführung/Sachverwaltung, sowie Ausbildungen, in denen der/die Studierende vor dem 1. September 2006 – auf Grund des zweiten Lehramtsstudiengangs – von der Zahlung einer Studiengebühr befreit wurde;

b) **Waise:** der/die Studierende unter 25 Jahren, dessen/deren beide Elternteile bzw. der mit ihm/ihr in einem Haushalt lebende, ledige, geschiedene oder von seinem Ehepartner getrennt lebende Elternteil verstorben ist und der/die nicht adoptiert wurde;

c) **Halbwaise:** der/die Studierende unter 25 Jahren, von dem/der ein Elternteil verstorben ist und nicht adoptiert wurde;

d) **Studierende/r mit Behinderung oder auf Grund seines/ihres gesundheitlichen Zustandes benachteiligte/r Studierende/r:** der/die Studierende, der/die

da) wegen seiner/ihrer Behinderung auf ständige oder erhöhte Aufsicht, Pflege angewiesen ist bzw. der/die wegen seiner/ihrer Behinderung auf regelmäßige persönliche und/oder technische Hilfeleistung und/oder Dienstleistung angewiesen ist, oder

db)¹¹ seine/ihre Arbeitsfähigkeit zu mindestens 67% verloren oder eine Gesundheitsschädigung zu mindestens 50% erlitten hat und dieser Zustand seit einem Jahr besteht oder voraussichtlich mindestens noch ein Jahr lang bestehen wird;

e) **Familienerhalter:** der/die Studierende, der/die

ea) mindestens ein Kind hat oder

eb) gemäß Gesetz Nr. III aus dem Jahre 1993 über die soziale Verwaltung und Versorgung zum Pflegegeld berechtigt ist;

f) **Studierende/r mit Großfamilie:** der/die Studierende, der/die

fa) mindestens zwei unterhaltene Geschwister oder drei Kinder hat oder

⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 10. November 2011 angenommen. Geltend ab dem 10. November 2011.

⁸ § 2 des neuen RE

⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

¹⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 eingebaut. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

¹¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 2. Oktober 2014 angenommen. Geltend ab dem 2. Oktober 2014.

fb) außer seinen/ihren Erhaltern (seinem/ihrer Erhalter) mit mindestens noch zwei solchen Personen gemeinsam in einem Haushalt lebt, deren monatliches Einkommen den Betrag des Mindestlohns nicht erreicht oder

fc) der Vormund von mindestens zwei minderjährigen Kindern ist;

g)¹²¹³ **zur sozialen Versorgung berechnete/r Studierende/r:** der/die als Vollzeitstudierende/r an einer/m Fachausbildung im Hochschulsystem, Grundstudiengang, Masterstudiengang, nicht geteilten Ausbildung bzw. Promotionsstudium teilnehmende/r Studierende/r, der/die

ga) an einer staatlich geförderten oder mit dem (Teil-)Stipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildung teilnimmt oder

gb) sein/ihr Studium in einer staatlich geförderten Ausbildungsform begonnen hat und im betreffenden Studiengang, in der betreffenden Fachausbildung auf Grund der Anzahl seiner/ihrer begonnenen Semester berechnete wäre, an einer staatlich geförderten Ausbildung teilzunehmen;

h)¹⁴ **eigenes Einkommen:** die Erstattungsgebühr gemäß § 82, Absätze (1)-(2) des Gesetzes über die nationale Hochschulbildung Nr. CCIV aus dem Jahre 2011 (im Weiteren: GNHB), des Weiteren in der Einrichtungsregelung festgelegte Dienstleistungsgebühr, sowie das Ergebnis der Unternehmertätigkeit der Einrichtung, das aus der Förderung von Rechtspersonen stammende Einkommen der Einrichtung, sowie auf dem Wege von Ausschreibungen ausdrücklich für die Auszahlung von Stipendien erhaltene Förderung;

i)¹⁵

j)¹⁶ **sozial benachteiligte/r Studierende/r:**

1. der/die Studierende, der/die zum Zeitpunkt seiner/ihrer Immatrikulation sein/ihr 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der/die laut Gesetz XXXI. aus dem Jahre 1997 über Jugendschutz und Verwaltung im Jugendschutz als benachteiligt qualifiziert;

2.¹⁷ der/die Studierende, der/die zum Zeitpunkt seiner/ihrer Immatrikulation sein/ihr 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und er/sie sich für ein Semester am gegebenen Fach, das die Ausbildungszeit nicht überschritten hat, wo er/sie sein/ihr Studium in oder vor dem ersten Semester des akademischen Jahres 2015/2016 angefangen hat, anmeldet und während seiner/ihrer Schuljahre an einer Mittelschule oder ihrer Fachausbildung im Schulsystem oder des Studiums an einer Hochschuleinrichtung auf Grund seiner/ihrer familiären Umstände und sozialen Verhältnisse vom Notar bzw. Jugendamt unter Schutz gestellt wurde bzw. nach dem/der regelmäßig Kinderschutzzuwendungen gezahlt wurden, der/die zu regelmäßiger Kinderschutzvergünstigung berechnete ist, oder der/die vorübergehend oder dauerhaft in Pflege genommen wurde, oder vorübergehend in einem Jugendfürsorge-Heim untergebracht wurde, vorausgesetzt, dass im Berechnungszeitraum unmittelbar vor der Einschreibung – im letzten Schuljahr der Mittelschulausbildung oder Fachausbildung oder im letzten aktiven Semester – der Rechtstitel bestand.

¹² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

¹³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

¹⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

¹⁵ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatsitzung am 26. Juni 2014 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 1. September 2014.

¹⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

¹⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

k)¹⁸ **kumulativ benachteiligte/r Studierende/r:**

1. der/die Studierende, der/die zum Zeitpunkt seiner/ihrer Immatrikulation sein/ihr 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der/die laut Gesetz XXXI. aus dem Jahre 1997 über Jugendschutz und Verwaltung im Jugendschutz als kumulativ benachteiligt qualifiziert;
2. der/die Studierende, der/die laut § 2. (1) Punkt j) als benachteiligte/r Studierende qualifiziert, dessen/deren zum Zeitpunkt des Erreichens des Schulalters rechtmäßige Aufsicht führender Elternteil – gemäß einer freiwilligen elterlichen Erklärung, die im Rahmen eines im Gesetz über den Schutz der Kinder und die Vormundschaftsverwaltung geregelten Verfahrens abgegeben wurde – über höchstens einen Grundschulabschluss verfügte, sowie der/die Studierende, der/die in dauerhafte Pflege genommen war und nach seiner/ihrer dauerhaften Pflege nachbetreut wurde.

l)¹⁹ **staatlich geförderte/r Studierende/r:** der/die an einer staatlich geförderten Ausbildung teilnehmende Studierende, sowie ab September 2012 der/die Studierende, der/die zu einer mit dem (Teil-)Stipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildung zugelassen wurde.

m)²⁰ **nahe/r Angehörige/r:** der/die Ehepartner/in, der/die Verwandte in gerader Linie, das Adoptiv-, Stief- und Pflegekind, die Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern sowie die Geschwister;

n) **Angehörige/r:** der/die nahe Angehörige, der/die Lebenspartner/in, der/die Ehepartner/in des/der Verwandten in gerader Linie, der/die Verwandte in gerader Linie und die Geschwister des/der Ehepartners/in, sowie die Ehepartner/innen der Geschwister.

o)^{21 22} **Sammelkonto:** durch die Universität eröffnetes Konto, wo der/die Studierende Geld überweisen kann, und wodurch er/sie seinen/ihren Zahlungspflichten durch das Neptun hochschulische Studiensystem (im Weiteren SS) nachgehen kann.

p) **auslandsheimische/r ungarische/r Studierende:** über ausländischen Wohnsitz verfügende/r, sich als Ungar/in identifizierende/r Studierende, der/die unter Ermäßigungsrecht fallende Studierende miteinbezogen.

(2)²³

Allgemeine Bestimmungen und zuständige Stellen

§ 3 (1) Die Höhe und Rechtstitel der leistbaren studentischen Zuwendungen und der von den Studierenden zu entrichtenden Erstattungen und Gebühren werden von der vorliegenden Verordnung festgelegt.

¹⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

¹⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Mai 2013 angenommen. Geltend ab dem 23. Mai 2013.

²⁰ Punkte m)-n) wurden eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2014 angenommene Änderung. Geltend ab dem 1. September 2014.

²¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

²² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

²³ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 29. November 2007 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 29. November 2007.

(2)²⁴ Die Rechtstitel und Voraussetzungen der leistbaren studentischen Zuwendungen sind für die Dauer eines Studienjahres im Voraus festzulegen, des Weiteren auf der Webseite der Universität bzw. der Fakultät, sowie auf der an der Fakultät üblichen Weise zu veröffentlichen.

(3)²⁵²⁶ Die Rechtstitel, Voraussetzungen und Höhe der von dem/der Studierenden auf Grund eines Versäumnisses und einer verspäteten Erfüllung zu zahlenden Gebühren und der Erstattungsgebühren, sowie die Studentenwohnheimgebühr, des Weiteren die Höhe der Studiengebühr sowie des Finanzierungsbeitrags sind für die Dauer eines Studienjahres festzulegen, und auf der Webseite der Universität bzw. der Fakultäten, sowie auf die an der Fakultät übliche Weise zu veröffentlichen. Die im akademischen Jahr 2015/2016 gültige Summe der Studiengebühren kann während des studentischen Rechtsverhältnisses nicht geändert werden. Bei den Studierenden, derer studentisches Rechtsverhältnis mit der Universität im oder nach 2015/2016 zu Stande gekommen ist, ist die Höhe der Selbstfinanzierung die gültige Summe festgesetzt für die Ausbildung durch den Selbstfinanzierungsvertrag und die Höhe der Studiengebühren die gültige Summe festgesetzt für die Ausbildung durch den Studiengebührenvertrag. Sie können während des studentischen Rechtsverhältnisses nicht geändert werden.

(4) Die an den/die einzelne/n Studierende/n zu zahlenden Zuwendungen, sowie die von ihm/ihr zu entrichtenden Erstattungen und Gebühren, bzw. die Ermäßigungen und Befreiungen sind für die Dauer eines Semesters (einer fünfmonatigen Ausbildungsperiode) festzulegen. Die Berechtigung auf einen Platz im Studentenwohnheim ist für das betreffende Studienjahr festzulegen.

(5)²⁷ Über die Entscheidung betreffs der Erfüllung der Zahlungspflicht muss ein Beschluss gefasst werden. Im Ratenzahlung gewährenden Beschluss sind die Erfüllungsfrist und Terminierung, sowie die Folgen der Versäumung festzulegen. Im Falle einer Ablehnung muss die Entscheidung im Beschluss begründet und die Informationen über die Möglichkeit der Einlegung von Rechtsmitteln zur Verfügung gestellt werden.

(6)²⁸ Der/die Direktor für Bildung ist verpflichtet, im Rahmen einer Anordnung die Grundregel bzgl. der Datenerfassung der Belege, die laut dieser Regelung in den Zuständigkeitsbereich der Direktorat für Bildung gehören und zu Zahlungsverpflichtungsverfahren bestimmt sind; und auch bzgl. der Bestimmung der Zuständigkeitsbereiche in Bezug auf die Erfassten dieser Belege festzusetzen bzw. er/sie ist verpflichtet, die Bestimmungen der Anordnung regelmäßig zu bewerten.

§ 4 (1)^{29 30 313233} Auf der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Weise können in den studentischen Zuwendungs- und Erstattungsangelegenheiten folgende Gremien und Personen in ihrem Zuständigkeitsbereich verfahren:

a) der/die Rektor/in,

²⁴ § 11, Abs. (1) des neuen RE

²⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Mai 2013 angenommen.

²⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

²⁷ § 4, Abs. (7) des neuen RE

²⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

²⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 24. Januar 2008 angenommen. Geltend ab dem 24. Januar 2008.

³⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

³¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Februar 2012.

³² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

³³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

- b) der/die Leiter/in der Fakultät (Dekan/in),
- c) der Fakultätsrat,
- d) die Bewerbungs- und Stipendienkommission der Fakultät,
- e) der/die Direktor/in für Bildung,
- f) das Studienreferat der Fakultät,
- g) das Zentrale Studienbüro,
- h) die Studentische Selbstverwaltung der Universität und ihre Fachkommissionen,
- i) die studentischen Teilselbstverwaltungen,
- j) die Doktoranden Selbstverwaltung,
- k) der Begabtenrat,
- l) Rat der Doktorandenschule,
- m) Leiter/in der Doktorandenschule,
- n) Körperschaft oder Kommission, die in der Stipendiums Ausschreibung ernannt worden ist.

(2)^{34 35 36 3738 39}Die Versandtensammlung der Studentischen Selbstverwaltung der Universität (im Weiteren StSV) oder die durch sie ernannte StSV Fachkommission legt gemäß den Verfügungen der vorliegenden Verordnung oder auf Antrag den Betrag der Grundzuwendung (§ 19), des regelmäßigen sozialen Stipendiums (§ 20), des sozialen Sonderstipendiums (§ 21), des Stipendiums der Einrichtung für fachliche und wissenschaftliche Leistungen, für die Tätigkeit im öffentlichen Leben (§ 18) fest, wertet die Anträge auf Grundzuwendung, auf regelmäßiges soziale Stipendium, auf Sonderstipendium, auf Stipendium der Einrichtung für fachliche und wissenschaftliche Leistungen und auf Fachpraktikumsstipendien (§ 21/A) aus, entscheidet über die Vergabe der Studentenwohnheimplätze (§ 35), prüft im Verlauf des Semesters die Belegung der Studentenwohnheimplätze und sorgt für die erneute Vergabe der im Verlauf des Studienjahres frei gewordenen Studentenwohnheimplätzen. Die einzelnen Rahmenbeträge erhalten eine für Stipendien gemeinsame zentrale Projektnummer. Bei institutionellen, fachlichen, wissenschaftlichen bzw. Stipendien des öffentlichen Lebens wird diese zentrale Projektnummer von der Delegiertenkommission der StSV angenommen. Bei institutionellen, fachlichen und wissenschaftlichen Stipendien wird für die Doktoranden aus der zentralen Projektnummer einen Doktorandenrahmen abgesondert. Die Proportion des für Doktoranden abgesonderten Rahmenbetrages gleicht der Proportion der auf institutionelles, fachliches und wissenschaftliches Stipendium berechtigten Doktoranden. Die Proportion wird von der Delegiertenkommission der StSV mit Zusage der Delegiertenkommission der Doktorandenselbstverwaltung festgestellt. Das Zentrale Studienbüro (im Weiteren: ZSB) sorgt den Verfügungen der vorliegenden Verordnung entsprechend und unter Berücksichtigung der Sonderregelungen der Fakultäten für die Feststellung der Berechtigung der einzelnen Studierenden auf ein Studienstipendium (§ 16), sowie für die Festlegung des Semesterbetrags.

³⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

³⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Februar 2012.

³⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 5. Februar 2015 angenommen. Geltend ab dem 5. Februar 2015.

³⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

³⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

³⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 eingebaut. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

(2a)⁴⁰ Der Rahmenbetrag der im Absatz (2) des §. 4. bestimmten Grundzuwendung, des regelmäßigen sozialen Stipendiums, des sozialen Sonderstipendiums, und des Stipendiums der Einrichtung für fachliche und wissenschaftliche Leistungen wird vom ZSB auf Institutsebene, der des Studienstipendiums auf Fakultätsebene, und der des institutionellen fachlichen und wissenschaftlichen Stipendiums aus dem Rahmenbetrag für Doktoranden behandelt.

(3)⁴¹ Für die Einstufung der im Absatz (2) des § 4. bestimmten Bewerbungen und für die Feststellung der Stipendien kann die StSV bzw. im Falle des im Absatz (3a) des § 18. beschriebenen die Doktorandenselbstverwaltung (eine) Fachkommission(en) ins Leben rufen. Die Funktions- und Verfahrensordnung der Fachkommissionen wird von der StSV, bzw. der Delegiertenkommission der Doktorandenverwaltung im Reglement der Fachkommission geregelt.

(4) Im Falle von weiteren, in der vorliegenden Verordnung festgelegten Zuwendungen, die die Studierenden mittels Bewerbungen erhalten können (§ 17, § 32), wird die Rangordnung der Bewerbungen von der Bewerbungs- und Stipendienkommission der Fakultät festgelegt bzw. ist sie in bestimmten Fällen auch für die Festlegung des Stipendiums zuständig.

(5) Die Bewerbungs- und Stipendienkommission der Fakultät (im Weiteren: BSK) ist ein aus maximal acht Mitgliedern bestehendes Gremium. Die Mitglieder der BSK sind Lehrkräfte und Studierende der Fakultät. Die Mitglieder der Kommission aus den Reihen der Studierenden werden auf Vorschlag des/der Vorsitzenden der studentischen Teilselbstverwaltung der Fakultät im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat von der Delegiertenversammlung der studentischen Teilselbstverwaltung gewählt. Die Hälfte der Kommissionsmitglieder besteht aus hauptberuflichen Lehrkräften, die andere Hälfte aus Studierenden. Die Mitglieder aus den Reihen der Lehrkräfte werden auf Vorschlag des/der Leiters/in der Fakultät vom Fakultätsrat gewählt. Der/die Vorsitzende der BSK ist eine leitende Lehrkraft der Fakultät, der/die von der BSK aus ihren Kommissionsmitgliedern gewählt wird. Die Funktions- und Verfahrensordnung der BSK enthält Anlage 6 der Verordnung.

(6)^{42 43 44 45 46} Unter Berücksichtigung der Entscheidung des Fakultätsrates, sowie des mit dem/der Studierenden über die Studiengebühr abgeschlossenen Abkommens fertigt das ZSB im betreffenden Semester die Studiengebührenausschreibung des/der betreffenden Studierenden an.

(7)^{47 48} Über den Antrag auf Studiengebührenermäßigung (§ 48), sowie über die Genehmigung von Ratenzahlung und Zahlungsaufschub entscheidet der/die Leiter/in der Fakultät bzw. die in der Anordnung des/der Dekans/in bestimmte Stelle oder Person.

⁴⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Mai 2017. angenommen. Geltend ab dem 26. Mai 2017.

⁴¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

⁴² § 4, Abs. (6) des neuen RE

⁴³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁴⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

⁴⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

⁴⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

⁴⁷ Eingebaut durch die in der Senatsitzung am 26. Juni 2008 angenommene Änderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁴⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

(8)⁴⁹

(9)^{50 51 52 53 54} Die in Anlage 1 der vorliegenden Verordnung festgelegten Erstattungs- und Dienstleistungsgebühren werden für die Studierenden von den Studierenden selbst, auf Wunsch des/der Studierenden von der Kasse, oder von dem/der Berater/in des ZSB ausgeschrieben. Die in Anlage 1. der vorliegenden Verordnung festgelegten und mit dem studentenwohnheimischen Rechtsverhältnis zusammenhängenden Erstattungs- und Dienstleistungsgebühren werden für den/die Studierenden nach der Entscheidung der Fachkommission der StSV vom ZSB ausgeschrieben.

(10)⁵⁵ Die Zusammensetzung des Begabtenrats beinhaltet die Regelung über die Zusammensetzung, Funktion, den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der an der Universität Pécs tätigen Kommissionen (Anlage 18 der Organisations- und Funktionssatzung der Universität Pécs).

§ 4/A⁵⁶ (1)⁵⁷ Über die Zuwendungen und Erstattungen betreffende Entscheidung und die Möglichkeit der Einlegung von Rechtsmitteln ist der/die Studierende – mit Rücksicht auf die Verfügungen in Anlage 6 der vorliegenden Verordnung – auf die an der Fakultät üblichen Weise zu informieren. Über die Zahlungspflicht betreffende Entscheidung muss ein Beschluss gefasst werden. Über die rechtskräftige Entscheidung ist das ZSB zu informieren.

(2)^{58 59} Das ZSB informiert den/die Studierende/n über die von ihm in Zuwendungsangelegenheiten getroffenen Entscheidungen mit Hilfe des TR, über seine die Zahlungspflicht betreffenden Beschlüsse in einem Schreiben. Das ZSB informiert die jeweilige Fakultät über seine Entscheidungen auf Grund des mit der Fakultät abgeschlossenen Abkommens.

§ 4/B⁶⁰ (1) Die in Erstattungs- und Zuwendungsangelegenheiten verfahrenende Stelle bzw. Person ist verpflichtet, ihre Zuständigkeit und Kompetenz in allen Abschnitten des Verfahrens zu prüfen. Sofern das Fehlen der Zuständigkeit festgestellt wird, ist sie verpflichtet, den Fall unverzüglich an die zuständige Stelle bzw. Person weiterzuleiten und zugleich den/die Studierende/n – wenn in seinem/ihrer Namen ein Bevollmächtigter verfährt, letztere Person – darüber zu informieren.

(2) Sollte keine zuständige Stelle oder Person festgestellt werden können, oder wenn der Fall an eine Stelle bzw. Person weitergeleitet werden sollte, die das Fehlen der Zuständigkeit bereits festgestellt hat,

⁴⁹ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 11. Dezember 2011 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 1. Februar 2012.

⁵⁰ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁵¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

⁵² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

⁵³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

⁵⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

⁵⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

⁵⁶ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Änderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁵⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

⁵⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

⁵⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

⁶⁰ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 17. Juni 2010 angenommene Änderung. Geltend ab dem 17. Juni 2010.

so ist die Bestimmung der verfahrenen Stelle bzw. Person zu veranlassen. Die Bestimmung der verfahrenen Stelle bzw. Person kann auf Antrag des/der Studierenden auch dann veranlasst werden, wenn die zum Verfahren erster Instanz berechnigte Stelle bzw. Person zu Beginn des Verfahrens nicht festgestellt werden kann.

(3) Der/die Studiendirektor/in ist berechnigt, die verfahrenende Stelle bzw. Person innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang des diesbezüglichen Antrags zu bestimmen. Diese Frist kann einmal um weitere 15 Kalendertage verlängert werden.

Beschwerde, Rechtsmittel

§ 5 (1)^{61 62 63 64} Im Falle der von der BSK bestimmten Zuwendungen, sowie der vom Studienreferat auf Grund von Anlage 1 der vorliegenden Verordnung bemessenen Erstattungen kann der/die Studierende gegen den Beschluss innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe bzw. nach Kenntnisnahme des Beschlusses bei dem/der Leiter/in der Fakultät Berufung einlegen. Der Antrag auf das Ergreifen von Rechtsmitteln ist zusammen mit dem angefochtenen Beschluss und den Antrag unterstützenden Unterlagen bei der Stelle/Person einzureichen, die den Beschluss erster Instanz gefasst hat. Die Stelle/Person, die den Beschluss erster Instanz gefasst hat, kann im eigenen Zuständigkeitsbereich den früheren Beschluss abändern, korrigieren, zurückziehen oder an den/die Leiter/in der Fakultät weiterleiten. Der Antrag auf das Ergreifen von Rechtsmitteln ist innerhalb von 15 Werktagen zu beurteilen.

(2)^{65 66 67 68 69 70 71 72} Der/die Studierende hat das Recht gegen die Entscheidung, Maßnahme oder das Versäumnis (im Weiteren gemeinsam: Beschluss) des/der Leiter/in der Fakultät bzw. der von ihm/ihr bestimmten Stelle, Person, des/der Leiter/in des Studienreferats, des Gabenrates, des ZSB, der Studentischen Selbstverwaltung der Universität, und der Delegierten der Doktoranden Selbstverwaltung gemäß den Verfügungen in § 12 der Studien- und Prüfungsordnung (im Weiteren: StPO) einen Antrag auf das Ergreifen von Rechtsmitteln einzureichen.

⁶¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁶² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 angenommen. Geltend ab dem 10. Dezember 2009.

⁶³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

⁶⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 eingebaut. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

⁶⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁶⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

⁶⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 angenommen. Geltend ab dem 10. Dezember 2009.

⁶⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

⁶⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 9. Februar 2012 angenommen. Geltend ab dem 9. Februar 2012.

⁷⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

⁷¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

⁷² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

Finanzierungsstatus der Studierenden

§ 6^{73 74} (1)⁷⁵ Der Finanzierungsstatus der Studierenden kann an der Universität staatlich gefördert, mit dem Stipendium des ungarischen Staates, mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates gefördert, gebührenpflichtig oder selbstfinanzierend sein. Mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderte, sowie mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderte Studierende sind verpflichtet, im GNHB festgelegte besondere Bestimmungen zu erfüllen. Wo in der vorliegenden Verordnung der Begriff „staatlich gefördert“ steht, sind darunter die Begriffe „mit dem Stipendium des ungarischen Staates gefördert“, sowie „mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates gefördert“ zu verstehen – ausgenommen, wenn im betreffenden Paragraph die Begriffe „mit dem Stipendium des ungarischen Staates gefördert“ bzw. „mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates gefördert“ sowie „mit dem (Teil-)Stipendium des ungarischen Staates gefördert“ separat vorkommen. Wo in der vorliegenden Verordnung der Begriff „gebührenpflichtig“ steht, ist darunter auch der Begriff „selbstfinanzierend“ zu verstehen – ausgenommen, wenn im betreffenden Paragraphen der Begriff „selbstfinanzierend“ separat vorkommt.

(2)^{76 77} Als Studierende/r der staatlich geförderten Ausbildung gilt die Person, die zur staatlich geförderten Ausbildung zugelassen wurde und

a)

b)

c)

d)

e) der/die Studierende, der/die auf Grund der Entscheidung der Einrichtung in einem der Studiengänge von der gebührenpflichtigen Ausbildung für einen der in der Einrichtung zur Verfügung stehenden, staatlich geförderten Studienplätze übernommen wurde, für die Dauer der von der Ausbildungszeit des/der ausgetretenen Studierenden verbliebenen Semester,

f)⁷⁸

Die Anordnungen des Punktes e) dieses Absatzes gelten nicht für die selbstfinanzierenden und mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Studierenden, die für die zur Verfügung stehenden mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten bzw. teilgeförderten Studienplätze übernommen wurden. Diese Studierende können unabhängig von der übriggebliebenen Studienzeit des/der ausgetretenen Studierenden innerhalb ihrer eigenen geförderten Studienzeit – mit Hinsicht auf die sie betreffenden Übernahmeregelungen – in der mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten bzw. mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildungsformen studieren.

(3)

(4)

⁷³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

⁷⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

⁷⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

⁷⁶ § 3, Abs. (1) des neuen RE

⁷⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

⁷⁸ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 17. Dezember 2015 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 1. Januar 2016.

Förderungszeit

§ 7⁷⁹ 80 81 (1)⁸²⁸³ Eine Person kann – mit Ausnahme der Bestimmungen der Absätze (2) und (3) - im Rahmen der staatlich geförderten, mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten und mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildung für die Dauer von insgesamt 12 Semestern (im Weiteren: Förderungszeit) ein Studium durchführen, einschließlich der im Rahmen des studentischen Rechtsverhältnisses absolvierten Hochschul-Fachausbildung. In die Förderungszeit auch die vor dem Studienjahr 2006/2007 in Anspruch genommenen staatlich geförderten Semester mit einzurechnen sind – mit Ausnahme jener staatlich geförderten Semester, die in einer Ausbildung in Anspruch genommen wurden, die der/die Studierende vor dem 1. März 2006 begonnen und noch vor dem 1. März 2006 ohne das Diplom erworben zu haben, beendet hat und in der er/sie voraussichtlich auch kein Diplom erwerben wird.

(2)⁸⁴ 85 86 Im Falle von in § 2, Punkt 15 StPO definierten Studierenden mit Behinderung kann die im Absatz (1) des § 7. und im ersten Satz des Absatzes (3) des § 7. bestimmte Förderungszeit von den in § 2, Punkt 15 StPO definierten Studierenden mit Behinderung auf Grund der Entscheidung der Studienkommission der Fakultät um höchstens vier Semester verlängert werden. Diese Ermäßigung kann zum Erwerb mehrerer Qualifikationen verbraucht werden, aber die hier erwähnte Förderungszeit kann nicht länger als vier Semester sein.

(3)⁸⁷ 88 Die Förderungszeit beträgt höchstens 14 Semester, wenn der/die Studierende an einer nicht geteilten Ausbildung teilnimmt und die Ausbildungszeit den Ausbildungsanforderungen entsprechend die Dauer von 10 Semestern überschreitet. Die Förderungszeit beschrieben im Absatz (1) kann in der laut Kunstausbildungsbereich nicht als Lehramt qualifizierenden ungeteilten Parallelausbildung; oder im Kunstlehramt, das dem nicht als Lehramt qualifizierenden ungeteilten Lehramt folgt; oder bei solchen vom Regierungserlass bestimmten Lehramtsstudien, die nur in Ausbildungen zu belegen sind, die sich auf laut Fachgebiet nicht als Masterlehramt qualifizierte Zweitausbildung oder auf weitere Lehrerqualifikation in Masterausbildung richtet; mit zwei Semestern verlängert werden. Diese Regelung gilt zum ersten Mal für Studierende, die ihr Studium im oder nach dem ersten Semester des akademischen Jahres 2013/2014 angefangen haben.

(4)

⁷⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

⁸⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

⁸¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

⁸² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

⁸³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

⁸⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

⁸⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

⁸⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

⁸⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

⁸⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

(5)⁸⁹ Die Förderungszeit der Studierenden des Promotionsstudiums, die ihr Studium vor dem akademischen Jahr 2016/2017 angefangen haben, beträgt höchstens 6 Semester, die Förderungszeit der Studierenden des Promotionsstudium, die ihr Studium in oder nach dem akademischen Jahr 2016/2017 angefangen haben, beträgt höchstens 8 Semester.

(6)⁹⁰

(7) Sofern der/die Studierende die zur Verfügung stehende Förderungszeit vollständig ausgeschöpft hat, kann er/sie im Hochschulwesen ausschließlich in gebührenpflichtiger Form studieren.

Für die betreffende Ausbildung zur Verfügung stehende Förderungszeit

§ 8^{91 92} (1)⁹³ Die Dauer der für den Erwerb eines betreffenden Diploms in Anspruch nehmbarer Förderungszeit kann zwei – im Verfahren laut Absatz (2) des § 7. maximal 6 Semester länger als die Ausbildungszeit des betreffenden Studiums sein. Wenn der/die Studierende innerhalb der auf dieser Weise berechneten Förderungszeit das betreffende Diplom nicht erwerben kann, kann er/sie sein/ihr Studium im betreffenden Studienfach in der gebührenpflichtiger bzw. – sofern sie das Studium im oder nach dem Studienjahr 2012/2013 begonnen hat – selbstfinanzierten Ausbildungsform fortsetzen, auch wenn er/sie die Förderungszeit gemäß § 7, Abs. (1) und gemäß § 7, Abs. (3) noch nicht ausgeschöpft hat. Im Falle von Studierenden, die das Studium im oder nach dem Studienjahr 2012/2013 begonnen haben, ist in die Förderungszeit des betreffenden Studienfachs auch die im gleichen Studienfach bereits früher in Anspruch genommene Förderungszeit mit einzurechnen.

(2)⁹⁴

(3) Sofern der/die Studierende die für den Erwerb des betreffenden Diploms zur Verfügung stehende Förderungszeit ausgeschöpft hat, kann er/sie sein/ihr Studium in der betreffenden Ausbildung ausschließlich in gebührenpflichtiger bzw. – sofern er/sie das Studium im oder nach dem Studienjahr 2012/2013 begonnen hat – selbstfinanzierter Form fortsetzen.

Sonstige Bestimmungen bezüglich der Förderungszeit

§ 9⁹⁵ (1) In Bezug auf die vorliegende Verordnung gilt jenes Semester als begonnenes Semester, in dem der/die Studierende auch 30 Tage nach Beginn der Ausbildungszeit über ein aktives, d.h. nicht ruhendes studentisches Rechtsverhältnis verfügt.

⁸⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁹⁰ Außer Kraft gesetzt durch die Änderung angenommen von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

⁹¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

⁹² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

⁹³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

⁹⁴ Außer Kraft gesetzt durch die Änderung angenommen von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

⁹⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

(2)⁹⁶ Das Vorhandensein eines im Hochschulwesen erworbenen akademischen Grades und einer Fachausbildung schließt die Teilnahme an einer staatlich geförderten, sowie mit dem (Teil-) Stipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildung nicht aus.

(3)⁹⁷

(4) Im Falle jenes/jener Studierenden, dessen/deren studentisches Rechtsverhältnis im Studienjahr 2006/2007 zustande gekommen ist, muss bei der Errechnung der Förderungszeit und der für die gebührenpflichtige Ausbildung zur Verfügung stehenden Zeit als ein Semester erfasst werden, wenn der/die Studierende mit mehreren Hochschuleinrichtungen gleichzeitig in studentischem Rechtsverhältnis steht bzw. wenn er/sie sich an der Universität auf den Erwerb von mehreren Fachausbildungen, Fachqualifikationen gleichzeitig vorbereitet.

(5) Im Falle jenes/jener Studierenden, der/die seine/ihre Studien nach dem 1. September 2007 begonnen hat, können die Bestimmungen in Abs. (4) insofern angewendet werden, wenn das weitere (parallele) Rechtsverhältnis spätestens im dritten Semester der zuerst begonnenen Ausbildung zustande gekommen ist.

(6) Im Falle von Studierenden, die ihr Studium in der ersten Jahrgangsstufe im oder nach dem Studienjahr 2012/2013 beginnen, ist bei denjenigen, die ihr Studium in der mit dem (Teil-)Stipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildungsform absolvieren, im Falle weiterer paralleler Ausbildungen pro Semester von der Förderungszeit die mit der Zahl der parallel absolvierten, mit dem (Teil-)Stipendium der ungarischen Staates geförderten Ausbildungen identische Semesterzahl abzuziehen.

(7) ^{98 99} Bei der Kalkulierung der geförderten Zeit muss nicht in Acht genommen werden:

a) das geförderte und geleistete Semester, wenn die Hochschule schließt, ohne dass der/die Studierende sein/ihr Studium hätte beenden können, und falls er/sie sein/ihr Studium in keiner anderen Hochschule fortsetzen kann;

b) das Semester, das von der Universität von den abgeschlossenen Semestern der geschlossenen Hochschule nicht anerkennt;

c) das Semester, das der/die Studierende mit einem studentischen Rechtsverhältnis an einer Ausbildung der Nationalen Universität des Öffentlichen Dienstes laut Gesetz CXXXII aus dem Jahre 2011. § 21/A (1) Punkte a), b) und c) über die Nationale Universität des Öffentlichen Dienstes, über die öffentliche Verwaltung, und über die Hochschulausbildung für Strafverfolgung und Militär in Anspruch genommen hat.

⁹⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

⁹⁷ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 17. Dezember 2015 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 1. Januar 2016.

⁹⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

⁹⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017. angenommen. Geltend ab dem 15. Dezember 2017.

KAPITEL 2

Voraussetzungen des Zugriffs auf die gewährten studentischen Zuwendungen¹⁰⁰

Quellen der studentischen Zuwendungen

§ 10¹⁰¹ (1)¹⁰² ¹⁰³ Dem/der Studierenden können

- a) Zuwendungen auf sozialer Basis,
- b) Zuwendungen auf Grund erbrachter Leistungen

zu Lasten der Universität gewährten Staatshaushaltsquelle bzw. der von Einnahmen der Universität von Förderungen, oder von Zuschüssen entstandenen Quellen geleistet werden.

(2)

Rechtstitel der studentischen Zuwendungen

§ 11.¹⁰⁴ Die Universität kann die für die studentischen Zuwendungen zur Verfügung stehenden Quellen unter folgenden Rechtstiteln verwenden:

- a) zur Auszahlung von Stipendien auf Grund erbrachter Leistungen
 - aa) Förderungsstipendium,
 - ab) nationales Hochschulstipendium,
 - ac) Stipendium der Einrichtung für fachliche und wissenschaftliche Leistungen,
 - ad) institutionelles Stipendium für Tätigkeiten im öffentlichen Leben,
- b) zur Auszahlung von Stipendien auf sozialer Basis
 - ba) regelmäßige Studienförderung,
 - bb) Sonderstudienförderung,
 - bc) Einrichtungsanteil des Hochschulstipendiums der Selbstverwaltungen „Bursa Hungarica“,
 - bd) Ministerialstipendium ausländischer Studierenden,
 - be) Grundzuwendung,
 - bf) Förderung der Teilnahme an Fachpraktika.
- c) Doktorandenstipendium,
- d) zur Auszahlung des Kriszbacher-Ildikó-Stipendiums
- e) László János Doktoranden Forschungsstipendium,
- f) PTE Sport- und Parasportstipendien,
- g) weitere in dieser Regelung bestimmten Stipendien,
- h) zur Finanzierung der Betriebskosten der Einrichtung
 - ha) Unterstützung der Skriptherstellung, Bezug elektronischer Lehrbücher, Unterrichtsmaterialien und zur Vorbereitung notwendiger elektronischer Mittel, sowie von Mitteln, die das Studium von Studierenden mit Behinderung fördern,
 - hb) Unterstützung von kultureller bzw. sportlicher Tätigkeiten,
 - hc) Instandhaltung und Betrieb von Studentenwohnheimen,
 - hd) Miete von Studentenwohnheimplätzen, Renovierungsarbeiten in den Studentenwohnheimen,
 - he) Unterstützung der Arbeit der Studentischen, sowie Doktorandenselbstverwaltung.

¹⁰⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

¹⁰¹ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

¹⁰² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

¹⁰³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

¹⁰⁴ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

Verwendung des Rahmenbetrags der Einrichtung und der Fakultät

§ 12 (1)^{105 106 107} Unter die Gültigkeit der vorliegenden Verordnung fallenden Studierenden der Fachausbildung im Hochschulsystem, des Grundstudiums, der nicht geteilten Ausbildung, sowie des Masterstudiums sichergestellten studentischen Normative ist

- a) mindestens im 45 % für die Auszahlung des Studienstipendiums,
- b) mindestens im 2% für die Auszahlung des institutionellen, fachlichen oder wissenschaftlichen Stipendiums,
- c) mindestens im 1% für die Auszahlung des Kriszbacher Ildikó Stipendiums,
- d) im 10% für die Auszahlung des institutionellen Stipendiums des öffentlichen Lebens zu verwenden.

(2)^{108 109 110 111} Sollte der für die Auszahlung von Förderstipendien, von regelmäßigen sozialen Stipendien, von Sozialen Sonderstipendien, von Grundzuwendung, von institutionellen Stipendien für Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, von Stipendien der Einrichtung für fachliche und wissenschaftliche Leistungen sowie vom Kriszbacher-Ildikó-Stipendium vorbehaltene Betrag im betreffenden Kalenderjahr nicht vollständig verteilt werden, so kann der Restbetrag für die Auszahlung von Förderungsstipendien, regelmäßiger Studienförderung, für soziale Sonderstipendien, für Grundzuwendung, für Stipendien der Einrichtung für fachliche und wissenschaftliche Leistungen und für Stipendien für die Tätigkeit im öffentlichen Dienst verwendet werden und zwar im letzten Monat des Berichtjahres. Der Restbetrag nach der letzten regelmäßigen Auszahlung am letzten Tag des Berichtsjahres muss im letzten Monat des Berichtsjahres verwendet werden.

(3)¹¹² Für die Auszahlung von regelmäßiger Studienförderung, sozialer Sonderförderung, Grundzuwendungen, und Fachpraktikumsstipendien sind

- a) **mindestens 20%, höchstens 40%** der studentischen Normative, sowie
- b) **60%** der Wohnförderungsnormative,
- c) **56%** der Normative zwecks Unterstützung der Lehrbuch- und Lehrmaterialienherstellung, der sportlichen und kulturellen Tätigkeit,

die nach den – unter die Gültigkeit der vorliegenden Verordnung fallenden – Studierenden der Fachausbildung im Hochschulsystem, des Grund- und Masterstudiums, sowie der einheitlichen, nicht geteilten Ausbildung sichergestellt werden, zu verwenden.

(4)¹¹³ Für die Unterstützung der **Notizenherstellung**, sowie für den Bezug elektronischer Lehrbücher, Lehrmaterialien und zur Vorbereitung notwendiger elektronischer Mittel, sowie für Mittel zur Förderung des Studiums von Studierenden mit Behinderung sind 24% des nach den – unter die Gültigkeit der vorliegenden Verordnung fallenden – Studierenden der Fachausbildung im

¹⁰⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

¹⁰⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

¹⁰⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

¹⁰⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

¹⁰⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

¹¹⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

¹¹¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 eingebaut. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

¹¹² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

¹¹³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

Hochschulsystem, des Grund- und Masterstudiums, sowie der einheitlichen, nicht geteilten Ausbildung sichergestellten Einrichtungsbetrags der Normative zwecks Unterstützung der Lehrbuch- und Unterrichtsmaterialienherstellung, der kulturellen und Sporttätigkeit zu verwenden.

(5) Für die Unterstützung der **kulturellen und Sporttätigkeit** sind 20% des nach den – unter die Gültigkeit der vorliegenden Verordnung fallenden – Studierenden sichergestellten, für die Unterstützung der Lehrbuch- und Skripterstellung, sowie der kulturellen und Sporttätigkeit zur Verfügung stehenden Einrichtungsbetrags zu verwenden.

(6)¹¹⁴ Für das **nationale Hochschulstipendium** ist der nach den – unter die Gültigkeit der vorliegenden Verordnung fallenden – Studierenden sichergestellte Einrichtungsbetrag der für das nationale Hochschulstipendium enthaltenen Zuwendung zu verwenden.

(7) Für die **Instandhaltung und den Betrieb von Studentenwohnheimen** ist der Einrichtungsbetrag des Wohnheimkostenbeitrags zu verwenden.

(8)¹¹⁵ Für die **Miete von Studentenwohnheimplätzen und Renovierungsarbeiten in den Studentenwohnheimen** sind 40% des nach den unter die Gültigkeit der vorliegenden Verordnung fallenden Studierenden sichergestellten Einrichtungsbetrags des Wohnheimkostenbeitrags zu verwenden. In Höhe von maximal 10% des Rahmens für Wohnheimkostenbeiträge bildet die Studentische Selbstverwaltung der Universität auf Grund der mit dem/der Rektor/in getroffenen Abmachung einen finanziellen Rahmen zwecks Sicherstellung der Chancengleichheit. Mindestens 5%, höchstens 10% des Rahmens für Wohnheimkostenbeiträge können für die Renovierung, den Bau und die Komfortverbesserung der von der Universität verwalteten Studentenwohnheime, sowie für den Kauf von Gebäuden, die als Studentenwohnheime dienen, verwendet werden. Höchstens 30% des Rahmens für Wohnheimkostenbeiträge können für die Erhaltung der von der Universität gemieteten Studentenwohnheimplätze verwendet werden. Die prozentuale Aufteilung in Bezug auf das betreffende Jahr wird vom Senat bei der Verabschiedung des Budgets festgelegt. Die Universität verwendet jedes Jahr 4,75% ihrer Einnahmen aus der Gebühr der Studentenwohnheimplätze für die Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Studentenwohnheimen, für die Erweiterung des Rahmens für studentische Zuwendungen, für die Unterstützung und Förderung der Tätigkeit der Studierenden auf beruflichem und wissenschaftlichem Gebiet, der kulturellen, künstlerischen, sportlichen und studentisch-sozialen Tätigkeit der Universität. Weitere 4,75% ihrer Einnahmen verwendet die Universität für die Erfüllung der Aufgaben der Studentischen Selbstverwaltung der Universität und der studentischen Teilselbstverwaltungen, sowie für zentrale administrative Zwecke im Zusammenhang mit den Studentenwohnheimen.

(9) Für die **Unterstützung der Arbeit der studentischen Selbstverwaltung** ist 1% der nach den – unter die Gültigkeit der vorliegenden Verordnung fallenden – Studierenden sichergestellten Einrichtungsbetrags der studentischen Normative zu verwenden.

(10)¹¹⁶ Der Senat bestimmt bei der Anfertigung des Haushaltsplans für das nächste Haushaltsjahr auf Vorschlag der Kanzlei die verwendbaren Rahmenbeträge der in § 11 enthaltenen Rechtstitel auf Universitäts- und Fakultätsebene, und legt bis zum 15. November des Berichtsjahres in Kenntnis der statistischen Angaben vom 15. Oktober die tatsächlichen Rahmenbeträge fest. Die Kanzlei fertigt seinen Vorschlag unter Heranziehung des/der Vorsitzenden der Studentischen Selbstverwaltung der Universität und des/der Studiendirektor/in an.

¹¹⁴ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

¹¹⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Mai 2013 angenommen. Geltend ab dem 23. Mai 2013.

¹¹⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

(11)^{117 118 119} Das ZSB macht spätestens bis Ende der 4. Semesterwoche einen Vorschlag für die Aufteilung der verwendbaren Rahmenbeträge entsprechend der in § 11 enthaltenen Rechtstitel, indem es bestimmt, dass die Werte beschrieben im Absatz (1) des § 12. auf Institutsebene geleistet werden sollen. Über den Vorschlag des ZSB entscheidet die Delegiertenkommission der StSV nach Einholen des Gutachtens der Doktorandenselbstverwaltung innerhalb von 5 Werktagen. Im Falle vom Punkt c) bzw. Unterpunkte ac) und he) des § 11. trifft die Delegiertenkommission der StSV mit dem Einverständnis der Delegiertenkommission der Doktorandenselbstverwaltung die Entscheidung.

(12)¹²⁰ Die BSK informiert den Fakultätsrat zu Beginn des betreffenden Semesters über die Verwendung der Rahmenbeträge des vergangenen Semesters.

Studentische Berechtigung, Regelungen über die Beurteilung von Studienbewerbungen¹²¹

§ 13 (1)^{122 123} Unter den in § 11 festgelegten Rechtstiteln sind jene Studierenden berechtigt, Zuwendungen in Anspruch zu nehmen, die alle im Falle der betreffenden Zuwendung postenweise geregelten Anforderungen erfüllen und im betreffenden Semester über ein aktives studentisches Rechtsverhältnis verfügen.

(2)¹²⁴ Der/die Studierende kann unter den in § 11, Punkte b) und c) festgelegten Zuwendungsrechtstiteln gleichzeitig nur von einer Hochschuleinrichtung Zuwendungen beziehen. Sofern der/die Studierende mit mehreren Hochschuleinrichtungen gleichzeitig in studentischem Rechtsverhältnis steht, so kann er diese Zuwendungen von jener Hochschuleinrichtung beziehen, mit der er/sie zu einem früheren Zeitpunkt ein staatlich gefördertes studentisches Rechtsverhältnis eingegangen ist. Der/die Studierende kann das nationale Hochschulstipendium nur in einer Hochschuleinrichtung erhalten. Sollten mehrere Einrichtungen die gleiche Person für die Anerkennung gleichzeitig vorschlagen, so wird der/die Studierende das nationale Hochschulstipendium in jener Hochschuleinrichtung erhalten, mit der er/sie zu einem früheren Zeitpunkt ein staatlich gefördertes studentisches Rechtsverhältnis eingegangen ist.

(3)¹²⁵ Das in § 11 Punkt aa) festgelegte Förderungsstipendium kann im Falle eines weiteren (parallelen) studentischen Rechtsverhältnisses auch auf Grundlage der im ersten und weiteren Grund- bzw. Masterstudiengang erbrachten Studienleistungen beantragt werden.

(4)¹²⁶ Bei solchen Stipendien, um die man sich bewerben kann, und wo während des Entscheidungstreffen die Möglichkeit besteht, die Sachlage zu erwägen, ist ein solche Körperschaft (zum Beispiel Kommission, Delegiertensammlung) berechtigt, die Bewerbungen zu bewerten, in der studentische Vertretung gesichert ist. Diese Regelung ist bei nach dem 21. Juni 2018. eingereichten Bewerbungen anzuwenden.

¹¹⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

¹¹⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Mai 2017. angenommen. Geltend ab dem 26. Mai 2017.

¹¹⁹ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

¹²⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

¹²¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

¹²² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 10. November 2011 angenommen. Geltend ab dem 10. November 2011.

¹²³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

¹²⁴ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

¹²⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

¹²⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 eingebaut. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

(5)¹²⁷

a) Im Falle von im Punkt g) des § 11. bestimmten Stipendien kann die monatliche Summe eines Stipendiums, das für ein Semester gegeben wird und regelmäßig ausgezahlt wird, das 2,5-fache der studentischen Normative nicht übersteigen.

b) Laut Punkt g) des §. 11. dieser Regelung kann die Summe des Stipendiums im Falle einer einmaligen Auszahlung das 5-fache der studentischen Normativen nicht übersteigen.

(6)¹²⁸ Von der im Absatz (5) des § 13. dieser Regelung kann abgesehen werden, wenn der für einen Studierenden für einen Monat ausgeschriebene und für Stipendiumsanzahlung angebotene Teil der für das Stipendium von der als Stipendiumsquelle dienende juristischen oder natürlichen Person angebotenen Summe größer ist.

Die Bestimmungsordnung der studentischen Gruppe und der Studierendenzahl, die bei dem für die studentischen Zuwendungen geleisteten Normativbeitrag berücksichtigt werden können

§ 14 (1)¹²⁹ Bei der Bestimmung der Universitätszuwendung ist

a) im Falle des

aa) für studentische Stipendienzuhendungen,

ab) für Wohnheimkostenbeitrag,

ac) für Wohnförderung,

ad) für die Unterstützung des Bezugs von Lehrbüchern und Unterrichtsmaterialien, sowie der kulturellen und Sporttätigkeit

verwendbaren Betrags der Durchschnitt der Berechtigtenzahl gemäß dem statistischen Bericht vom März und Oktober zu berücksichtigen;

b) im Falle des Doktorandenstipendiums ein Zwölftel der Anzahl jener Monate, in denen der/die Studierende tatsächlich berechtigt war, Zuwendungen zu erhalten, zu berücksichtigen;

c) im Falle des nationalen Hochschulstipendiums ein Zehntel der Anzahl jener Monate, in denen der/die Studierende tatsächlich berechtigt war, Zuwendungen zu erhalten, zu berücksichtigen;

d) im Falle des Ministerialstipendiums ausländischer Studierenden, sowie der Hochschuleinrichtung belastenden Stipendienanteil des Hochschulstipendiums der Selbstverwaltungen „Bursa Hungarica“ der tatsächlich auszuzahlende Betrag zu berücksichtigen.

(2) Unter dem statistischen Bericht vom März ist der von der Universität erstellte statistische Datenbericht über den Zustand der Universität vom 15. März, unter dem statistischen Bericht vom Oktober ist der von der Universität erstellte statistische Datenbericht über den Zustand der Universität vom 15. Oktober zu verstehen.

§ 15 (1)^{130 131 132} Im Falle von studentischen Stipendienzuhendungen ist die Berechtigtenzahl die Anzahl der im Rahmen eines Vollzeitstudiums an einer staatlich geförderten Fachausbildung im Hochschulsystem, Grundausbildung, Masterausbildung, nicht geteilten Ausbildung teilnehmenden Studierenden.

¹²⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2018 eingebaut. Geltend ab dem 21. Dezember 2018.

¹²⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2018 eingebaut. Geltend ab dem 21. Dezember 2018.

¹²⁹ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

¹³⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 29. November 2007. angenommen. Geltend ab dem 29. November 2007.

¹³¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

¹³² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

(2)¹³³ Im Falle des Wohnheimkostenbeitrags ist die Berechtigtenzahl die Anzahl jener Studierenden, die an einem staatlich geförderten oder einem gemäß § 33, Abs. (1) selbstfinanzierten Vollzeitstudium teilnehmen und

a) im Studentenwohnheim der Einrichtung,

b) in einem im Rahmen der Public Private Partnership aufgebauten oder erneuerten Studentenwohnheim,

c) an einem der vorliegenden Verordnung entsprechenden, die Kriterien eines Studentenwohnheims erfüllenden, von der Universität gemieteten Platz

untergebracht sind.

(3)¹³⁴ Im Falle des für Wohnförderung zur Verfügung stehenden Betrags ist die Berechtigtenzahl die Anzahl jener Studierenden, die an der Universität an einem staatlich geförderten Vollzeitstudium teilnehmen minus 95% der Anzahl jener Studierenden, die an einem staatlich geförderten Vollzeitstudium teilnehmen und über ein im Ausbildungsort gemeldeten Wohnsitz verfügen, und minus die Anzahl gemäß Abs. (2).

(4) Im Falle des Doktorandenstipendiums ist die Berechtigtenzahl die Anzahl der an der Universität am staatlich geförderten Vollzeiddoktorandenstudium teilnehmenden Personen.

(5) Im Falle des für die Unterstützung des Bezugs von Lehrbüchern und Unterrichtsmaterialien, sowie der kulturellen und Sporttätigkeit zur Verfügung stehenden Betrags ist die Berechtigtenzahl die Summe der Berechtigtenzahl gemäß Abs. (1) und Abs. (4).

(6)¹³⁵ Im Falle des nationalen Hochschulstipendiums ist die Berechtigtenzahl die Anzahl jener Studierenden, die tatsächlich ein Stipendium erhalten.

(7) Im Falle der Änderung der einzelnen Normativen im Verlauf des Jahres folgt die Bestimmung der Berechtigtenzahl die Ordnung der Ausbildungsperioden (Semester).

Stipendien auf Grund erbrachter Leistungen

Förderungsstipendium

§ 16 (1)^{136 137} Ein Förderungsstipendium kann der/die Studierende erhalten, der/die im Rahmen des Vollzeitstudiums an einer staatlich geförderten Grundausbildung, nicht geteilten Ausbildung, Masterausbildung oder Fachausbildung im Hochschulsystem teilnimmt.

(2)¹³⁸ Das Förderungsstipendium kann für den Zeitraum eines Semesters gewährt werden. Ein Förderungsstipendium kann höchstens 50% der am staatlich geförderten Vollzeitstudium teilnehmenden Studierenden der Fakultät auf die Weise erhalten, dass der Monatsbetrag des für den/die einzelne/n Studierende/n festgelegten Förderungsstipendiums einen Betrag erreichen muss, welcher 5% der studentischen Normative entspricht. Bei der Bestimmung des Förderungsstipendiums kann die Fakultät über die in der Rechtsvorschrift festgelegten Bedingungen hinaus weitere Bedingungen festlegen, die in den Sonderregelungen der Fakultäten festgehalten werden.

¹³³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

¹³⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 24. Januar 2008 angenommen. Geltend ab dem 24. Januar 2008.

¹³⁵ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

¹³⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

¹³⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

¹³⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

(3) Bei Zuspruch des Förderungsstipendiums – bei der Bestimmung der Gruppe und Anzahl der Stipendienbezieher – ist sicherzustellen, dass die auf Grund gleicher oder ähnlicher Studienpflichten erbrachten Leistungen miteinander vergleichbar sind, und die auf diese Weise festgelegten Stipendien in gleicher Höhe erteilt werden.

(4)¹³⁹ Der/die Studierende, der/die sich an der Universität zum ersten Mal immatrikuliert bzw. zurückgemeldet hat, kann in diesem Semester kein Förderungsstipendium erhalten.

(5)¹⁴⁰

(6)¹⁴¹

(7)¹⁴²

(8)¹⁴³ Mangels einer abweichenden Fakultätsverfügung ist bei der Festlegung des Förderungsstipendiums an den einzelnen Fakultäten und in den einzelnen Studiengängen die Leistung jener Studierenden zu vergleichen, die der gleichen Gruppe zugeteilt werden können.

(9)¹⁴⁴ ¹⁴⁵ Die Grundlage des Förderungsstipendiums bildet, auf zwei Dezimale gerundet,

a)¹⁴⁶¹⁴⁷ der korrigierte Kreditindex gemäß § 56, Abs. (7) der StPO:

$$\frac{\Sigma(\text{erworbener Kreditpunkt} \times \text{Note})}{30} \times \frac{\text{erworbene Kreditpunkte}}{\text{belegte Kreditpunkte}}$$

b)

(10)¹⁴⁸ Das Förderungsstipendium ist zu Lasten des vom Senat im Wirtschaftsplan festgelegten Rahmenbetrags auszuführen. Das ZSB bestimmt den Monatsbetrag des Förderungsstipendiums der einzelnen Studierenden entsprechend den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Prinzipien und sorgt für die Überweisung des Förderungsstipendiums.

(11)¹⁴⁹ Mangels einer abweichenden Fakultätsverfügung bilden die Studierenden des gleichen Jahrgangs eine Gruppe. Auf Grund der Anzahl der aktiven Semester kommen folgende Studierende in eine Gruppe:

¹³⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

¹⁴⁰ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 18. Februar 2010 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 18. Februar 2010.

¹⁴¹ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 17. Dezember 2016 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 01. Januar 2016.

¹⁴² Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 26. Juni 2008.

¹⁴³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

¹⁴⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

¹⁴⁵ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

¹⁴⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

¹⁴⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 eingebaut. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

¹⁴⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

¹⁴⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

- 1. Jahrgang: 2 Semester;
- 2. Jahrgang: 3 und 4 Semester;
- 3. Jahrgang: 5 und 6 Semester;
- 4. Jahrgang: 7 und 8 Semester, sowie
- 5. Jahrgang: 9 und 10 Semester.

Studierende, die die Ausbildungszeit überschritten haben, müssen mit den Studierenden des höchsten Jahrganges (entsprechend der Ausbildungszeit des betreffenden Studienfachs) in einer Gruppe verwaltet werden.

(12)¹⁵⁰ Pro Semester muss 3% des verteilbaren Betrags als Reserve für eventuelle Korrekturen bei Seite gelegt werden. Sollte der Prozentsatz der nicht abgeschlossenen, zum Stipendium berechtigten Studierenden 3% überschreiten, so ist der Reservenbetrag verhältnismäßig zu erweitern. Der nach Obigen übrigbleibende Betrag ist zwischen den Gruppen den zum Stipendium tatsächlich berechtigten Studierenden angemessen aufzuteilen. Der übrigbleibende Reservebetrag ist den Studierenden im letzten Monat des Berichtsjahres im Verhältnis zum Förderungsstipendium auszuzahlen.

(13) Die 50%-Grenze ist gruppenweise mit Rücksicht auf die folgenden Kriterien festzulegen:

- a) im Falle einer Gruppe von drei oder weniger Personen muss bei der Festsetzung der Grenze auf den durchschnittlichen korrigierten Kreditindex Bezug genommen werden,
- b) von den Studierenden, die innerhalb einer Gruppe den gleichen korrigierten Kreditindex erreichen, erhält entweder jeder oder niemand ein Förderungsstipendium,
- c) im Falle einer Gruppe, in der die Anzahl der Studierenden eine ungerade Zahl ist, muss die Grenze nach unten gerundet festgesetzt werden.

(14)¹⁵¹ Die Austeilung des Gruppenbetrags unter den einzelnen Studierenden erfolgt – mangels einer abweichenden Fakultätsverfügung – den folgenden Kriterien entsprechend:

- a) alle berechtigten Studierenden erhalten den rechtlich vorgeschriebenen Mindestbetrag (5% der studentischen Normative),
- b) in jeder Gruppe beträgt das Förderungsstipendium der zum Stipendium berechtigten, über den niedrigsten korrigierten Kreditindex verfügenden Studierenden mindestens 5% der studentischen Normative,
- c) der nach Obigen übrigbleibende Betrag ist unter den Gruppenmitgliedern proportional zur (auf zwei Dezimale gerundeten) Abweichung von der korrigierten Kreditindexgrenze aufzuteilen,
- d) der Betrag des Förderungsstipendiums des/der betreffenden Studierenden ist auf 100.- HUF zu runden.

(15)¹⁵² Bei der Festlegung des Förderungsstipendiums muss die Studienleistung des/der betreffenden Studierenden aus dem letzten aktiven Semester berücksichtigt werden. Sofern der/die Studierende an einem ausländischen Teilstudium in der Form teilnimmt (z.B. mit Hilfe eines Erasmus-Stipendiums), dass er/sie parallel auch an der Universität in aktivem Status studiert und deshalb sein/ihr Semester nicht fristgerecht abgeschlossen werden kann, kann ihm/ihr im folgenden Semester ein Förderungsstipendium auch erst nach Abschluss des als Grundlage der Stipendienberechnung dienenden Semesters festgesetzt werden. Die betroffenen Studierenden erhalten jedoch ihre Förderungsstipendien im betreffenden Semester nach Abschluss des von der Stipendienberechnung betroffenen Semesters auch rückwirkend bis September bzw. bis Februar.

¹⁵⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

¹⁵¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 angenommen. Geltend ab dem 10. Dezember 2009.

¹⁵² Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

(16)¹⁵³ ¹⁵⁴ Die im betreffenden Semester in einem Kreditanrechnungsverfahren anerkannten Kreditpunkte, die nicht zur Kategorie der Teilausbildungsleistungen gehören, gelten hinsichtlich des Förderungsstipendiums nicht als dem korrigierten Kreditindex, sowie dem Studiendurchschnitt entsprechende, erfüllte Kreditpunkte. Aus diesem Grund können diese Kreditpunkte bei der Berechnung des Förderungsstipendiums nicht berücksichtigt werden. Im gegebenen Semester erworbene Kreditpunkte, die zur Kategorie der Teilausbildungsleistungen gehören, qualifizieren sich aus der Hinsicht der Feststellung des Förderstipendiums und laut korrigiertem Kreditindex und studentischem Durchschnitt als geleistete Kreditpunkte, deshalb müssen diese Kreditpunkte bei der Feststellung des Förderstipendiums in Acht genommen werden.

Nationales Hochschulstipendium

§ 17.¹⁵⁵ (1)¹⁵⁶ ¹⁵⁷ Das nationale Hochschulstipendium können Studierende erhalten, die an einer Grundausbildung, nicht geteilten Ausbildung oder Masterausbildung teilnehmen.

(2) Das nationale Hochschulstipendium kann für die Dauer eines ganzen Studienjahres (10 Monate) gewährt werden. Der Monatsbetrag des nationalen Hochschulstipendiums entspricht einem Zehntel des im Gesetz über den Staatshaushalt unter diesem Rechtstitel festgelegten Betrags.

(3)¹⁵⁸ Die Anzahl der Studierenden, denen das nationale Hochschulstipendium gewährt werden kann, beträgt, laut dem statistischen Bericht vom 15. Oktober des Vorjahres, 0,8% der Anzahl der an einer staatlich geförderten Vollzeitgrund- oder Vollzeitmasterausbildung, oder ungeteilten Ausbildung teilnehmenden Studierenden, aber mindestens eine Person pro Einrichtung.

(4)¹⁵⁹ Das nationale Hochschulstipendium können jene an einer Grundausbildung, Masterausbildung, oder an ungeteilter Ausbildung teilnehmenden Studierenden erhalten, die im Verlauf ihrer betreffenden oder früheren Studien sich mindestens für zwei Semester zurückgemeldet und mindestens 55 Kreditpunkte erworben haben.

(5)¹⁶⁰ Das nationale Hochschulstipendium kann mittels einer Bewerbung erworben werden. Die Stipendienausschreibung veröffentlicht die BSK zusammen mit den Auswertungskriterien bis zum 5. Juni jeden Jahres – 30 Tage vor der Bewerbungsfrist – auf der an der Fakultät üblichen Weise. Die Auswertungskriterien legt die BSK jedes Jahr vor der Stipendienausschreibung, aber spätestens bis zum 31. Mai fest, und informiert auch die Direktion für Bildung darüber. Die Bewerbung reicht der/die Studierende im Studienreferat der Fakultät ein, deren Rangordnung von der BSK bestimmt wird. Voraussetzung für das Einreichen der Bewerbung ist die Teilnahme an Vollzeitausbildung im Zeitpunkt des Einreichens. Auf Grund der gemäß der Entscheidung der BSK weitergeleiteten Bewerbungen macht der Talentenrat bis zum 1. August jeden Jahres dem Minister für Bildung und Kultur einen Vorschlag auf die Vergabe des nationalen Hochschulstipendiums in Bezug auf Studierende, die an einer Grundausbildung, Masterausbildung oder ungeteilter Ausbildung teilnehmen, gesondert. Der/die

¹⁵³ Die Ergänzung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

¹⁵⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

¹⁵⁵ Die Änderung wurde an der Senatsitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

¹⁵⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

¹⁵⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

¹⁵⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

¹⁵⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

¹⁶⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

Vorsitzende des Talentenrates informiert den Senat in seiner nächsten Sitzung über die Unterbreitung der Bewerbungen.

(6) Das im betreffenden Studienjahr zugeteilte nationale Hochschulstipendium kann nur im betreffenden Studienjahr ausgezahlt werden.

(7)¹⁶¹ Wenn das studentische Rechtsverhältnis des/der Studierenden aus irgendeinem Grund beendet wird oder pausiert, kann ihm/ihr das nationale Hochschulstipendium nicht ausgezahlt werden.

(8)¹⁶² Sofern es im Falle des/der sich für das nationale Hochschulstipendium bewerbenden, aber abgewiesenen Studierenden im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens der Universität festgestellt wird, dass er/sie das Stipendium verdient und auf Grund der in den Absätzen (1)-(7) festgelegten Voraussetzungen, sowie der Rahmenanzahl der Fakultät ein Recht darauf hätte, es jedoch infolge eines Verfahrensfehlers der Fakultät nicht erhalten hat, ist der Minister für Bildung und Kultur befugt dem/der Studierenden ein nationales Hochschulstipendium laut Vorschlag der Universität zu gewähren. In solchen Fällen kann jedoch der/die Studierende bei der Bestimmung des Rahmenbetrags des nationalen Hochschulstipendiums nicht berücksichtigt werden, deshalb ist die Fakultät verpflichtet, ihm/ihr das Stipendium zu Lasten des studentischen Voranschlags oder ihrer eigenen Einnahmen auszuführen.

(9) Der/die Studierende, dem/der das nationale Hochschulstipendium zugeteilt wurde, kann aus dem Förderungsstipendium nicht ausgeschlossen werden.

Stipendium der Einrichtung für fachliche, wissenschaftliche Leistungen, Kriszbacher-Ildikó-Stipendium, László János Doktoranden Forschungsstipendium, sowie Stipendium für die Tätigkeit im öffentlichen Leben¹⁶³

§ 18¹⁶⁴ ¹⁶⁵ (1)¹⁶⁶ Das Stipendium der Einrichtung für fachliche, wissenschaftliche Leistungen, das Kriszbacher-Ildikó-Stipendium, das László János Doktoranden Forschungsstipendium, sowie das Stipendium für die Tätigkeit im öffentlichen Leben sind keine obligatorischen Zuwendungen.

(2)¹⁶⁷ ¹⁶⁸ Das Stipendium der Einrichtung für fachliche, wissenschaftliche Leistungen, sowie für die Tätigkeit im öffentlichen Leben können Studierende erhalten, die im Rahmen des Vollzeitstudiums an einer Grundausbildung, nicht geteilten Ausbildung, Masterausbildung, Fachausbildung im Hochschulsystem bzw. an einem Promotionsstudium teilnehmen. Das Kriszbacher-Ildikó-Stipendium können Studierende erhalten, die im Rahmen des Vollzeitstudiums an einer Grundausbildung, nicht geteilten Ausbildung, bzw. Masterausbildung teilnehmen. Studierenden der Doktorandenausbildung können das Kriszbacher-Ildikó-Stipendium auch nicht in dem Fall erhalten, wenn sie neben der Doktorandenausbildung auch an Grundausbildung, ungeteilter Ausbildung, bzw. an Masterausbildung teilnehmen. Studierender der Vollzeit-Doktorandenausbildung können das László János Doktoranden Forschungsstipendium erwerben.

¹⁶¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 eingebaut. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

¹⁶² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

¹⁶³ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

¹⁶⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

¹⁶⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

¹⁶⁶ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

¹⁶⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

¹⁶⁸ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

(3)^{169 170} Das Stipendium der Einrichtung für fachliche, wissenschaftliche Leistungen ist eine Zuwendung, die Studierenden, die eine außercurriculare (wissenschaftliche, künstlerische oder Sport-) Tätigkeit ausüben, mittels Bewerbung, für die Dauer eines Semesters, monatlich oder in einem Betrag erteilt werden kann. Laut Teilselbstverwaltungen der Fakultät müssen die Bewerbungen auf dem von der Delegiertenkommission der StSV akzeptierten, vom Senat gutgeheißenen Formular eingereicht werden. Das Formular beinhaltet die Bewertungstandpunkte und das Punktsystem. Die Methode der Bewerbungsabgabe und die Abgabefrist werden von der Fachkommission der StSV in der Bewerbungsausschreibung bestimmt. Die abgegebenen Bewerbungen werden von der Fachkommission der StSV im Einklang mit dem in ihrem Reglement beschriebenen Verfahren bewertet.

3a) Im Falle der Doktorandenausbildung müssen die institutionellen, fachlichen und wissenschaftlichen Stipendiumsbewerbungen laut Fachkommissionen der Doktorandenselbstverwaltungen und abweichend vom Absatz (3) des § 18. auf dem von der Delegiertenkommission der Doktorandenselbstverwaltung akzeptierten, vom Senat gutgeheißenen Formular eingereicht werden. Die Methode der Bewerbungsabgabe und die Abgabefrist werden von der Fachkommission der Doktorandenselbstverwaltung in der Bewerbungsausschreibung bestimmt. Die abgegebenen Bewerbungen werden von der Fachkommission der Doktorandenselbstverwaltung im Einklang in ihrem Reglement beschriebenen Verfahren bewertet.

(4)¹⁷¹ Das Kriszbacher-Ildikó-Stipendium ist eine Zuwendung, die Studierenden, die am Krisztbacher-Ildikó-Begabtenförderungsprogramm teilnehmen, mittels einer Bewerbung, für die Dauer eines akademischen Jahres (10 Monate) monatlich erteilt wird. Über die Bewerbungen entscheidet der Begabtenrat.

(4a)¹⁷² Das László János Doktoranden Forschungsstipendium kann nur Studierenden des László János Doktoranden Forschungsstipendium Förderungsprogramms gewährt werden, es ist ein auf Bewerbung für ein akademisches Jahr (10 Monate), monatlich gezahlter Zuschuss. Über die Bewerbungen entscheidet der Gabenrat. Die detaillierten Regelungen über das László János Doktoranden Forschungsstipendium werden in Anlage 10. dieser Regelung, in der sog. Grundbestimmungen des László János Doktoranden Forschungsstipendiums festgelegt.

(5) Eine Zuwendung unter dem Rechtstitel „Stipendium für die Tätigkeit im öffentlichen Leben“ können auf Grund ihrer Bewerbung die Amtsinhaber der Studentischen Selbstverwaltung der Universität, die Amtsinhaber und Mitglieder der studentischen Teilselbstverwaltung, sowie die Amtsinhaber und Mitglieder sonstiger studentischer Organisationen für einen bestimmten Zeitraum, monatlich oder in einem Betrag erhalten. Der für das Stipendium für die Tätigkeit im öffentlichen Leben zur Verfügung stehende Rahmenbetrag ist so aufzuteilen, dass zu Lasten dessen auch eine Auszahlung für die Dauer von 12 Monaten möglich ist.

(6)^{173 174 175} Die Bewerbungsbedingungen des Stipendiums für die Tätigkeit im öffentlichen Leben legt die Delegiertenversammlung der Studentischen Selbstverwaltung der Universität fest und veröffentlicht diese jedes Semester auf die an der Fakultät üblichen Weise. Das Formular beinhaltet die Bewertungstandpunkte und das Punktsystem. Der Ausschreibung entsprechend werden die

¹⁶⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

¹⁷⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

¹⁷¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

¹⁷² Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

¹⁷³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

¹⁷⁴ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

¹⁷⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

Bewerbungen von der Versandtensammlung oder der Fachkommission der StSV bestimmt in der Ausschreibung ausgewertet und beurteilt.

(7)

Stipendien auf sozialer Basis

Grundzuwendung

§ 19 (1)^{176 177} Der/die Studierende, der/die im Rahmen des Vollzeitstudiums in einer staatlich geförderten Fachausbildung im Hochschulsystem, Grundausbildung, nicht geteilten Ausbildung zum ersten Mal ein studentisches Rechtsverhältnis eingeht, ist berechtigt, bei seiner/ihrer ersten Rückmeldung – auf Antrag – eine Grundzuwendung von 50% der studentischen Normative zu erhalten, sofern er/sie die Voraussetzungen in § 20, Abs. (3)-(4) erfüllt.

(2) Der/die Studierende, der/die im Rahmen des Vollzeitstudiums in einer staatlich geförderten Masterausbildung zum ersten Mal ein studentisches Rechtsverhältnis eingeht, ist berechtigt bei seiner/ihrer ersten Rückmeldung – auf Antrag – eine Grundzuwendung von 75% der studentischen Normative zu erhalten, sofern er/sie die Voraussetzungen in § 20, Abs. (3)-(4) erfüllt.

Regelmäßige Studienförderung

§ 20^{178 179} (1) Regelmäßige Studienförderung können jene Studierende erhalten, die den in § 2, Abs. (1), Punkt g) festgehaltenen Voraussetzungen entsprechen.

(2) Die regelmäßige Studienförderung ist eine auf Grund der sozialen Umstände des/der Studierenden für die Dauer einer Ausbildungsperiode sichergestellte, monatlich ausgezahlte Zuwendung, deren Mindestbetrag nicht weniger als 5% der zum Zeitpunkt der Zuteilung gültigen studentischen Normative sein darf.

(3) Der Monatsbetrag der regelmäßigen Studienförderung darf nicht weniger als 20% der studentischen Jahresnormative sein, sofern der/die Studierende auf Grund seines/ihrer sozialen Zustandes zur regelmäßigen Studienförderung berechtigt ist und

- a) mit einer Behinderung lebt oder auf Grund seines/ihrer gesundheitlichen Zustandes bedürftig ist, oder
- b)¹⁸⁰ kumulativ benachteiligt ist, oder
- c) Familienerhalter ist, oder
- d) eine Großfamilie hat, oder
- e)¹⁸¹ Waise ist.

(4) Der Monatsbetrag der regelmäßigen Studienförderung darf nicht weniger als 10% der studentischen Jahresnormative sein, sofern der/die Studierende auf Grund seiner/ihrer sozialer Umstände zur regelmäßigen Studienförderung berechtigt ist und

¹⁷⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

¹⁷⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

¹⁷⁸ Die Änderung der Absätze (2), (3), (4) und (9) wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 angenommen. Geltend ab dem 10. Dezember 2009.

¹⁷⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 angenommen. Geltend ab dem 1. September 2014.

¹⁸⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

¹⁸¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 29. November 2007. angenommen. Geltend ab dem 29. November 2007.

- a) sozial benachteiligt ist, oder
- b) er/sie wegen seiner/ihrer Volljährigkeit nicht mehr unter Vormundschaft steht, oder
- c) Halbweise ist.

(5)¹⁸² Der Monatsbetrag der regelmäßigen Studienförderung darf nicht weniger als 10% der studentischen Jahresnormative sein, sofern der/die Studierende das – nicht für den Zeitraum der Teilausbildung gewährte – Ministerialstipendium ausländischer Staatsangehöriger und unter die Gültigkeit des Begünstigungsgesetzes fallender ausländischer Staatsangehöriger erhält.

(6)^{183 184 185} Regelmäßige Studienförderung kann auf Grund der sozialen Umstände der Studierenden, mittels studentischer Bewerbungen beantragt werden. Die Bewerbung ist auf dem Formular in Anlage 2/2 der vorliegenden Verordnung bis zu der von der Fachkommission der StSV festgelegten Frist auf der in der Ausschreibung bestimmten Weise einzureichen, welche von der Fachkommission der StSV mindestens 15 Tage vor der Abgabefrist veröffentlicht wird.

(7)¹⁸⁶ Das Formular beinhaltet die Bewertungsstandpunkte und das Punktsystem. Die abgegebenen Bewerbungen werden von der Fachkommission der StSV im Einklang in ihrem Reglement beschriebenen Verfahren bewertet.

(8) Bei der Zuteilung der Studienförderung können die Studienleistungen des/der Studierenden, sowie die Höhe der Zuwendungen im Zusammenhang mit den Studienleistungen nicht berücksichtigt werden.

(9) Bei der Anwendung der Bestimmungen in § 20, Abs. (3)-(4) ist unter Berücksichtigung der Regelungen von § 22 zu verfahren.

Sonderstudienförderung

§ 21 (1) Sonderstudienförderung können jene Studierende erhalten, die den in § 2, Abs. (1), Punkt g) festgehaltenen Voraussetzungen entsprechen.

(2)¹⁸⁷ Die Sonderstudienförderung ist eine dem Ausgleich einer unerwarteten Verschlechterung der sozialen Umstände des/der Studierenden dienende, einmalige Zuwendung, deren Höchstbetrag im betreffenden Semester dem allfällig vorgeschriebenen Mindestbetrag des Arbeitsentgelts (Mindestlohn) entspricht.

(3)¹⁸⁸ Eine Sonderstudienförderung kann dem/der Studierenden auf Antrag gewährt werden. Der Antrag ist bei der Fachkommission der StSV einzureichen, die diesen auf Grund der in jedem Studienjahr in der Stipendienausschreibung festgelegten und veröffentlichten Prinzipien auswertet.

(4) Über die eingereichten studentischen Anträge ist mindestens einmal pro Monat ein Beschluss zu fassen. Die Auszahlung ist innerhalb von 8 Werktagen nach Beschlussfassung zu veranlassen.

¹⁸² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

¹⁸³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

¹⁸⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

¹⁸⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

¹⁸⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

¹⁸⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

¹⁸⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

Fachpraktikumsförderung¹⁸⁹

§ 21/A (1)^{190/191} Der/die Studierende ist berechtigt eine Fachpraktikumsförderung zu erhalten, der/die an einer staatlich geförderten Grundausbildung, nicht geteilten Ausbildung oder Masterausbildung teilnimmt.

(2) Die Fachpraktikumsförderung ist eine Zuwendung, die auf Antrag jenen Studierenden, die an einem in den Ausbildungs- und Abschlussanforderungen festgelegten, maximal 6 Monate lang dauernden, zusammenhängenden Fachpraktikum teilnehmen, maximal für die Dauer eines Semesters sichergestellt werden kann.

(3)¹⁹² Eine Fachpraktikumsförderung kann der/die Studierende beziehen, der/die sein/ihr obligatorisches Fachpraktikum in einem vom Sitz bzw. Standort der Universität (im Weiteren: Ausbildungsort) abweichenden Ort ableistet, er/sie an diesem Ort keine Unterkunft in einem Studentenwohnheim hat und die Entfernung zwischen dem Ort des Praktikums mindestens 30 km beträgt.

(4)^{193 194} Der Antrag auf Fachpraktikumsförderung ist semesterweise bis zur von der Fachkommission der StSV festgelegten Frist, auf der von denen in der Ausschreibung bestimmten Weise, und auf dem von der StSV zur Verfügung gestellten Formular bei der StSV einzureichen. Während der Beurteilung des Antrags müssen über den Bestimmungen in Abs. (3) hinaus die sozialen Umstände des/der Studierenden, (dem in Anlage 2 der vorliegenden Verordnung festgelegten Punktsystem entsprechend) auch die Dauer des Fachpraktikums, der Praktikumsort und die Entfernung dessen zum Ausbildungsort erwogen werden. Neben dem Nachweis der sozialen Umstände ist dem Antrag die Bestätigung der Fakultät über die Ausübung des Praktikums beizufügen. Der/die Antragsteller/in braucht die Angaben in Bezug auf seine/ihre sozialen Umstände nicht zu bestätigen, sofern er/sie im betreffenden Semester einen Antrag auf sonstige soziale Zuwendungen gestellt hat, und diesem die notwendigen Unterlagen bereits beigefügt hat.

(5) Der Monatsbetrag der Fachpraktikumsförderung darf 10% des Jahresbetrags der studentischen Normative nicht überschreiten.

Die sozialen Umstände des/der Studierenden

§ 22 (1)^{195 196} Bei der Beurteilung der sozialen Lage des/der Studierenden müssen folgende Umstände berücksichtigt werden:

- a) die Zahl und Einkommenssituation jener Personen, die unter der Wohnadresse des/der Studierenden mit ihm/ihr lebensführungsartig in einem Haushalt zusammenwohnen, dort gemeldet sind oder dort über einen Aufenthaltsort verfügen,

¹⁸⁹ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 10. Dezember 2009 angenommene Änderung. Geltend ab dem 10. Dezember 2009.

¹⁹⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

¹⁹¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

¹⁹² Die Änderung der Absätze (3)-(4) wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 angenommen. Geltend ab dem 1. September 2014.

¹⁹³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

¹⁹⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

¹⁹⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 angenommen. Geltend ab dem 10. Dezember 2009.

¹⁹⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 angenommen. Geltend ab dem 1. September 2014.

- b) die Entfernung zwischen dem Ausbildungsort und dem Wohnsitz, die Dauer und Kosten der Fahrt,
- c) sofern der/die Studierende im Verlauf seines/ihrer Studiums nicht in einem gemeinsamen Haushalt gemäß Gesetz Nr. LXXX aus dem Jahre 1997 über die zur Sozialversicherungsversorgung und Privatrente Berechtigten, sowie über die Deckung dieser Dienstleistungen (im Weiteren: SVB) lebt, die diesbezüglichen Kosten,
- d) die Höhe des Betrags, den der/die Studierende mit Behinderung für den Bezug und die Instandhaltung von Hilfsmitteln, seine/ihre speziellen Reisebedürfnisse, eine persönliche Hilfskraft bzw. einen/eine Gebärdensprachdolmetscher/in verwenden muss,
- e) die im Zusammenhang mit dem gesundheitlichen Zustand des/der Studierenden oder des/der mit ihm/ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden engen Familienangehörigen regelmäßig auftretenden medizinischen Ausgaben,
- f) die Zahl der mit dem/der Studierenden im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltenen Personen, insbesondere die Zahl der mit ihm/ihr zusammen unterhaltenen Kinder,
- g) die Kosten der Versorgung des/der mit dem/der Bewerber/in unter derselben Wohnanschrift lebenden pflegebedürftigen Familienangehörigen oder des/der pflegebedürftigen nahen Familienangehörigen des/der Bewerbers/in.

(2) Bei der Berechnung des Einkommens ist im Falle des monatsweise regelmäßig kalkulierbaren Einkommens der Durchschnitt der letzten drei Monate, im Falle sonstiger Einkommen ein Zwölftel des letzten Jahres zu berücksichtigen. Auf Wunsch des/der Studierenden muss auch eine nachweisbare zukünftige Einkommensänderung berücksichtigt werden.

(3)^{197 198} Die Feststellung der sozialen Lage des/der Studierenden erfolgt auf Grund des auf dem Datenblatt über die sozialen Umstände in Anlage 2/2 der vorliegenden Verordnung aufgeführten einheitlichen Punktesystems.

(4)^{199 200 201} Die sozialen Umstände des/der Studierenden werden von der StSV – mit Ausnahme der Sonderstudienförderung – einmal pro Semester, auf Institutsebene einheitlich überprüft. Das Ergebnis der Überprüfung verwendet die KSZS sowohl für die Zuteilung der regelmäßigen Studienförderung und der Studentenwohnheimplätze, als auch für die Zuteilung von allen anderen Zuwendungen auf sozialer Basis. Aus der Sichtpunkt der Kontrolle der sozialen Umstände gehört das Aufnahmeverfahren ins Studentenwohnheim für Erstsemestler zum Wintersemester und für die höhere Jahrgänge zum Sommersemester.

Hochschulstipendium der Selbstverwaltungen „Bursa Hungarica“

§ 23 (1)^{202 203 204} Den Stipendienanteil der Einrichtung können jene Studierende erhalten, denen von der Selbstverwaltung ihres ständigen Wohnsitzes im Rahmen des Bursa Hungarica Hochschulischen

¹⁹⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 angenommen. Geltend ab dem 1. September 2014.

¹⁹⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

¹⁹⁹ Eingebaut durch die in der Senatsitzung am 10. Dezember 2009 angenommene Änderung. Geltend ab dem 10. Dezember 2009.

²⁰⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

²⁰¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

²⁰² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

²⁰³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

²⁰⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

Selbstverwaltungsstipendiensystems eine Zuwendung gewährt wurde, und die im Rahmen des Vollzeitstudiums an einer Grundausbildung, Masterausbildung, nicht geteilten Ausbildung, oder Hochschul-Fachausbildung teilnehmen.

(2) Die Finanzierungsquelle des Stipendienanteils der Einrichtung ist die im Einrichtungsbudget bestimmte gesonderte Quelle.

(3) Die Überweisung des Teilstipendiums der Selbstregierung erfolgt nach Ankommen der gesicherten Zahlungsdeckung.²⁰⁵

Doktorandenstipendium

§ 24 (1)²⁰⁶ Der Jahresbetrag des Stipendiums der am staatlich geförderten Vollzeitstudium teilnehmenden Doktoranden/innen entspricht dem Jahresbetrag der im GNHB für diese Zwecke bestimmten Normative, erhöht um 56% der Normative zwecks Unterstützung der Lehrbuch- und Skriptherstellung, der sportlichen und kulturellen Tätigkeit.

(2) Den zurückgemeldeten Doktoranden/innen muss monatlich ein Zwölftel des in Abs. (1) festgelegten Jahresbetrags ausgezahlt werden.

(3)²⁰⁷ Die Voraussetzung für die erste Auszahlung des Doktorandenstipendiums ist es, dass die Kopie des Beschlusses über die Auf- oder Übernahme des/der Studierenden zur staatlich finanzierten Ausbildung im ZSB vorliegt. Die Verfügung ist zuerst für die ab dem Wintersemester 2018/2019 auf oder übernommenen Studierenden anzuwenden.

(4)²⁰⁸ Sofern ein/eine staatlich geförderte/r Doktorand/in sein/ihr Semester den in § 22 der vorliegenden Verordnung enthaltenen Bedingungen entsprechend passiv gestellt und im passiven Semester einige Monate der 36 Monate langen Stipendienzeit in Anspruch genommen hat, so ist in diesem Fall im letzten aktiven Semester des/der Studierenden die Stipendienzeit um die Zahl der im passiven Semester in Anspruch genommenen Stipendienmonate zu verkürzen.

Sonstige Zuwendungen

§ 25 (1)²⁰⁹ Unter diesem Rechtstitel werden den Studierenden in der vorliegenden Verordnung folgende Arten von Zuwendungen festgelegt.

²⁰⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 eingebaut. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

²⁰⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

²⁰⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

²⁰⁸ Eingebaut durch die in der Senatsitzung am 18. Dezember 2014 angenommene Änderung. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

²⁰⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

(2)^{210 211 212 213 214 215 216 217} Die Organisationseinheiten der Universität können auf Grund der Entscheidung des/der Leiters/in der betreffenden Organisationseinheit oder auf Grund der Entscheidung des/der Rektors/in der Universität, zu Lasten der Einnahmen der Universität, für hervorragende Studienleistung, fachliche, wissenschaftliche, Sport- bzw. künstlerische Tätigkeit, für die Tätigkeit im öffentlichen Leben, für weitere mit Stipendium unterstützbare Tätigkeiten und Leistungen, und auf sozialer Basis in Form von Bewerbungsausschreibungen Stipendien vergeben. Die Stipendiausschreibungen der Studentischen Selbstverwaltung der Universität und der Studentischen Teilselbstverwaltungen werden von der Körperschaft der Studentischen Selbstverwaltung der Universität genehmigt, die Ausschreibungen der Doktoranden Selbstverwaltung werden von der Delegation der Doktoranden Selbstverwaltung genehmigt. Die Ausschreibungen anderer Organisationseinheiten sind zur Genehmigung dem/der Rektor/in vor der Ausschreibung zuzusenden. Die Voraussetzung zum Erwerben des bestimmten Stipendiums beinhaltet die Ausschreibung.

(3)^{218 219 220} Die die Genehmigung des/der Rektors/in benötigende Stipendiausschreibung muss mindestens 5 Werktage vor dem Ausschreiben an den/die Rektor/in zugeschickt werden, damit er/sie kontrolliert, ob die Ausschreibung folgende Punkte beinhaltet:

- a) Benennung, Zweck und Zielgruppe des Stipendiums,
- b) die Beschreibung der mit dem Stipendium unterstützten oder als Basis genommenen studentischen, fachlichen, wissenschaftlichen, sportlichen oder künstlerischen, öffentlichen Tätigkeiten, Ergebnisse, oder sozialen Umstände,
- c) die Summe des Stipendiums, oder die Summe des für die Auszahlung des Stipendiums zur Verfügung stehenden Rahmen in Forint festgestellt,
- d) Voraussetzungen für den Erwerb und die Auszahlung des Stipendiums, Pflichten des Stipendiumserwerbers,
- e) die Beurteilungsstandpunkte, falls es bei der Beurteilung ermöglicht wird, Benennung der im Absatz (4) des § 13. bestimmten aus mindestens 3 Mitgliedern bestehenden Bewertungskommission,
- f) Methode und Frist für das Einreichen der Bewerbungen,
- g) Anordnungen über die Möglichkeit oder Ausschluss des Nachreichens,
- h) Frist der Bewertung, Methode der Benachrichtigung der Studierenden,
- i) geplanter Ablaufplan der Auszahlung,
- j) Information über Rechtsmittel,
- k) Unterschrift der das Stipendium ausschreibenden Organisationseinheit,
- l) Abschlussklausel über die Genehmigung des/der Rektors/in (Unterschrift).

²¹⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

²¹¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

²¹² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. März 2016 angenommen. Geltend ab dem 18. März 2016.

²¹³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

²¹⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

²¹⁵ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

²¹⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

²¹⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

²¹⁸ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Änderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

²¹⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

²²⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

(4)²²¹²²² Wenn die von der Universität erworbene Bewerbung vorschreibt, dass der bestimmte Betrag für Stipendien ausgezahlt werden muss, gründet der/die Rektor/in ein Stipendium oder Stipendien zur Nutzung des Betrags. Wenn die von der Universität erworbene Bewerbung ermöglicht, dass die Universität einen bestimmten Betrag bzw. einen Teil des erworbenen Betrags für Stipendien auszahlt, gründet der/die Rektor/in ein Stipendium oder Stipendien zur Nutzung des Betrags. Die Voraussetzung zum Erwerben des bestimmten Stipendiums beinhaltet die Ausschreibung.

(5)^{223 224} Die in Absätzen (2) und (3) bestimmten Stipendien können der/die Rektor/in bzw. die Organisationseinheiten der Universität zu Lasten der außer im Punkt h) des Absatzes (1) des § 2. beschriebenen eigenen Einnahmen auch weiterer zur Auszahlung von Stipendien genehmigten Quellen stiften. Die Voraussetzungen für den Erwerb der Stipendien sind in der Ausschreibung bestimmt.

(6)^{225 226} Um die Teilnahme am zusammenhängenden selbstständigen Schulpraktikum zu unterstützen, erhalten die staatlich finanzierten Studierende der ungeteilten Lehramtsausbildung von 10-12 Semestern eine Zuwendung, deren Höhe und Dauer vom zuständigen Ministerium bestimmt werden.

(7)^{227 228} Um die Auszahlung des Stipendiums initiieren zu können, müssen folgende Dokumente ans ZSB eingereicht werden:

- a) eine Kopie der unterschriebenen Ausschreibung,
- b) Kopie des Auszugs aus dem Entscheidungsprotokoll,
- c) Kopien der für die Studierende zugeschickten Beschlüsse (mit Ausnahme der von der StSV, den Studentischen Teilselbstverwaltungen, und der Doktorandenselbstverwaltung ausgeschriebenen Stipendien),
- d) falls die Auszahlung auf Last der Planung geschieht, Originalantrag auf Auszahlung, der sowohl vom Pflichtträger als auch vom Gegenzeichner unterschrieben und ans ZSB adressiert worden ist, in anderen Fällen die Kopie der von der Kontrollingabteilung der Kanzlei – Wirtschafts- und Kontrollingdirektorat - bescheinigte Rahmenübergabebescheinigung.

(7a)²²⁹ Das ZBS kontrolliert außer des Vorhandenseins der nötigen Dokumente auch das Vorhandensein des in der Ausschreibung vorgeschriebenen studentischen Rechtsverhältnisses der Studierenden vor der Auszahlung.

(8)²³⁰ Laut Punkt bc) des Absatzes (1) des § 114/D des NHG sind Studierende der Doktorandenausbildung, deren studentisches Rechtsverhältnis mit der Doktorandenschule im oder nach dem ersten Semester des akademischen Jahres 2016/2017 zu Stande kam, berechtigt, in Bezug auf den

²²¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

²²² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

²²³ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 eingebaut. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

²²⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

²²⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 eingebaut. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

²²⁶ Diese Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 28. November 2019 angenommen. Gültig ab dem 29. November 2019.

²²⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 eingebaut. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

²²⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

²²⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 eingebaut. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

²³⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 eingebaut. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

Erwerb des Dokortitels eine einmalige Zuwendung im Höhe von 400.000 HUF ausgezahlt zu bekommen.

§ 26²³¹

§ 26/A²³²²³³²³⁴ Doktoranden/innen können sich um sonstige, nicht staatliche studentische Stipendien bewerben. Informationen über die aktuellen Stipendien erteilen die Doktorschulen. Die detaillierten Regelungen der Bewerbung sind in den Regelungen der Doktorandenschulen bestimmt.

§ 26/B²³⁵ Die Fakultät für Kunst stellt den Doktoranden/innen der staatlich geförderten Ausbildung – zu Lasten ihrer eigenen Einnahmen – 100.000 HUF Materialkostenzuschuss pro Semester, sowie unentgeltliche Ateliernutzung sicher.

Zur Gabenförderung gehörenden Stipendien²³⁶

§ 26/C (1)²³⁷ Über die Bewerbungen um Förderstipendien für die Teilnahme am SZINAPSZIS Mentorenprogramm entscheidet der Gabenrat. Die Voraussetzungen für den Erwerb des Stipendiums und die Regelungen des Bewerbungsverfahrens sind in der Ausschreibung enthalten.

(2)^{238 239 240}

Unterstützung der Skripterstellung, Bezug elektronischer Lehrbücher, Unterrichtsmaterialien und zur Vorbereitung notwendiger elektronischer Mittel, sowie von Mitteln, die das Studium von Studierenden mit Behinderung fördern

§ 27 (1) Den zur Unterstützung der Skripterstellung zur Verfügung stehenden Betrag kann die Universität für Skripterstellung, für die Sicherstellung des Zugangs der Studierenden zu den Skripten, sowie für den Bezug von Mitteln, die das Studium von Studierenden mit Behinderung fördern, verwenden.

(2) Der Betrag der Zuwendung steht den Fakultäten in einer der Studierendenzahl entsprechend proportionierten Aufteilung zur Verfügung. Die Liste der zur Herstellung vorgeschlagenen Lehrbücher und Skripte ist im Vorfeld auch von der studentischen Teilselbstverwaltung zu begutachten. Über die Verwendung des Betrags wird die studentische Teilselbstverwaltung von dem/der Leiter/in der Fakultät jährlich informiert.

²³¹ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 20. Juni 2013 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 20. Juni 2013.

²³² Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 29. November 2007 angenommene Änderung. Geltend ab dem 29. November 2007.

²³³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

²³⁴ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

²³⁵ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 29. November 2007 angenommene Änderung. Geltend ab dem 29. November 2007.

²³⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

²³⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

²³⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

²³⁹ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

²⁴⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

Förderung der kulturellen und Sporttätigkeit²⁴¹

§ 28 (1) In den Bereich der Sporttätigkeiten gehören ins Besondere die im Rahmen der Universität für Studierende organisierten bzw. angebotenen Tätigkeiten, die der Bewegung, dem Sport, dem Wettkampf und der Erziehung zur gesunden Lebensweise dienen, sowie die Lebensführungsberatung, und die Kurse der Tanzenden Universität.

(2) Der Betrag zur Unterstützung der Sporttätigkeit wird von der Fakultät im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat und auf Grund der Entscheidung der studentischen Teilselbstverwaltung verwendet.

§ 29 (1)²⁴² In den Bereich der kulturellen Tätigkeiten gehören ins Besondere die im Rahmen der Universität für Studierende organisierten bzw. angebotenen kulturellen Tätigkeiten, die Organisation von Veranstaltungen, Berufsberatung, sowie Lebensführungs-, Studien- und Mentalhygieneberatung.

(2) Über die Unterstützung der kulturellen Tätigkeit entscheidet die studentische Teilselbstverwaltung und sie berichtet dem Fakultätsrat jährlich über die Verwendung der Förderung.

Unterstützung der Arbeit der Studentischen Selbstverwaltung und der Doktorandenselbstverwaltung der Universität

§ 30 (1)²⁴³ Die Studentische Selbstverwaltung und der Doktorandenselbstverwaltung der Universität (im Weiteren: StSV) kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände der Universität und der Studentenwohnheime unentgeltlich nutzen, sofern sie dadurch die Universität und die Studentenwohnheime bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht hindert.

(2)²⁴⁴ Die Tätigkeit der StSV und der Doktorandenselbstverwaltung unterstützt der Staatshaushalt mit einem Normativbeitrag als Teil der für die Universität sichergestellten studentischen Normativzuwendung. Die Summe der Normative beträgt 0,5 – 0,5 % der studentischen Normative.

(3)^{245 246} Die Universität unterstützt die Tätigkeit der StSV der Universität auf den Lasten des eigenen Haushalts um 2,5% der direkt verwalteten für die Personalausgaben der Fakultäten angewandten Summe als zentrale Zuwendung. Die nominale Summe der Unterstützung wird vom/von der Rektor/in, des/der Kanzlers/in und des/der Vorsitzenden der StSV der Universität jährlich in einer gesonderten Vereinbarung festgestellt. Die Vereinbarung muss bis zur Genehmigung des universitären Haushaltsplans des Senats abgeschlossen werden.

ZUWENDUNGEN MIT INTERNATIONALEM BEZUG

Stipendium zur Förderung der Ausbildung von ungarischen Staatsangehörigen an staatlich anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtungen

²⁴¹ § 10, Abs. (6) des neuen RE

²⁴² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 angenommen. Geltend ab dem 10. Dezember 2009.

²⁴³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

²⁴⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

²⁴⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

²⁴⁶ Diese Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 28. November 2019 eingebaut. Gültig ab dem 29. November 2019.

§ 31²⁴⁷ (1) Das Stipendium zur Förderung der Ausbildung von ungarischen Staatsangehörigen an staatlich anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtungen kann auf dem Wege einer öffentlichen Ausschreibung erworben werden.

(2) Die Stipendienausschreibung dient zur Unterstützung des Studiums

a) von ungarischen Staatsangehörigen, die einer nationalen Minderheit angehören, in der Muttersprache – gemäß den Bestimmungen des mit dem betreffenden Land abgeschlossenen zweiseitigen internationalen Abkommens –,

b) im Rahmen eines ausländischen Voll- oder Teilstudiums,
an einer staatlich anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtung.

(3)^{248 249 250} Die Stipendienausschreibung wird – unter den im Haushaltsgesetz festgelegten Rahmenbedingungen – von dem/der für Bildung zuständigen Minister/in ausgeschrieben.

(4) Die Beurteilung der Bewerbungen erfolgt auf Grund der diesbezüglichen zwei- oder mehrseitigen internationalen Abkommen und der Studienleistungen der Bewerber.

(5)²⁵¹ Der/die Minister/in für Bildung trifft auf Grund der der in Abs. (4) festgelegten Prinzipien – bei Bedarf unter Heranziehung von Experten – eine Entscheidung über die Bewerbungen und benachrichtigt die Bewerber, im Falle eines/r Studierenden auch die Hochschuleinrichtung.

(6) Die Ausschreibung wird von dem Ministerium für Humane Ressourcen auf seiner Webseite veröffentlicht und sowohl an alle Hochschuleinrichtungen als auch an die Landesminderheitenselbstverwaltung der betroffenen nationalen Minderheiten weitergeleitet. Die Bewerbungsfrist darf nicht früher als der 30. Tag nach der Veröffentlichung der Ausschreibung sein.

Stipendium von Studierenden, die an einem Teilstudium in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes teilnehmen

§ 32 (1) Wenn der/die Studierende der staatlich geförderten Ausbildung in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes an einem solchen Teilstudium teilnimmt, welches als Teil seines/ihrer Universitätsstudiums angerechnet werden kann, kann der/die Studierende für die Zeit seines/ihrer Auslandsstudiums ein Stipendium erhalten.

(2) Der/die Studierende ist in dem Fall berechtigt, dieses Stipendium zu erhalten, wenn er/sie sein/ihr Auslandsstudium mit dem schriftlichen Einverständnis der Universität begonnen hat. Sofern der/die Studierende sein/ihr Studium im Rahmen der Grundausbildung durchführt, so kann er/sie das Stipendium in dem Fall erhalten, wenn er/sie bereits mindestens 60% der Kreditpunkte erworben hat.

(3) Der Jahresbetrag des Stipendiums kann nicht niedriger sein, als das Dreifache der studentischen Stipendienzuzahlung. Die Universität legt in seinem Budget jährlich den Stipendienfond fest, der unter den Fakultäten den Studierendenzahlen entsprechend aufgeteilt wird.

(4) Über die Stipendienzuteilung muss auf dem Wege einer öffentlichen – im Einvernehmen mit der studentischen Selbstverwaltung ausgeschrieben – Stipendienausschreibung der BSK entschieden

²⁴⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

²⁴⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

²⁴⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

²⁵⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

²⁵¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

werden, die auf der an der Fakultät üblichen Weise, und auf der Fakultätshomepage bekanntzugeben ist. Für das Einreichen der Bewerbungen sind den Studierenden von der Bekanntgabe an gerechnet mindestens 30 Tage sicherzustellen. Den Beschluss über die Stipendienzuweisung fasst auf Grund der Rangliste der BSK der/die Leiter/in der Fakultät.

(5) Die Überweisung des Stipendiums wird von der Universität, wenn möglich noch vor der Ausreise des/der Studierenden, aber spätestens innerhalb von 15 Tagen nach der Ausreise veranlasst.

(6) Der/die Leiter/in der Fakultät schließt mit dem/der Studierenden mit einer erfolgreichen Bewerbung ein Förderungsabkommen ab, in dem er/sie den Kreis der von dem/der Studierenden im Rahmen des Auslandsstudiums belegten Lehrfächer und deren Anrechnung festlegt. Im Falle eines gemäß dem mit dem/der Studierenden abgeschlossenen Abkommen erfolglosen Teilstudiums ist der/die Studierende verpflichtet die Hälfte der bezogenen Förderung zurückzuerstatten.

Die Förderung der Studien ausländischer Staatsangehöriger in Ungarn

§ 33 (1)^{252 253} Studierenden, die auf Grund eines zweiseitigen internationalen Abkommens an der Universität ein Studium durchführen – mit Ausnahme der am staatlich geförderten Promotionsstudium teilnehmenden Studierenden – erteilt der/die für Bildung zuständige Minister/in ein Ministerialstipendium. Das gewährte Stipendium wird für die Dauer von 10 oder 12 Monaten zugewiesen.

(2) Der Monatsbetrag des Ministerialstipendiums entspricht

a)²⁵⁴

b) im Falle von Studierenden anderer Grund- und Masterausbildungen 34% des Jahresbetrags der im Gesetz über den Staatshaushalt festgelegten studentischen Normative,

c) im Falle von Studierenden des Promotionsstudiums einem Zwölftel des Jahresbetrags der im Gesetz über den Staatshaushalt für diesen Zweck festgelegten studentischen Normative.

(3) Das Ministerialstipendium zahlt die Universität aus.

(4)^{255 256}

(5)²⁵⁷

(6)^{258 259} Im Falle von nicht ungarischen Staatsangehörigen, die auf Grund eines internationalen Abkommens an einem Teilstudium teilnehmen, sind die Bestimmungen der Absätze (1)-(5) mit der Abweichung anzuwenden, dass das Stipendium für die Dauer des Teilstudiums gewährt wird.

²⁵² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 24. Januar 2008 angenommen. Geltend ab dem 24. Januar 2008.

²⁵³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

²⁵⁴ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 24. Januar 2008 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 24. Januar 2008.

²⁵⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

²⁵⁶ Außer Kraft gesetzt durch die Änderung angenommen von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

²⁵⁷ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 18. Dezember 2014 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 19. Dezember 2014.

²⁵⁸ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 29. November 2007 angenommene Änderung. Geltend ab dem 29. November 2007.

²⁵⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

§ 33/A²⁶⁰ (1)²⁶¹ Dem/der auslandsheimischen Studierenden, der/die an der Universität an einer staatlich geförderten Ausbildung teilnimmt – mit Ausnahme von Studierenden des staatlich geförderten Promotionsstudiums – kann der/die Minister/in für Bildung das János Hunyadi Stipendium erteilen.

(2)²⁶² Der Monatsbetrag des Stipendiums für Studierende in Vollzeitausbildung beträgt 30.000 HUF pro Monat pro Studierende und ist für die Dauer von 10 Monaten. Der Monatsbetrag des Stipendiums für Studierende in Teilzeitausbildung beträgt 80.000 HUF pro Monat pro Studierende und ist für die Dauer der Teilzeitausbildung.

(3)^{263 264} Der/die Studierende kann das Stipendium mittels einer Bewerbung erwerben.

(4) Die Stipendienausschreibung muss folgende Informationen enthalten:

- a) den Zweck des Stipendiums;
- b) den Kreis der zum Stipendium berechtigten Personen;
- c) die Rechte und Pflichten des/der Stipendiaten/in im Zusammenhang mit dem Stipendium;
- d) die entscheidungsberechtigte Person;
- e) die zur Abwicklung der Ausschreibung zuständige bzw. zum Vertragsschluss berechtigte Person;
- f) die Verpflichtungen des/der Stipendiaten/in in Bezug auf Datenlieferung und Verrechnung;
- g) die Benennung der Bewerbungsfristen (Einreichung, Beurteilung, Informierung), sowie deren Zeitpunkt und Ort;
- h) die Möglichkeiten der Mangelbeseitigung.

(5)²⁶⁵ Das János Hunyadi Stipendium wird von der Universität ausgezahlt.

(6)²⁶⁶

§ 34^{267 268} (1) Studierenden, die in Ungarn an einer gebührenpflichtigen bzw. selbstfinanzierten Ausbildung teilnehmen und keine ungarischen Staatsangehörigen sind – mit Ausnahme von Studierenden gemäß § 33, Abs. (1) –, kann der/die für Bildung zuständige Minister/in pro Studienjahr ein Ministerialstipendium gewähren. Für Drittstaatsangehörige, die auf Grund eines zwischenstaatlichen Abkommens durch ein Ministerialstipendium unterstützt werden, gelten für den durch das Ministerialstipendium unterstützten Zeitraum die im Zusammenhang mit dem Stipendium des ungarischen Staates stehenden, im GNHB festgelegten Verpflichtungen nicht.

²⁶⁰ Eingebaut durch die in der Senatsitzung am 24. Januar 2008 angenommene Änderung. Geltend ab dem 24. Januar 2008.

²⁶¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

²⁶² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

²⁶³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

²⁶⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

²⁶⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

²⁶⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

²⁶⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

²⁶⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

(2)²⁶⁹ Die Stipendienausschreibung erfolgt – in dem vom Gesetz über den Staatshaushalt bestimmten Rahmen – durch den/die für Bildung zuständige/n Minister/in.

(3) Die Beurteilung der Bewerbungen erfolgt auf Grund des zur Verfügung stehenden Budgetvoranschlags und der Studienleistung der Bewerber.

(4) Die Bewerbungen sind bei dem Studienreferat der betreffenden Fakultät einzureichen. Die BSK der Fakultäten bestimmen die Rangordnung der Bewerbungen und leiten diese an die in Abs. (2) bestimmte Organisation weiter. Der/die Minister/in für Bildung trifft die Entscheidung über die Bewerbungen – bei Bedarf unter Heranziehung von Experten – auf Grund der Rangordnung und der in Abs. (3) festgelegten Prinzipien.

(5) Die Stipendienausschreibung wird von dem Ministerium für Humane Ressourcen auf seiner Webseite veröffentlicht und an alle Hochschuleinrichtungen weitergeleitet.

§ 34/A ²⁷⁰(1)²⁷¹ Das Ziel des Stipendium Hungaricum Programms bzw. des Stipendiumprogramms für Junge Christen (im Weiteren Förderungsprogramme) ist die überragende Förderung des Studiums von ausländischen Studierenden in der ungarischen Hochschulausbildung.

(2)²⁷² Die Abwicklung der Förderungsprogramme wird von der Tempus Gemeinnützige Stiftung durchgeführt.

(3)²⁷³ Die finanzielle Deckung der Förderungsprogramme ist im Haushalt des betroffenen Ministeriums beinhaltet.

(4) Der/die Geförderte werden für die Zeit des Förderungsvertrags durch folgende Zuwendungen gefördert:

- a) Befreiung von der Zahlung der Studiengebühren,
- b) Studienförderung gemäß den Gesetzen über die Feststellung der Höhe der Studienförderung von ungarischen Studierenden, die im Zeitpunkt der Unterschrift des Förderungsvertrags in Kraft sind,
- c) Unterkunft im Studentenwohnheim oder Wohnunterstützung,
- d) freie Nutzung der Dienste der Bibliothek,
- e) sie haben Recht auf Gesundheitsdienste beschrieben im Gesetz LXXX § 16 (1) Punkt i) aus dem Jahre 1997 über die Berechtigten auf Sozial- und privaten Rentenversicherung; bzw. bei Anspruchsnahme von fremdsprachlichen Gesundheitsdiensten auf Begleichung der eventuell vorgekommenen und gerechtfertigten Kosten oder auf Gesundheitsversicherung für fremdsprachliche Versorgung.

(5) Der/die Geförderte muss mit der Universität einen Studienförderungsvertrag abschließen, der die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Studienförderung bestimmt.

(6) Der Förderungsvertrag muss folgendes enthalten:

- a) die Ausbildungsdauer für das betroffene Fach bestimmt durch die Ausbildungs- und Abschlussanforderungen bzw. die Dauer der Vorbereitungsstudien bestimmt durch § 80 (2) Punkt d) des ungarischen Hochschulgesetzes;

²⁶⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

²⁷⁰ Eingebaut durch die Änderung angenommen von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

²⁷¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

²⁷² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 eingebaut. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

²⁷³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 eingebaut. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

- b) der monatliche Betrag der Studienförderung und dessen Auszahlungszeitpunkt und Auszahlungsweise;
- c) das Verfahren der Übernahme in ein anderes Hochschulinstitut;
- d) die Einwilligung in die Datenverarbeitung;
- e) die Voraussetzung, dass der Studienförderungsvertrag an dem Zeitpunkt in Kraft tritt, wo der / die Studierende gefördertes studentisches Rechtsverhältnis zu Stande bringt;
- f) die Regelung in Bezug auf ruhendes Studium.

(7) Der Studienförderungsvertrag darf mit Einstimmung der Parteien modifiziert werden.

(8) Der Studienförderungsvertrag wird – mit Ausnahme bestimmt durch § 59 (1) Punkt a) des ungarischen Hochschulgesetzes – entfallen, wenn das studentische Rechtsverhältnis des/der Geförderten entfällt.

(9) Der/die Geförderte ist gemäß dem Studienförderungsvertrag verpflichtet, mit der Universität studentisches Rechtsverhältnis zu Stande zu bringen, und es für den Zeitraum der Auszahlung der Studienförderung aufrecht zu erhalten.

(10) Wenn das studentische Rechtsverhältnis des/der Geförderten entfällt, kann die Studienförderung für ihn/sie nicht mehr ausgezahlt werden. Wenn der/die Geförderte sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis ruhen lässt, kann für ihn/sie die Studienförderung während dieser Periode nicht ausgezahlt werden.

Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Unterkunft in einem Studentenwohnheim, sowie der Wohnförderung

§ 35²⁷⁴ (1) Die Studentenwohnheime sichern den mit der Universität in studentischem Rechtsverhältnis stehenden Personen in den Vorlesungs- und Prüfungszeiten der Universität bzw. im Zeitraum zur Erfüllung der in den Ausbildungs- und Abschlussanforderungen, sowie in den Studienplänen bestimmten Studienanforderungen eine Unterkunft.

(2)²⁷⁵ Die Unterkunft in einem Studentenwohnheim kann mittels einer Bewerbung erworben werden. Die detaillierten Regelungen des Aufnahmeverfahrens von Wohnheimen werden in Anlage 3. der Regelung bestimmt. Das Kennenlernen des Punktsystems ist vor dem Einreichen der Bewerbungsunterlagen sicherzustellen.

(3)²⁷⁶ Eine Bewerbung können alle einreichen, die eine Zulassung zum Studium an der Universität erhalten haben, die zum Studium an der Universität mit Quereinstieg übernommen wurden, die mit der Universität über gaststudentisches Rechtsverhältnis verfügen, bzw. die mit der Universität in studentischem Rechtsverhältnis stehen (im Weiteren: Studierende), unabhängig davon, für welches Studienfach in welcher Arbeitsordnung der Aufnahme oder Quereinstiegsantrag eingereicht wurde, bzw. in welchem Studienfach, in welcher Arbeitsordnung das gaststudentische oder studentische Rechtsverhältnis zustande gekommen ist.

²⁷⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Mai 2013 angenommen. Geltend ab dem 23. Mai 2013.

²⁷⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Mai 2017. angenommen. Geltend ab dem 26. Mai 2017.

²⁷⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Mai 2017. angenommen. Geltend ab dem 26. Mai 2017.

(4)^{277 278} Die Bewerbung ist auf der von der Fachkommission der StSV in der Ausschreibung bestimmten Weise und bis zur von denen festgelegten Frist einzureichen. Die Abgabefrist der Bewerbung kann nicht früher als 15 Tage nach der Veröffentlichung sein.

(5)²⁷⁹

(6)^{280 281} Die Fachkommission der StSV beurteilt die Bewerbungen innerhalb von 15 Tagen nach Abgabefrist und legt die Namensliste der zugelassenen Studierenden in ihrem Beschluss fest. Über die Beurteilung der Bewerbungen werden die Bewerber, die eine Unterkunft im Studentenwohnheim erhalten haben auf Grund der vom ZSB zur Verfügung gestellten Erreichbarkeiten von der Fachkommission der StSV elektronisch, die Bewerber, die keine Unterkunft erhalten haben, schriftlich informiert. Im Bescheid ist die Berufungsfrist zu bestimmen.

(7)²⁸²

(8)^{283 284} Zur Unterbringung von Studierenden im Studentenwohnheim, die laut Absatz (6) keine Unterkunft erhalten haben, macht die Fachkommission der Studentischen Selbstverwaltung der Universität den Selbstverwaltungen der Komitate und Ortschaften einen Vorschlag.

(9)²⁸⁵

§ 36^{286 287} (1) Gegen den Beschluss bzw. das Verfahren der Fachkommission der StSV kann der/die Studierende bis zu der im Beschluss über die Beurteilung der Bewerbung festgelegten Frist bei der Studienkommission Zweiter Instanz Berufung einlegen. Der Berufungsantrag ist bei der Fachkommission der STSV einzureichen.

(2)²⁸⁸ Die Fachkommission der StSV bereitet die Berufungsanträge aus fachlicher Hinsicht vor und übergibt diese der in zweiter Instanz verfahrenenden Studienkommission Zweiter Instanz. Die Berufungen sind dem Treffen der Billigkeitsentscheidungen des Rektors über die Anträge auf Studentenwohnheimunterkunft folgend zu beurteilen.

(3)

²⁷⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

²⁷⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

²⁷⁹ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

²⁸⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

²⁸¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Mai 2017. angenommen. Geltend ab dem 26. Mai 2017.

²⁸² Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

²⁸³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

²⁸⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

²⁸⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

²⁸⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Mai 2013 angenommen. Geltend ab dem 23. Mai 2013.

²⁸⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

²⁸⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

(4)²⁸⁹ Außer den Bestimmungen in Abs. (1) kann der/die Studierende bei dem/der Rektor/in im Antrag innerhalb der Frist eingereichte bestimmt für solche Anträge die Abänderung des Beschlusses erster Instanz und seine/ihre Unterbringung in einem Studentenwohnheim auch aus Billigkeitsgründen beantragen. Die übertragene Billigungsbefugnis kann nicht weiter übertragen werden.

(5) Sofern nach Beurteilung der Anträge immer noch freie Wohnheimplätze zur Verfügung stehen, so werden diese von der Fachkommission der StSV auf Grund der von ihr geführten zentralen Warteliste aufgefüllt. Die Art und die Voraussetzungen der Anmeldung für die Warteliste werden von der Fachkommission der StSV festgelegt und veröffentlicht.

§ 37 (1)^{290 291} Die Aufnahmeregelungen der von den Fakultäten oder der Universität gegründeten fachgebundenen Wohnheimen (Wohnheime für Studenten bestimmter Studienfächer) legt die Organisations- und Funktionssatzung des betreffenden fachgebundenen Wohnheims fest. Die Namen der vom Fachstudentenwohnheim für das kommende Semester aufgenommenen Studierenden müssen der Fachkommission der StSV bis zum 1. August zugeschickt werden. Die nicht besetzten Wohnheimplätze werden auf die zentrale Warteliste gesetzt.

(2)²⁹²

(3) Die Förderung der Wohnverhältnisse erfolgt im Rahmen der Studienförderung.

§ 38 (1)^{293 294} Bei der Beurteilung der Bewerbungen sind folgende Kriterien zu berücksichtigen

- a) die sozialen Umstände,
- b) die Studienleistungen,
- c) die Gemeindearbeit,
- d) die Arbeitsordnung der Ausbildung,
- e) die Befreiung gemäß § 54, Abs. (6) der vorliegenden Verordnung,
- f) die Befreiung gemäß Abs. (1) des 41. des GNBH.

(2)²⁹⁵ Bei der Beurteilung der Anträge auf einen Wohnheimplatz ist jene/r sozial benachteiligte/r Studierende/r zu bevorzugen, der/die ohne seine/ihre Unterbringung in einem Studentenwohnheim sein/ihr Hochschulstudium nicht beginnen bzw. fortsetzen kann.

(3)²⁹⁶ Studierende, die in Ungarn an einem staatlich geförderten Grund- und Masterstudium, sowie Promotionsstudium teilnehmen, keine ungarischen Staatsangehörigen sind und im Falle derer dies von einem zwei- oder mehrseitigen internationalen Abkommen vorgeschrieben wird, sind berechtigt jährlich für die Dauer von 12 Monaten in einem Studentenwohnheim untergebracht zu werden. Studierende, die keine ungarischen Staatsangehörigen sind und auf Grund eines zwei- oder mehrseitigen internationalen Abkommens in Ungarn an einer selbstfinanzierten Ausbildung teilnehmen, sind jährlich für die Dauer

²⁸⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

²⁹⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

²⁹¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

²⁹² Außer Kraft gesetzt durch die Änderung angenommen von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

²⁹³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

²⁹⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Mai 2017. angenommen. Geltend ab dem 26. Mai 2017.

²⁹⁵ Außer Kraft gesetzt durch die Änderung angenommen von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Mai 2016. Geltend ab dem 26. Mai 2016.

²⁹⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

von 12 Monaten berechtigt, eine Unterkunft im Studentenwohnheim in Anspruch zu nehmen, deren Gebühr sie von ihrem Ministerialstipendium entrichten.

(4)^{297 298} Im Verlauf der Beurteilung der Bewerbungen bewertet die Fachkommission der StSV die Bewerbungen auf Grund der Verfahrensordnung über die Aufnahme in Wohnheime und ordnet diese auf Grund der Beurteilungen in eine Rangliste. Das Kennenlernen des Punktsystems ist vor dem Einreichen der Bewerbungsunterlagen sicherzustellen.

(5)²⁹⁹

(6) Die Einteilung der Studierenden für die Wohnheimplätze der einzelnen Studentenwohnheime auf Grund der endgültigen Namensliste der zugelassenen Studierenden ist die Aufgabe der Studentenkommisionen der Studentenwohnheime.

(7)^{300 301 302} Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Koordinierung des Aufnahmeverfahrens der Studentenwohnheime bzw. mit der Verteilung der Wohnheimplätze erfüllt die Fachkommission der StSV.

Unterbringung im Studentenwohnheim

§ 39 (1) Die Wohnheimplätze sind nach ihrem Komfortgrad in eine vierstufige Skala einzuordnen.

(2) Bei der Einteilung nach Komfortgrad sind in erster Linie der Zustand des Gebäudes, die Ausstattung mit Bad/Dusche/WC, sowie die Zahl der in einem Zimmer untergebrachten Personen zu berücksichtigen.

(3)³⁰³ Über die Einstufung der einzelnen Wohnheimplätze verfügt ein zwischen dem/der Kanzler/in, dem/der Rektor/in und der studentischen Selbstverwaltung bis zum 30. Mai vor dem Studienjahrbeginn abzuschließendes Abkommen folgendermaßen:

- a) ausschließlich in Kategorie 1 kann jener Wohnheimplatz eingestuft werden, bei dem ein Gemeinschaftsbad vorhanden ist, in einem Zimmer 3 oder mehr Personen untergebracht sind und das Gebäude innerhalb von 10 Jahren nicht renoviert wurde;
- b) in Kategorie 2 kann jener Wohnheimplatz eingestuft werden, bei dem in einem Zimmer weniger als 3 Personen untergebracht werden;
- c) in Kategorie 3 kann jener Wohnheimplatz eingestuft werden, bei dem zu jedem Zimmer oder zu zwei Zimmern ein komplett ausgestattetes Bad gehört und in einem Zimmer weniger als 3 Personen untergebracht werden;
- d) in Kategorie 4 kann jener Wohnheimplatz eingestuft werden, bei dem zu jedem Zimmer oder zu je zwei Zimmern ein komplett ausgestattetes Bad gehört, in einem Zimmer weniger als 3 Personen untergebracht werden und das Gebäude innerhalb von 10 Jahren renoviert wurde.

²⁹⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

²⁹⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Mai 2017. angenommen. Geltend ab dem 26. Mai 2017.

²⁹⁹ Außer Kraft gesetzt durch die Änderung angenommen von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Mai 2016. Geltend ab dem 26. Mai 2016.

³⁰⁰ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 27. März 2008 angenommene Änderung.

³⁰¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Februar 2012.

³⁰² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

³⁰³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

(4) Bei der Anwendung der Absätze (1)-(3) sind unter Renovierung diejenigen Investitionen zu verstehen, die im Vergleich zum Gesamtwert des Studentenwohnheims mit einem beträchtlichen Kostenaufwand zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Studentenwohnheimen beiträgt, mit Ausnahme von Aufwendungen zwecks Instandhaltung.

(5) Dem/der Studierenden des staatlich geförderten Promotionsstudiums, dessen/deren studentisches Rechtsverhältnis vor dem 1. Januar 2007 zustande gekommen ist, ist auf seinen/ihren Antrag ein Wohnheimplatz sicherzustellen, sofern er/sie vor dem 1. August 2007 im Studentenwohnheim untergebracht war.

(6)³⁰⁴ Während des Ruhens seines/ihrer studentischen Rechtsverhältnisses ist der/die Studierende nicht berechtigt, im Studentenwohnheim untergebracht zu werden.

Studentisches Arbeitsentgelt

§ 40³⁰⁵ (1)³⁰⁶ Der/die Studierende kann nur in dem Fall gegen studentisches Arbeitsentgelt beschäftigt sein, wenn mit ihm/ihr ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde, dessen Form von Kanzlei festgelegt (und auf der Webseite der Universität veröffentlicht) wurde. Für die Beschäftigung des/der auf Grund eines studentischen Arbeitsvertrags arbeitenden Studierenden sind – sofern die Regierung keine für den/die Studierende/n günstigeren Bedingungen festlegt – die Verfügungen des Gesetzes über das Arbeitsgesetzbuch Nr. I aus dem Jahre 2012 (im Weiteren: Arbeitsgesetzbuch) entsprechend anzuwenden. Der/die Studierende kann auf Grund eines studentischen Arbeitsvertrages in folgenden Fällen arbeiten:

- a) an der Universität, bei einer von der Universität gegründeten Wirtschaftsorganisation oder an einem externen Praktikumsort im Rahmen des Ausbildungsprogramms bzw. als Teil der Ausbildung im Rahmen eines Fachpraktikums oder einer praktischen Ausbildung,
- b) nicht unmittelbar an das Ausbildungsprogramm knüpfend an der Universität oder bei einer von der Universität gegründeten Wirtschaftsorganisation,
- c)³⁰⁷ am Ausbildungsprogramm nicht geknüpft, im Rahmen der universitären Tätigkeiten, an der Universität oder in einer Wirtschaftsorganisation mit Teilnahme der Universität.

(2)³⁰⁸ Mit den Verpflichtungen aus dem studentischen Rechtsverhältnis hängt auch die Arbeit zusammen, bei der der/die Studierende des Promotionsstudiums an der Lehr- und Forschungstätigkeit der Universität teilnimmt. Die Arbeitstätigkeit erfolgt auf Grund eines Doktorandenvertrags. Der/die Studierende des Promotionsstudiums, der/die sein/ihr Studium im oder nach dem Studienjahr 2012/2013 begonnen hat, kann im Rahmen seiner/ihrer Studienverpflichtungen für die Dauer von 20% der wöchentlichen Gesamtarbeitszeit im Rahmen der wissenschaftlichen und Lehrtätigkeit der Universität zur Arbeit verpflichtet werden. Die Zeit der auf dieser Weise verrichteten Arbeit gemeinsam mit der im Rahmen der an der Universität verbrachten obligatorischen wissenschaftlichen Tätigkeit darf – im Durchschnitt eines Semesters – 50% der wöchentlichen Gesamtarbeitszeit nicht überschreiten. Die Einteilung der Arbeitszeit des/der Studierenden des Promotionsstudiums ist so festzulegen, dass er/sie seinen/ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Teilnahme an den Prüfungen und die Prüfungsvorbereitung nachgehen kann. Auf Grund des Doktorandenvertrags wird ein studentisches Arbeitsentgelt ausgezahlt, dessen Monatsbetrag – im Falle einer 50% der Gesamtarbeitszeit entsprechenden Beschäftigung – nicht weniger als der allfällig vorgeschriebene Mindestbetrag des

³⁰⁴ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 20. Juni 2013 angenommene Änderung. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

³⁰⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

³⁰⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

³⁰⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 30. September 2020 eingebaut. Geltend ab dem 01. Oktober 2020.

³⁰⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

Arbeitsentgelts (Mindestlohn) sein darf, im Falle einer davon abweichenden Beschäftigungsdauer dessen zeitproportionaler Teil. Auf die Behandlung von Streitfragen aus dem Doktorandenvertrag sind die Vorschriften bezüglich der Lösung von Arbeitskonflikten anzuwenden.

(3) Dem/der Studierenden

a)³⁰⁹ kann in dem in § 40, Abs. (1), Punkt a) beschriebenen Fall ein Arbeitsentgelt gezahlt werden bzw. ist ihm/ihr im Falle eines mindestens 6 Wochen langen, zusammenhängenden Praktikums oder einer praktischen Ausbildung als Teil einer dualen Ausbildung ein Arbeitsentgelt zu zahlen, der mindestens wöchentlich 15% des Betrags des vorgeschriebenen Mindestbetrags des Arbeitsentgelts (Mindestlohn) entspricht. Der Entgelt wird – in Ermangelung eines abweichend verfügenden Abkommens – von der Fachpraktikumsstelle gezahlt.

b) ist in dem in § 40, Abs. (1), Punkt b) beschriebenen Fall gemäß dem Abkommen der Parteien ein Arbeitsentgelt zu zahlen, gegen den das Eigentumsrecht der im Rahmen dieses Rechtsverhältnisses zustande gebrachten Dinge bzw. die an geistige Schöpfungen knüpfenden Vermögensrechte – in Ermangelung eines abweichend verfügenden Abkommens – mit ihrer Übergabe auf die Universität bzw. auf die von der Universität gegründete Wirtschaftsorganisation übertragen werden.

(4)³¹⁰ Das – gemäß Abs. (1), Punkt a) – im Rahmen des Ausbildungsprogramms bzw. als Teil der Ausbildung organisierte Fachpraktikum kann bei einer Staatshaushaltsorganisation auch ohne studentischen Arbeitsvertrag und Arbeitsentgelt stattfinden. Auch in diesem Fall stehen dem/der Studierenden alle Rechte zu, die das Arbeitsgesetzbuch den Arbeitnehmern sicherstellt. Mit dem/der an der praktischen Ausbildung teilnehmenden Studierenden ist mit Rücksicht auf diese Tätigkeit mit den von der Regierung festgelegten Bedingungen ein Abkommen abzuschließen. Diese Bestimmungen sind in Bezug auf Studierende anzuwenden, die im September 2012 zum Studium in der ersten, sowie weiteren Jahrgangsstufen einer Grund- bzw. Masterausbildung, nicht geteilten Ausbildung, Hochschul-Fachausbildung, Fachausbildung im Hochschulsystem, fachgerichteten Fortbildung zugelassen wurden, vorausgesetzt, die Absolvierung des Fachpraktikums erfolgt nach dem 1. Januar 2013.

Allgemeine Regeln der Auszahlung finanzieller Zuwendungen

§ 41 (1)³¹¹ Unter den Rechtstiteln in § 11, Punkte a)-g) können dem/der berechtigten Studierenden Zuwendungen ausschließlich in Form einer finanziellen Zuwendung zur Verfügung gestellt werden.

(2)^{312 313 314 315} Die in § 11, Punkte aa)-ab), ba), bc)-bf), c)-e) festgelegten Stipendien sind dem/der Studierenden – sofern die vorliegende Verordnung darüber nicht anders verfügt – monatlich auszuzahlen. Die Universität ist verpflichtet die Überweisung dieser Zuwendungen an das kontoführende Kreditinstitut – mit Ausnahme des ersten Monats des Studienjahres – spätestens bis zum 10. Tag des Berichtsmonats zu veranlassen. Die bis zum 20. Tag des jeweiligen Monats angekommenen Auszahlungsbedarfe werden bis zum 10. Tag des darauffolgenden Monats ans Konto der berechtigten Studierenden überwiesen. Die bis zum Ende des jeweiligen Monats angekommenen Auszahlungsbedarfe werden mit zwischenmonatlichen Leistungen des darauffolgenden Monats entrichtet. In einem Monat kann nur eine zwischenmonatliche Stipendiumsüberweisung initiiert werden,

³⁰⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

³¹⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 angenommen. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

³¹¹ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

³¹² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 24. Januar 2008 angenommen. Geltend ab dem 24. Januar 2008.

³¹³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

³¹⁴ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

³¹⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 eingebaut. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

ausgenommen, wenn eine erneute zwischenmonatliche Überweisung mit universitären Interessen begründet wird.

(3)^{316 317 318 319} Gemäß der Zeiteinteilung in Abs. (2) leitet der Beschluss fassende Organ den Beschluss über die studentischen Zuwendungen an die ZSB weiter, zwecks Veranlassung der Auszahlung der Stipendien.

(4)^{320 321 322} Das ZSB ist verpflichtet bis zum 10. Tag jeden Monats die Auszahlung der finanziellen Zuwendungen zu veranlassen. Die für die Monate September und Oktober fälligen Zuwendungen sind am 10. Oktober bzw. am 10. März fällig. Die einer Person zugesprochene Zuwendung muss auch in dem Fall ausgezahlt werden, wenn die Person zum Zeitpunkt der Auszahlung über kein studentisches Rechtsverhältnis verfügt.

(5)^{323 324} Die Auszahlung der Stipendien und Zuwendungen erfolgt mit der Überweisung der betreffenden Zuwendung in Forint auf das von dem/der Studierenden angegebene Bankkonto. Die Überweisung an ein ungarisches Forintkonto in einer ausländischen Bank kann dann getätigt werden, wenn der/die Studierende an einem Bildungsort außerhalb Ungarn studiert, oder nur Teilstudium an der Universität geführt und Ungarn bereits verlassen hat.

(6)^{325 326} Sofern der/die Studierende seine Kontonummer oder Steuernummer oder ständige Adresse nicht oder falsch angibt, so kann ihm/ihr die Zuwendung nicht ausgezahlt werden bzw. hat er/sie die Konsequenzen der falschen Datenlieferung zu tragen.

(7)^{327 328} Das ZSB informiert – auf Bitte - die Studentische Selbstverwaltung der Universität monatlich schriftlich über die Verwendung der Rahmenbeträge der Einrichtung.

³¹⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 30. September 2010 angenommen. Geltend ab dem 30. September 2010.

³¹⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

³¹⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Mai 2013 angenommen. Geltend ab dem 23. Mai 2013.

³¹⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

³²⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 24. Januar 2008 angenommen. Geltend ab dem 24. Januar 2008.

³²¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

³²² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

³²³ Die Änderung wurde an der Senatsitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

³²⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

³²⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

³²⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 16. Juni 2021 angenommen. Geltend ab dem 16. Juni 2021.

³²⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

³²⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

KAPITEL 3

Die Umstufung zwischen der staatlich geförderten und der gebührenpflichtigen Ausbildungsform

§ 42³²⁹ (1)³³⁰ ³³¹ a) Wenn das Studienreferat über den/die Studierende/n, der/die sein/ihr Studium in oder nach dem akademischen Jahr 2007/2008 aber noch vor dem akademischen Jahr 2016/2017 angefangen hat und staatlich oder in mit (Teil)Stipendium des ungarischen Staates geförderter Ausbildung studiert, feststellt, dass er/sie mindestens 50% der im empfohlenen Kurrikulum vorgeschriebenen Kreditpunkte in den letzten zwei Semestern, wo sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis nicht pausiert war – die Anordnungen des Absatzes (6) berücksichtigt – nicht erreicht hat, kann er/sie sein/ihr Studium nur in gebührenpflichtiger bzw. selbstfinanzierender Form weiterführen. Das 50% der im empfohlenen Kurrikulum vorgeschriebenen Kreditpunkte muss auf volle Zahl gerundet, bei 0,5 Endung nach oben gerundet festgestellt werden.

b) Wenn das Studienreferat über den/die Studierende/n, der/die sein/ihr Studium in oder nach dem akademischen Jahr 2016/2017 angefangen hat und in mit Stipendium oder Teilstipendium des ungarischen Staates geförderter Ausbildung studiert, feststellt, dass er/sie in den letzten zwei Semestern, wo sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis nicht pausiert war und wo er/sie an keine von der Universität genehmigte Teilausbildung in einem EWG Staat teilgenommen hat, die in seine/ihre Studien an der Universität mitberechnet werden kann, mindestens 18 Kreditpunkte erworben hat, oder (bei Umstufung im Sommer 2017) den gewichteten Durchschnitt vorgeschrieben für das Ausbildungsgebiet seines/ihrer Faches in der Anlage 9. Dieser Regelung nicht erreicht hat, wird er/sie vom/von der Studienreferatsleiter/in in selbstfinanzierende Ausbildungsform umgestuft. Der gewichtete Durchschnittswert für das Ausbildungsgebiet des Faches wird in Anlage 9. bestimmt.

(2)³³² ³³³ Der/die Studierende, der/die sein/ihr Studium in oder nach dem akademischen Jahr 2012/2013 aber noch vor dem akademischen Jahr 2016/2017 angefangen hat und in mit Stipendium oder Teilstipendium des ungarischen Staates geförderter Ausbildung studiert, muss in selbstfinanzierende Ausbildungsform umgestuft werden, wenn er/sie in den letzten zwei Semestern, wo sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis nicht pausiert war über den von der Fakultät des/der Studierenden für das bestimmte Fach vorgeschriebenen, im Absatz (7) genannten gewichteten Durchschnitt nicht verfügt.

(3) Den Bestimmungen in §§ 7-8 der vorliegenden Verordnung entsprechend werden Studierende, die die für die Ausbildung zur Verfügung stehende maximale Förderungszeit bzw. die für den Erwerb des betreffenden Diploms beanspruchbare Förderungszeit überschreiten in die gebührenpflichtige bzw. – sofern sie das Studium im oder nach dem Studienjahr 2012/2013 beginnen – selbstfinanzierte Ausbildung umgestuft.

³²⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

³³⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

³³¹ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

³³² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

³³³ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

(4)^{334 335 336 337 338} Im Falle von Absätzen (1) und (2) ist die Entscheidung über die Umstufung pro akademisches Jahr nach Abschluss der Ausbildungsperiode, aber spätestens bis zum 31. Juli zu treffen. Im Falle von Absatz (3) ist diese Entscheidung pro Semester nach Abschluss der Ausbildungsperiode, aber nach dem Wintersemester spätestens bis zum 1. März, nach dem Sommersemester spätestens bis zum 30. September zu treffen. Wenn die Information, die die Umstufung erforderlich macht, wird von der beschlussfassenden Person erst nach dem 1. März oder 30. September zur Kenntnis gebracht, kann der im Absatz (3) bestimmte Umstufungsbeschluss auch nach dem 1. März bzw. dem 30. September erfasst werden. Bzgl. des Umstufungsverfahrens des akademischen Jahres 2015/2016 müssen die am 17. Dezember 2015. angenommenen Abänderungen der STPO angewendet werden, also kann wegen der obligatorisch vorgeschriebenen Kreditpunkte und des Studiumsdurchschnittes kein/e Studierende/r für das akademische Jahr 2016/2017 umgestuft werden. Bei Studierenden, die über studentisches Rechtsverhältnis in den in der Anordnung des Rektors Nr. 2/2021 aufgelisteten Ausbildungen verfügen, oder die laut Absatz (3) des § 1. des Regierungserlassen Nr. 509/2020 (11.19.) beauftragt sind, kann die Umstufung in 2021 für das akademische Jahr 2021/2022 nicht durchgeführt werden.

(5)³³⁹ Der Beschluss über die Umstufung wird von dem/der Leiter/in des Studienreferats gefasst. Die Entscheidung wird auf Grund des mit der Fakultät abgeschlossenen Abkommens von dem ZSB vorbereitet.

(6)^{340 341 342 343 344} Die Anordnungen der Absätze (1), (2), und (5) müssen im Promotionsstudium nicht angewandt werden. Bei der Umstufungsentscheidung bestimmt in den Absätzen (1) und (2) müssen die Studierenden, die an der Universität höchstens in einer Ausbildungsperiode studiert haben, des Weiteren diejenigen, die ihr Semester wegen Krankheit, Geburt, oder aus anderen nicht aus der Schuld des/der Studierenden resultierenden Gründen nicht beenden konnten, von der Umstufung befreit werden. Die Nicht-Beendigung des Semesters bedeutet in diesem Absatz, dass es mindestens ein Fach oder einen Kurs im gegebenen Semester gibt, das/den der/die Studierende belegt aber nicht geleistet hat. Bei der Umstufungsentscheidung bestimmt in den Absätzen (1) und (2) müssen die Studierenden, die in mindestens einem der bei der Umstufung berücksichtigten Semester mit einem Stipendium (Erasmus, Ceepus usw.) in einem ausländischen hochschulischen Institut studiert haben oder dort an einem Praktikum teilgenommen haben, von der Umstufung befreit werden. Bei der laut Punkt a) und b) des Absatzes (1) getroffenen Umstufungsentscheidung müssen keine Studierenden, bei denen ein oder beide bei der Umstufung eingerechnete Semester über die Ausbildungszeit ausgelaufen ist, berücksichtigt werden.

³³⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

³³⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

³³⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

³³⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017. angenommen. Geltend ab dem 15. Dezember 2017.

³³⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 22. Juli 2021 angenommen. Geltend ab dem 22. Juli 2021.

³³⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

³⁴⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

³⁴¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

³⁴² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017. angenommen. Geltend ab dem 15. Dezember 2017.

³⁴³ Diese Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 28. November 2019 angenommen. Gültig ab dem 29. November 2019.

³⁴⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

(7)³⁴⁵ Die gewichteten Durchschnittswerte bestimmt in Absatz (2) sind folgende:

- a) Fakultät für Jurawissenschaften: 2,00
- b) Medizinische Fakultät: 2,00
- c) Fakultät für Humanitätswissenschaften: 2,20
- d) Fakultät für Gesundheitswissenschaften: 2,00
- e) Fakultät für Pharmazie: 2,00
- f) Fakultät für Wirtschaftswissenschaften: englischsprachige Grund- und Masterausbildung: 2,10, andere Fachausbildungen: 2,30
- g) Fakultät für Kulturwissenschaften, Lehramtsausbildung, und Landesentwicklung: 2,00
- h) Fakultät für Kunst: 2,75
- i) Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik: 2,00
- j) Fakultät für Naturwissenschaften: 2,10

(8)³⁴⁶ Die Umstufungsentscheidung bestimmt im Punkt a) des Absatzes (1) und in Absatz (2) muss für jedes Fach getroffen werden. Wenn die Ausbildung an der Universität in verschiedenen Ausbildungsstandorten läuft, muss die Entscheidung für jedes Fach und für jedes Standort getroffen werden.

(9)³⁴⁷ Die durch Kreditanrechnung anerkannten Kreditpunkte in einem bestimmten Semester müssen als erworbene Kreditpunkte bei der Umstufungsentscheidung bestimmt im Punkt b) des Absatzes (1) über den Erwerb oder Nicht-Erwerb von 18 Kreditpunkten pro Semester bzw. den Erwerb von insgesamt 36 Kreditpunkten miteingerechnet werden. Bei der Einrechnung kann das Studienreferat der Fakultät auch überprüfen, zu welchem Semester laut Kurrikulum das Fach gehört, für das der/die Studierende die Kreditpunkte anrechnen ließ, und bei der Umstufungsentscheidung rechnet es nur diejenige anerkannten Fächer mit ein, die laut Kurrikulum des/der Studierenden zu dem Semester gehören, die das Studienreferat bei der Umstufungsentscheidung prüft.

(10)³⁴⁸ Bei der Umstufungsentscheidung bestimmt im Punkt a) des Absatzes (1) müssen die durch Kreditanrechnungsverfahren anerkannten Kreditpunkte auch mit einberechnet werden. Die Einberechnung kann auch auf der Weise geschehen, dass das Studienreferat der Fakultät untersucht, zu welchem Semester des empfohlenen Kurrikulums des/der Studierenden das anerkannte Fach gehört, und es berücksichtigt bei der Umstufungsentscheidung nur die anerkannten Fächer, die laut empfohlenem Kurrikulum des/der Studierenden zu den bei der Umstufung berücksichtigten Semestern gehören.

(10a)³⁴⁹ Im Falle der laut Punkt b) des Absatzes (1) und laut Absatz (2) getroffenen Umstufungsentscheidung muss der Durchschnitt der gewichteten Durchschnitte der zwei beim Entscheidungstreffen berücksichtigenden Semester auf zwei dezimale Genauigkeit festgestellt werden. Falls es hierzu Aufrundung nötig ist, müssen die mathematischen Regel der Rundung angewandt werden.

(11)³⁵⁰ Der/die staatlich geförderte Studierende kann sein/ihr Studium ab dem folgenden Semester auf eigenen Wunsch in gebührenpflichtiger, der/die mit dem Stipendium bzw. Teilstipendium des ungarischen Staates geförderte Studierende auf eigenen Wunsch in selbstfinanzierter Form fortsetzen, sofern sein/ihr diesbezüglicher Antrag 30 Tage vor Beginn des Semesters im Studienreferat der

³⁴⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

³⁴⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

³⁴⁷ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

³⁴⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

³⁴⁹ Diese Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 28. November 2019 eingebaut. Gültig ab dem 29. November 2019.

³⁵⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

betreffenden Fakultät eingereicht wird. Der/die mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderte Studierende bzw. der/die mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderte Studierende hat im Antrag oder in einem mit seinem/ihrer Antrag gleichzeitig eingereichten Dokument eine Erklärung darüber abzugeben, dass er/sie seine/ihre Erklärung über die Akzeptierung der Bedingungen der mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten oder mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildung zurückzieht. Der Beschluss über die Umstufung auf eigenen Wunsch wird von dem/der Leiter/in des Studienreferats gefasst. Der/die umgestufte Studierende kann danach seine/ihre Übernahme zu einem frei gewordenen Platz der staatlich geförderten, bzw. mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten oder mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildungen auf die gleiche Weise, wie die anderen Studierende der gebührenpflichtigen bzw. selbstfinanzierten Ausbildungen der Universität beantragen.

(12) Der/die in die selbstfinanzierte Ausbildung umgestufte Studierende und die Universität schließen einen den Verfügungen von § 47/A der vorliegenden Verordnung entsprechenden studentischen Ausbildungsvertrag ab (im Weiteren sind Studiengebührenvertrag und studentisches Ausbildungsvertrag gemeinsam: Studiengebührenvertrag). Der Betrag der Anfangsstudiengebühr bzw. des Anfangsfinanzierungsbeitrags des/der umgestuften Studierenden ist identisch mit dem Betrag der im Studienjahr nach der Umstufung gültigen Studiengebühren bzw. Finanzierungsbeitrags von denjenigen Studierenden, die in demselben Studienjahr, in dem das studentische Rechtsverhältnis des/der umgestuften Studierenden zustande kam, im betreffenden Fach zur gebührenpflichtigen bzw. selbstfinanzierten Ausbildung zugelassen worden sind. Wenn die Umstufung des/der Studierenden im ersten Studienjahr seines/ihrer im betreffenden Fach begonnenen Studiums erfolgt, sowie der/die Studierende mit Gültigkeit ab dem zweiten Semester des jeweiligen Studienjahres zur gebührenpflichtigen bzw. selbstfinanzierten Ausbildung umgestuft wird, ist der Betrag der Anfangsstudiengebühr bzw. des Anfangsfinanzierungsbeitrags des/der umgestuften Studierenden identisch mit dem Betrag der im Studienjahr der Umstufung gültigen Studiengebühren bzw. Finanzierungsbeitrags von denjenigen Studierenden, die in demselben Studienjahr, in dem das studentische Rechtsverhältnis des/der umgestuften Studierenden zustande kam, im betreffenden Studienfach zur gebührenpflichtigen bzw. selbstfinanzierten Ausbildung zugelassen worden sind.

§ 43³⁵¹ (1)^{352 353 354} Wenn das studentische Rechtsverhältnis der für die staatlich geförderte Ausbildung zugelassenen Studierenden vor Absolvierung ihres Studiums beendet wird, oder sie ihr Studium aus jeglichem Grund in der gebührenpflichtigen Ausbildungsform fortsetzen, können ihre Studienplätze jedes Semester Studierenden der gebührenpflichtigen Ausbildung des gleichen Ausbildungsfaches mit hervorragenden Studienleistungen zugeteilt werden – sofern ein diesbezüglicher Antrag innerhalb der von der Fakultät, die das Studienfach der betreffenden Studierenden betreut, festgelegten Frist gestellt wird. Die Entscheidungen beschrieben in diesem Absatz können jährlich einmal, oder per Semester einmal, also zweimal pro akademisches Jahr während des Füllungsverfahrens von leer gewordenen staatlich finanzierten Studienplätzen getroffen werden. Die leer gewordenen aber beim Umstufungsverfahren nicht zugeteilten staatlich finanzierten Studienplätze können bei jedem späteren Umstufungsverfahren von staatlich finanzierten Studienplätzen zugeteilt werden. Der/die umgestufte Studierende kann als Folge der Umstufung – mit Einhalten der Regelungen über die geförderte Zeit – so lange sein/ihr Studium in staatlich geförderter Form weiterführen, wie es für den/die Studierende/n, für dessen/deren Studienplatz er/sie umgestuft worden ist, noch möglich war.

³⁵¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

³⁵² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

³⁵³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

³⁵⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

(2)^{355 356} Auf die frei gewordenen Studienplätze der staatlich geförderten Ausbildung kann der/die Studierende umgestuft werden, der/die

a) in seinen/ihren letzten zwei aktiven Semestern mindestens 50% der durch den empfohlenen Studienplan vorgeschriebenen Kreditpunktzahl erworben hat und an der Spitze der auf Grund des summierten korrigierten Kreditindex erstellten Rangordnung steht, sowie dessen/deren

b) summierter korrigierter Kreditindex höher ist, als der summierte korrigierte Kreditindex des unteren Fünftels der summierten korrigierten Kreditindexrangordnung der staatlich geförderten Studierenden.

Der Dekan der Fakultät kann während des Umstufungsverfahrens im betroffenen Ausbildungsfach im Interesse der vollständigsten Auffüllung der leer gewordenen Studienplätze von der Bedingung beschrieben unter b) absehen, bzw. er kann ein niedrigeres Prozent als im Punkt a) beschrieben als Bedingung zur Leistung des Kreditpunkterwerbs angeben.

(3)³⁵⁷ Für die Festlegung der Zahl der Studierenden, die in der nächsten Ausbildungsperiode in die staatlich geförderte Form umgestuft werden können, ist auf Grund der Studienleistung der Studierenden festzustellen,

a) das studentische Rechtsverhältnis wie vieler staatlich geförderter Studierender im betreffenden akademischen Jahr im gegebenen Ausbildungsfach vor dem Erwerb des Absolutatoriums beendet wurde,

b) wie viele solche staatlich geförderte Studierende es gibt, die in die gebührenpflichtige Ausbildungsform im betreffenden akademischen Jahr im gegebenen Ausbildungsfach umgestuft wurden,

c) wie viele solche Studierende es gibt, die mit dem abgeschlossenen Semester im betreffenden Studienfach alle gemäß § 8, Abs. (1) der vorliegenden Verordnung zur Verfügung stehenden staatlich geförderten Semester in Anspruch genommen haben.

(4)^{358 359} Der/die Studierende der gebührenpflichtigen Ausbildung, dessen/deren in Anspruch genommene staatlich geförderte Semesterzahl die Ausbildungszeit des betreffenden Studienfachs um zwei – im Falle von Studierenden mit Behinderung gemäß § 2, Abs. (15) StPO um vier – überschreitet, bzw. der/die seine/ihre zur Verfügung stehende volle geförderte Zeit in Anspruch genommen hat, kann nicht in die staatlich geförderte Ausbildungsform umgestuft werden.

(5)^{360 361} Den Beschluss über die Umstufung aus der gebührenpflichtiger Ausbildungsform in die staatlich geförderte Ausbildungsform wird auf Grund der studentischen Anträge vom Studienreferat vorbereitet und von dem Dekan gefasst.

³⁵⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

³⁵⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

³⁵⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

³⁵⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

³⁵⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

³⁶⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

³⁶¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

(6)^{362 363 364 365} Wenn das studentische Rechtsverhältnis des / der für die mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderte Ausbildung zugelassenen Studierenden vor Absolvierung seines / ihres Studiums beendet wird, oder er/sie ihr Studium in der selbstfinanzierten Ausbildungsform fortsetzt, kann sein/ ihr Studienplatz – auf gezielt auf diesen Fall innerhalb von der Fakultät des/der Studierenden bestimmten Frist eingereichten Antrag ein/e Studierende/r der selbstfinanzierten Ausbildung oder ein / eine mit Teilstipendium des ungarischen Staates finanzierte Studierende/r desselben Studienfachs zugeteilt werden. Wenn das studentische Rechtsverhältnis der für die mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderte Ausbildung zugelassenen Studierenden vor Absolvierung ihres Studiums beendet wird, oder sie ihr Studium in der selbstfinanzierten Ausbildungsform fortsetzen, können ihre Studienplätze – sofern es an der Fakultät möglich ist – jedes Semester Studierenden der selbstfinanzierten Ausbildung desselben Studienfachs mit hervorragenden Studienleistungen zugeteilt werden – sofern ein diesbezüglicher Antrag innerhalb der von der Fakultät, die das Studienfach der betreffenden Studierenden betreut, festgelegten Frist gestellt wird. Solche Entscheidungen werden jährlich einmal oder per Semester einmal, also zweimal pro akademisches Jahr während des Füllungsverfahrens von leer gewordenen mit dem Stipendium oder Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Studienplätzen getroffen werden. Die leer gewordenen aber beim Umstufungsverfahren nicht zugeteilten mit Stipendium des ungarischen Staates oder mit Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Studienplätze können bei jedem späteren Umstufungsverfahren von mit Stipendium des ungarischen Staates oder mit Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Studienplätzen zugeteilt werden. Der/die umgestufte Studierende kann als Folge der Umstufung mit Rücksicht auf die zu seiner/ihrer Verfügung stehende Förderungszeit, auf die von ihm/ihr zum Erwerb des Diploms zur Verfügung stehende Förderungszeit, bzw. auf die für ihn/sie geltenden Umstufungsregelungen in mit Stipendium des ungarischen Staates bzw. mit Teilstipendium des ungarischen Staates geförderter Ausbildung studieren.

(7)^{366 367} Auf die frei gewordenen Studienplätze der mit dem (Teil-)Stipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildung kann der/die Studierende umgestuft werden, der/die

- a) in seinen/ihren letzten zwei aktiven Semestern mindestens 50% der durch den empfohlenen Studienplan vorgeschriebenen Kreditpunktzahl erworben hat und an der Spitze der auf Grund des summierten korrigierten Kreditindex erstellten Rangordnung steht, sowie dessen/deren
- b) summierter korrigierter Kreditindex höher ist, als der summierte korrigierte Kreditindex des unteren Fünftels der summierten korrigierten Kreditindexrangordnung der mit dem (Teil-) Stipendium des ungarischen Staates geförderten Studierenden.

Der Dekan der Fakultät kann während des Umstufungsverfahrens im betroffenen Ausbildungsfach im Interesse der vollständigsten Auffüllung der leer gewordenen Studienplätze von der Bedingung beschrieben unter b) absehen, bzw. er kann ein niedrigeres Prozent als im Punkt a) beschrieben als Bedingung zur Leistung des Kreditpunkterwerbs angeben.

³⁶² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

³⁶³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

³⁶⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

³⁶⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

³⁶⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

³⁶⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

(8)³⁶⁸ Für die Festlegung der Zahl der Studierenden, die in der nächsten Ausbildungsperiode in die mit dem (Teil-)Stipendium des ungarischen Staates geförderte Form umgestuft werden können, ist auf Grund der Studienleistung der Studierenden festzustellen,

a) das studentische Rechtsverhältnis wie vieler mit dem (Teil-)Stipendium des ungarischen Staates geförderter Studierender akademischen Jahr im gegebenen Ausbildungsfach vor dem Erwerb des Absolutatoriums beendet wurde,

b) wie viele solche mit dem (Teil-)Stipendium des ungarischen Staates geförderte Studierende es gibt, die in die selbstfinanzierende Ausbildungsform im betreffenden akademischen Jahr im gegebenen Ausbildungsfach umgestuft wurden,

c) wie viele solche Studierende es gibt, die mit dem abgeschlossenen Semester die gemäß § 8, Abs. (1) der vorliegenden Verordnung für den Erwerb des betreffenden Diploms zur Verfügung stehende Förderungszeit in Anspruch genommen haben.

(9)^{369 370} Der/die Studierende der selbstfinanzierenden Ausbildung oder mit Teilstipendium des ungarischen Staates, dessen/deren im betreffenden Studienfach bereits in Anspruch genommene staatlich geförderte, mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderte und mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderte Semesterzahl die Ausbildungszeit des betreffenden Studienfachs um zwei – im Falle von in § 2, Punkt 15 StPO definierten Studierenden mit Behinderung um vier – überschreitet, kann nicht in die mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderte Ausbildungsform umgestuft werden; desgleichen der / die Studierende mit Teilstipendium des ungarischen Staates mit den gleichen Bedingungen kann nicht in die selbstfinanzierte Ausbildung umgestuft werden.

(10)³⁷¹ Der Beschluss über die Umstufung aus der selbstfinanzierenden Ausbildungsform in die mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildungsform, aus der selbstfinanzierenden Ausbildungsform in die mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildungsform, und aus der mit Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildungsform in die mit Stipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildungsform wird auf Grund der studentischen Anträge vom Studienreferat vorbereitet und von dem/der Dekan/in gefasst.

(11)^{372 373 374} Der/die zu der mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten bzw. mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildungsform umgestufte Studierende hat spätestens in der Registrierungszeit des auf die Umstufungsentscheidung folgenden Semesters, bzw. wenn ihm/ihr die nachträgliche Rückmeldung genehmigt wurde, spätestens am Tag seiner/ihrer nachträglichen Rückmeldung eine Erklärung darüber abzugeben, dass er/sie die Bedingungen der mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten bzw. mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildung akzeptiert. Sofern die betreffende Person keine Erklärung über die Akzeptierung der Bedingungen der mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten bzw. mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildung abgibt, verliert der

³⁶⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

³⁶⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

³⁷⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

³⁷¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

³⁷² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

³⁷³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

³⁷⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

Umstufungsbeschluss seine Rechtskraft und der/die Studierenden kann sein/ihr Studium auch im Weiteren in selbstfinanzierter Form oder mit Teilstipendium des ungarischen Staates geförderter Ausbildungsform fortsetzen.

(12)³⁷⁵ Selbstfinanzierende Studierende können die Umstufung nur auf mit Stipendium oder Teilstipendium des ungarischen Staates geförderte Ausbildungsform beantragen, Studierende der gebührenpflichtigen Ausbildung können die Umstufung nur auf staatlich geförderte Ausbildungsform beantragen.

KAPITEL 4

Von Studierenden zu entrichtende Gebühren und Erstattungen

§ 44³⁷⁶ (1)³⁷⁷ Studierende der staatlich geförderten Ausbildung können gemäß vorliegender Verordnung zur Entrichtung von Erstattungs- und Dienstleistungsgebühren verpflichtet werden.

(2) Studierende der nicht staatlich geförderten Ausbildung sind verpflichtet, auf Grund der vorliegenden Verordnung für die in § 81, Absätze (1)-(2) GNHB festgelegten, kostenlos in Anspruch nehmbareren Dienstleistungen Studiengebühr bzw. – sofern sie das Studium im oder nach dem Studienjahr 2012/2013 begonnen haben – Finanzierungsbeitrag, für die in § 82, Absätze (1)-(2) Festgelegten Erstattungs- bzw. Dienstleistungsgebühr zu bezahlen.

(3) Studierende der staatlich geförderten und mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildung können nicht zur Entrichtung einer Studiengebühr bzw. eines Finanzierungsbeitrags verpflichtet werden.

(4) Die Fakultät kann nur auf Grund der in vorliegender Verordnung festgelegten Rechtstitel, sowie gemäß der in vorliegender Verordnung festgelegten Bestimmungen Gebühren festlegen.

Fremdsprachenbeitrag³⁷⁸

§ 44/A (1) Sofern das Informationsbuch zur Hochschulzulassung in Bezug auf ein betreffendes Studienfach die Zahlung eines Fremdsprachenbeitrags vorschreibt, kann der/die betreffende Studierende verpflichtet werden, in Bezug auf sein/ihr im betreffenden Studienfach absolviertes Studium den vom Fakultätsrat der für das betreffende Studienfach zuständigen Fakultät festgelegten Fremdsprachenbeitrag in der im Informationsbuch zur Hochschulzulassung festgelegten Höhe zu entrichten.

(2) Die Art und Frist der Entrichtung des Fremdsprachenbeitrags, sowie die Regeln in Bezug auf eventuelle Ermäßigungen, ist die für das betreffende Studienfach zuständige Fakultät berechtigt, festzulegen.

³⁷⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

³⁷⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

³⁷⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 8. Mai 2008 angenommen. Geltend ab dem 8. Mai 2008.

³⁷⁸ Eingebaut durch die in der Senatsitzung am 18. Dezember 2014 angenommene Änderung. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

Detaillierte Regeln der Entrichtung des Studienbeitrags
[zu § 125/A, Abs. (5) GHB]³⁷⁹

§ 45

§ 46

Studiengebühr

§ 47 (1)^{380 381} Die Fakultät legt – unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Verordnung über die Kalkulierung des Finanzierungsbeitrags der Universität – die Höhe der Studiengebühr bzw. des Finanzierungsbeitrags (im Weiteren die Studiengebühr und der Finanzierungsbeitrag gemeinsam: Studiengebühr) fest und verfügt über eventuelle im Laufe des Studiums sichergestellte Zuwendungen, sowie über die teilweise oder vollständige Befreiung von der Studiengebührentrichtung.

(2)³⁸²

(3)³⁸³ Der/die Studierende und die Universität halten den Betrag der Studiengebühr und der Erstattungsgebühr in einem den Bestimmungen in § 47/A der vorliegenden Verordnung entsprechenden Studiengebührenvertrag fest. Der Betrag der Studiengebühr für das erste Studienjahr ist im Informationsbuch zur Hochschulzulassung zu veröffentlichen.

(4)^{384 385} Die Anfangsstudiengebühr des/der Studierenden wird vom Fakultätsrat pro Studienfach bis zum 15. Oktober des Berichtsjahres vor dem Zulassungsverfahren festgelegt. Die Studiengebühr für das gegebene akademische Jahr in der Vorbereitungsausbildung muss bis zum 15. Oktober des Berichtsjahres vor dem Zulassungsverfahren festgelegt werden. Wenn es in Bezug auf das Studium im betroffenen Studienfach fremdsprachliche Zahlungspflicht entsteht, soll die Höhe dieser von der Fakultät bis zum 15. Oktober des Berichtsjahres vor dem Zulassungsverfahren festgelegt werden.

(5)³⁸⁶ Die Höhe der Studiengebühren gültig im akademischen Jahr 2015/2016 kann im Laufe des studentischen Rechtsverhältnisses nicht verändert werden. Bei Studierenden, deren studentisches Rechtsverhältnis mit der Universität in oder nach 2015/2016 zustande kommt, kann die Höhe der im studentischen Ausbildungsvertrag über die Selbstfinanzierung für die Ausbildung festgelegten Selbstfinanzierungsgebühr oder die Höhe der im studentischen Ausbildungsvertrag über die Studiengebühr festgelegten Studiengebühr während des studentischen Rechtsverhältnisses nicht verändert werden.

³⁷⁹ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 8. Mai 2008 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 8. Mai 2008.

³⁸⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

³⁸¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

³⁸² Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 17. Dezember 2015 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 1. Januar 2016.

³⁸³ Die Änderung der Absätze (3)-(4) wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

³⁸⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

³⁸⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

³⁸⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

(6)^{387 388 389 390} Das ZSB fertigt die Zahlungsvorschrift (Ausschreibung) in Bezug auf das Wintersemester bis Juli des jeweiligen Berichtsjahres, sowie in Bezug auf das Sommersemester in der ersten Hälfte von Januar des jeweiligen Berichtsjahres im SS an. Die Studiengebührenausschreibung von Studierenden, die im Rahmen eines Zulassungsverfahrens zum Studium an der Universität zugelassen worden sind, wird nach ihrer Registrierung im SS angefertigt. In jenen Fällen, in denen die Beträge der Studiengebühren/Finanzierungsbeiträgen von der jeweiligen Fakultät in Devisen festgelegt werden, werden die Studiengebühren/Selbstfinanzierungskosten im SS in Devisen ausgeschrieben. Die Einzahlung der Studiengebühren/Selbstfinanzierungskosten geschieht in diesem Fall per Devisenüberweisung oder per bar Einzahlung an der Devisenkasse der Universität. Die Information der Studierenden über den Betrag der Studiengebührenausschreibung und die Studiengebührenentrichtung erfolgt in Bezug auf das Wintersemester bis Ende Juli, in Bezug auf das Sommersemester spätestens in der ersten Hälfte von Januar auf elektronischem Weg über ihre im SS registrierten E-Mail-Adressen und über Webnachrichten. Im Informationsbrief über die Studiengebühren werden zur Begleichung der Zahlungsvorschrift folgende Zahlungsmöglichkeiten vorgeschlagen: Kartenzahlung durch SS, Studienkredit 2. Konstruktion, oder Banküberweisung. Ab dem akademischen Jahr 2016/2017 kann die Summe der Selbstfinanzierung bzw. der in Forint ausgeschrieben Studiengebühren durch das Sammelkonto entrichtet werden. Das Datum des offiziellen Beschlusses über die Zahlungspflicht ist das Datum der Ausschreibung im SS, die Zahlungsfrist ist die im SS festgelegte Frist. Die offiziellen Beschlüsse über die Zahlungspflicht muss so gefertigt werden, dass zwischen dem Datum des Bescheidgebens und der Zahlungsfrist mindestens 15 Tage liegen.

(7)^{391 392} Vor Beginn des Semesters ist die Studiengebührenausschreibung für diejenigen Studierenden der gebührenpflichtigen, selbstfinanzierten und mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates finanzierten Ausbildungen anzufertigen, die in einem von drei dem Berichtsjahr vorausgehenden Semestern über einen aktiven studentischen Status verfügt haben und deren studentisches Rechtsverhältnis auch in der Zwischenzeit nicht beendet wurde. Des Weiteren ist eine Studiengebührenausschreibung für diejenigen Studierenden anzufertigen, die nach ihrer Einschreibung über kein aktives Semester, sondern nur über zwei passive Semester verfügen.

(8)³⁹³ Für diejenigen Studierenden, für die keine Studiengebührenausschreibung angefertigt wurde, ihr studentisches Rechtsverhältnis jedoch im betreffenden Semester aktiv ist, ist eine nachträgliche Studiengebührenausschreibung anzufertigen. Das ZSB fertigt nachträgliche Studiengebührenausschreibungen nach der Registrierungszeit an. In diesem Fall ist die Frist der Studiengebührenentrichtung der 15. Kalendertag nach Anfertigung der Studiengebührenausschreibung. Die Fakultäten informieren das ZSB umgehend über Studierende, deren studentisches Rechtsverhältnis nach der Registrierungszeit aktiviert wurde, sowie die zur gebührenpflichtigen bzw. selbstfinanzierten Ausbildungsform umgestuft wurden, damit auch für die betreffenden Studierenden eine Studiengebührenausschreibung angefertigt werden kann.

³⁸⁷ Absätze (6)-(10) wurden eingebaut durch die in der Senatsitzung am 26. Juni 2014 angenommene Änderung. Geltend ab dem 1. Januar 2015.

³⁸⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

³⁸⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

³⁹⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

³⁹¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

³⁹² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

³⁹³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

(9)³⁹⁴

(10) Absätze (6), (7), (8) und (9) des vorliegenden Paragraphs treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Studiengebührenvertrag

§ 47/A³⁹⁵ (1) Die Universität und diejenigen Studierenden, die eine gebührenpflichtige Ausbildung absolvieren, schließen einen Studiengebührenvertrag ab. Beim Abschließen des Vertrags wird die Universität von dem/der Leiter/in der Fakultät vertreten.

(2)³⁹⁶ Ein Studiengebührenvertrag ist abzuschließen:

- a) mit Studierenden, die zur gebührenpflichtigen, selbstfinanzierten sowie mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten Finanzierungsform zugelassen oder übernommen wurden,
- b) mit Studierenden, die gemäß § 42 der vorliegenden Verordnung in die gebührenpflichtige bzw. selbstfinanzierte Ausbildungsform umgestuft wurden, bei der ersten Rückmeldung nach der Umstufung oder sofern die Umstufung des/der Studierenden zur gebührenpflichtigen bzw. selbstfinanzierten Ausbildung im ersten Studienjahr seines/ihrer im betreffenden Studienfach begonnenen Studiums erfolgt ist, oder wenn die Umstufung des/der Studierenden im zweiten Semester eines betreffenden Studienjahres in Kraft tritt, innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten des Beschlusses über die Umstufung.

(3)³⁹⁷

(4)^{398 399} Der Studiengebührenvertrag ist schriftlich, in zwei Originalexemplaren abzuschließen, von denen das ZST, oder wenn nicht es den Vertrag über die Studiengebühren fertigt, dann das Studienreferat verpflichtet ist, ein Exemplar für die Dauer von 5 Jahren nach Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses aufzubewahren. Die Sprache des Abkommens ist Ungarisch, sofern aber ein/eine nicht ungarische/r Staatsangehörige/r ein Studium im Rahmen einer fremdsprachigen Ausbildung durchführt, ist das Abkommen auch in der Ausbildungssprache anzufertigen. Der/die Studierende ist verpflichtet, beide mit seiner/ihrer Unterschrift versehenen Originalexemplare des Abkommens über die Studiengebühr dem ZSB bis zu der vom ZSB festgelegten Frist zurückzusenden, jedoch beeinflussen das Datum der Unterschrift oder das Datum der Rücksendung ans ZSB des Vertrags die Zahlungspflicht, die Fristen in Bezug auf die Zahlungspflicht oder weitere Pflichten in Bezug auf das studentische Rechtsverhältnis nicht.

(5)⁴⁰⁰ Der Studiengebührenvertrag muss folgende Elemente beinhalten:

- a) die Benennung der Ausbildung (im Falle einer Ausbildung aus dem Landesausbildungsregister auch ihre Kennziffer), die Benennung des durch die Ausbildung erwerbbaeren Abschlussgrades und der Fachausbildung, die Nummer der über die fachlichen Anforderungen der Ausbildung verfügenden Rechtsvorschrift,

³⁹⁴ Außer Kraft gesetzt durch die Änderung angenommen an der Senatssitzung am 22. Juni 2017. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

³⁹⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

³⁹⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

³⁹⁷ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 17. Dezember 2015 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 1. Januar 2016.

³⁹⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

³⁹⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

⁴⁰⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017. angenommen. Geltend ab dem 15. Dezember 2017.

- b) die Art der Kontrolle und Bewertung der während der Ausbildung erbrachten studentischen Leistungen, die Voraussetzungen der Prüfungszulassung,
- c) das Maß der erlaubten Abwesenheit von den theoretischen Unterrichtsstunden, praktischen Lehrveranstaltungen bzw. Konsultationen, sowie die von dem/der Studierenden zu tragenden Konsequenzen beim Überschreiten dieses Maßes,
- d) Ort, Studienform, Dauer und Zeitplan der Ausbildung unter Berücksichtigung der Anrechnung vorherig erworbenen Wissens,
- e) Ort, Dauer und Zeitplan der Praktikumsstunden, sowie die Zuwendungen, die dem/der Studierenden im Zusammenhang mit den Praktikumsstunden eventuell sichergestellt werden,
- f) den Betrag der Studiengebühr und der Erstattungsgebühren und die Art ihrer Entrichtung,
- g) die für die Studiengebühr zustehenden Dienstleistungen,
- h) die Bedingungen der Rückerstattung der entrichteten Studiengebühr,
- i) im Falle einer zu Lasten von staatlichen Quellen oder Quellen der Europäischen Union geförderten Ausbildung die Tatsache, die Benennung, sowie den Betrag der Förderung,
- j) die Konsequenzen des Vertragsbruchs des/der an der Ausbildung teilnehmenden Studierenden bzw. der Universität,
- k) alles, was andere Rechtsvorschriften vorschreiben oder ermöglichen.

(6)^{401 402} Die Universität kann als Studiengebührenvertrag ausschließlich das von der Direktion für Bildung bestimmte Formular verwenden, welches auf der Webseite der Universität zu veröffentlichen ist.

(7)⁴⁰³ Der Vertrag über die Studiengebühr wird – mit Ausnahme der Fakultät für Jura in der Weiterbildung, und bei den Studierenden der fremdsprachlichen Ausbildung an der Medizinischen Fakultät – vom ZSB gefertigt.

Entrichtung der Zahlungspflicht durch das Sammelkonto

§ 47/B⁴⁰⁴ (1)⁴⁰⁵ Sammelkonto: durch die Universität eröffnetes gemeinsames Konto, wohin der/die Studierende Geld überweisen kann, und wodurch er/sie seinen/ihren Zahlungspflichten nachgehen kann. Aus den eingezahlten Summen generiert das SS für jede/n Studierende/n einen Saldo, wovon der / die Studierende seine / ihre Zahlungspflichten in beliebiger Reihenfolge entrichten kann.

(2) Bei Überweisung zum Sammelkonto muss man bei den Bemerkungen nach „NK“ den Neptunkode des/der Studierenden angeben.

(3) Das TR identifiziert die zum Sammelkonto überwiesenen Summen nach den Daten der Bemerkungsrubrik. Wenn die Bemerkungsrubrik nicht gemäß Absatz (2) ausgefüllt worden ist, kann sich die Zeit der Identifikation verlängern, die dazu benötigt wird, dass die Summe im Sammelkonto des/der Studierenden erscheint.

(4)⁴⁰⁶ Die Identifizierung der eingezahlten Summe geschieht vor allem durch den „NK – Neptun Kode“. Wenn die Identifizierung durch den „NK-Neptun Kode“ nicht erfolgreich ist, kontrolliert das

⁴⁰¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. August 2015.

⁴⁰² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

⁴⁰³ Eingebaut durch die Änderung angenommen von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

⁴⁰⁴ Eingebaut durch die Änderung angenommen von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

⁴⁰⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

⁴⁰⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

System, ob vom gleichen Konto bereits Geld überwiesen wurde, oder ob die gegebene Kontonummer bereits bei einem / einer Studierenden als vorgegebene Kontonummer existiert. Wenn das System auf Übereinstimmung stößt, wird die überwiesene Summe durch eigenhändigen Eingriff ans Konto des/der jeweiligen Studierenden zugeordnet.

(5) Die Überweisung erscheint innerhalb von ein paar Tagen nach dem Überweisungsauftrag auf dem Konto des/der Studierenden.

(6)⁴⁰⁷ Die Universität begleicht die Schulden des/der Studierenden automatisch von der Summe, die auf seinem/ihrer Konto liegt, wenn diese die Summe der Ausschreibung vollständig deckt. Teilausgleichung vom Sammelkonto ist nicht möglich.

(7)⁴⁰⁸ Auf Antrag des/der Studierenden kann die nach Absatz (6) nicht verwendete Summe auf seinem/ihrer Sammelkonto auf das im SS des/der Studierenden registrierte Standardkonto zurücküberwiesen werden. Die Mindesthöhe der Rücküberweisung liegt bei 500 HUF.

(8)^{409 410}

Die Regeln der Ermäßigungen in Bezug auf die Studiengebührentrichtung

§ 48 (1)^{411 412 413 414 415} Die Studiengebühr des/der Studierenden kann ermäßigt werden. Die Fakultät ist verpflichtet, die formalen und inhaltlichen Anforderungen der Beantragung von Ermäßigungen auf Grund von Studienleistungen, oder wegen sozialen Umständen im Rahmen einer Dekanatsanweisung zu bestimmen. Die Regelungen über die Studiengebührenermäßigungen für die Studierende der Doktorandenausbildung werden von den Doktorandenschulen bestimmt, und über die Anträge auf Studiengebührenermäßigung entscheidet der/die Leiter/in der Doktorandenschule. Während der Beurteilung der Anträge auf Studiengebührenermäßigung muss die laut Anlage 1. der Studiengebührenkalkulierungsregelung bestimmte Selbstfinanzierungsgebühr beachtet werden, und es muss so verfahren werden, dass die Ermäßigung für die Ausbildungen in der betroffenen Doktorandenschule und Fakultät kein Verlust verursacht – mit Acht auf alle Ausbildungen der Doktorandenschule bzw. Fakultät. Ab dem 1. Januar 2015 können nach der festgelegten Frist nur diejenigen Studierenden einen Antrag auf Ermäßigung stellen, deren Zahlungsvorschrift (Studiengebührenausschreibung) aus irgendeinem Grund im Falle des Wintersemesters im (oder nach) September, im Falle des Sommersemesters im (oder nach) Februar erstellt wird. In diesem Fall ist die Frist der Antragstellung der 8. Tag nach Kenntnisnahme der Zahlungsvorschrift (Studiengebührenausschreibung), aber spätestens der Tag der Zahlungsfrist. Die Fakultät bzw. die

⁴⁰⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

⁴⁰⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

⁴⁰⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

⁴¹⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

⁴¹¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

⁴¹² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

⁴¹³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2015.

⁴¹⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

⁴¹⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 eingebaut. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

Doktorandenschule informiert das ZSB über die gewährte Ermäßigung im Falle des Sommersemesters spätestens bis zum 15. März, im Falle des Wintersemesters spätestens bis zum 15. Oktober, um sicherzustellen, dass die Universität ihrer durch das Gesetz vorgeschriebene Datenlieferungsverpflichtung mit realem Dateninhalt nachkommen kann.

(2)⁴¹⁶

(3)⁴¹⁷

(4)^{418 419} Die Fakultät ist laut Anordnung des Dekans beschrieben im Absatz (1) verpflichtet, den Antrag des/der Studierenden im Rahmen der Bestimmung der Ermäßigungen wegen den Studienleistungen vorteilhaft beurteilen, wenn der/die Studierende an der Universität in mehreren Ausbildungsfächern studiert.

(5)^{420 421} Studierende, die mit der Universität über ein gaststudentisches Rechtsverhältnis haben, können keinen Studiengebührenermäßigungsantrag stellen.

§ 49^{422 423} (1)

(2)^{424 425}

(3)

Studentenwohnheimgebühr, Wohngebühr

§ 50 (1)⁴²⁶ Im Falle der Inanspruchnahme eines Studentenwohnheimplatzes entrichten die Studierenden – mit der in diesem Absatz bestimmten Ausnahme - eine Erstattungsgebühr. Die am Stipendium Hungaricum Programm und am „Stipendiumsprogramm für Christliche Jugendliche“ teilnehmenden Studierenden müssen für den Studentenwohnheimplatz keine Erstattungsgebühr bezahlen, diese wird vom Ungarischen Staat übernommen.

(2) Die Studentenwohnheimgebühr ist für die Sicherstellung der Wohnbedingungen und in Verbindung damit für die eine bestimmungsgemäße Benutzung gewährleistenden Grunddienstleistungen zu entrichten. Die Studentenwohnheime können über die Grunddienstleistungen hinaus Mehrdienstleistungen anbieten, über deren Inanspruchnahme der/die Studierende entscheidet. Die

⁴¹⁶ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in der Sitzung am 25. Juni 2015. Geltend ab dem 01. August 2016.

⁴¹⁷ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in der Sitzung am 25. Juni 2015. Geltend ab dem 01. August 2016.

⁴¹⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

⁴¹⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. August 2015.

⁴²⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

⁴²¹ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁴²² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 29. November 2007. angenommen. Geltend ab dem 29. November 2007.

⁴²³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

⁴²⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

⁴²⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

⁴²⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

Voraussetzungen der Inanspruchnahme der Mehrdienstleistungen und die dafür zu entrichtende Gebühr legt der Betreiber fest.

(3) Unter den Grunddienstleistungen der Studentenwohnheime sind die kontinuierliche Sicherstellung und Betrieb mindestens der durch die Rechtsvorschriften vorgeschriebenen, für die Betriebsgenehmigung von Studentenwohnheimen bzw. Jugendheimen notwendigen Voraussetzungen, sowie die Betriebsmöglichkeit von PC-s, unterhaltungselektronischen Geräten und Haushaltsgeräten mit niedrigem Energieverbrauch zu verstehen.

(4)^{427 428} Der Betrag der Studentenwohnheimgebühr ist – den auf Grund des Komfortgrades der Studentenwohnheime festgelegten Kategorien entsprechend – in jedem Studienjahr bis zum 30. Mai des Berichtsjahres in dem in Anlage 7 der vorliegenden Verordnung enthaltenen Abkommen zwischen dem/der Kanzler/in, dem/der Rektor/in und der Studentischen Selbstverwaltung der Universität zu regeln. Das Abkommen ist nur mit Genehmigung des Senats gültig. Vor dem Abschließen des Abkommens müssen der Zustand der Studentenwohnheime und die darin eingetretenen Änderungen ermessen werden. Die Studentenwohnheime sind auf Grund der Ermessung in Kategorien einzuteilen und die Studentenwohnheimgebühr ist ebenfalls auf Grund derer festzulegen.

(5)⁴²⁹ Die Wohnheimgebühr kann anhand der Finanzierungsform des/der Studierenden unterschiedlich bestimmt werden. Der auf dieser Weise bestimmte Unterschied kann 10% der studentischen Normativen monatlich nicht übersteigen.

(6)^{430 431} Wenn die Wohnheimgebühr wie im Abs. (5) des §. 50. beschrieben unterschiedlich für die Finanzierungsformen bestimmt wird, überprüft das ZSB nach den Statistiken am 15. März und 15. Oktober die vom/von der Studierenden zu entrichtende Wohnheimgebühr und informiert es das Studentische Dienstleistungszentrum über die Studierenden, die vom Wohnheimvertrag unterschiedliche Finanzierungsform haben. Das Studentische Dienstleistungszentrum benachrichtigt die Studierende und bestimmt die Frist für die Nachzahlung oder informiert sie über die Möglichkeiten der Rückerstattung. Darauffolgend erstellt das ZSB die Ausschreibungen.

Erstattungs- und Dienstleistungsgebühren

§ 51 (1)⁴³² Die Studierenden sind verpflichtet, für die Versäumung oder verspätete Erfüllung von Verpflichtungen, die in der StPO bzw. anderen Verordnungen festgelegt werden, sofern die Versäumung oder Verspätung aus ihrem Verschulden entstanden ist, die in der Tabelle in **Anlage 1** der vorliegenden Verordnung enthaltenen Tarifsätze zu entrichten.

(2) Für weitere Dienstleistungen, die nicht im Zusammenhang mit der Erfüllung der in den Ausbildungs- und Abschlussanforderungen bzw. in den Studienplänen enthaltenen Studienverpflichtungen stehen, können – im Einvernehmen mit der Studentischen Selbstverwaltung der Universität – entsprechend der Tabelle in **Anlage 1** auch weitere Gebühren festgelegt werden. Zur Entrichtung dieser Gebühren kann der /die Studierende nur im Falle der Inanspruchnahme der Dienstleistungen verpflichtet werden.

⁴²⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2005 angenommen.

⁴²⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

⁴²⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Mai 2017. eingebaut. Geltend ab dem 26. Mai 2017.

⁴³⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Mai 2017. eingebaut. Geltend ab dem 26. Mai 2017.

⁴³¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

⁴³² Die Änderung wurde an der Senatsitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

(3)^{433 434} Die Gebühr der als Campus-Kredit ausgeschriebenen gebührenpflichtigen Kurse veröffentlichen die Fakultäten bis zum Beginn der Kursbelegungszeit im Rahmen einer Dekanatsanordnung. Die Studiengebührenausschreibung der gebührenpflichtigen Kurse fertigt das ZSB bis zum Ende des ersten Monats der Vorlesungszeit an. Die Zahlungsfrist ist im Wintersemester 15. Oktober, im Sommersemester 15. März.

(4) Die Benutzung der Einrichtungen (Bibliothek und ihre Grunddienstleistungen, Laboratorium, EDV-, Sport- und Freizeiteinrichtungen) und Mittel der Universität gelten in dem von der Verordnung der jeweiligen Einrichtung bestimmten Rahmen als gebührenfrei. Über die gebührenfreien Dienstleistungen hinaus kann eine von den Einrichtungen festgelegte Gebühr für die Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen erhoben werden.

(5)⁴³⁵ Die mit der Universität in einem Promotionsrechtsverhältnis stehenden Personen sind verpflichtet folgende Verfahrensgebühren zu entrichten:

- a) die Verfahrensgebühr für den Erwerb des akademischen Grades, die mindestens das Vierfache, höchstens das Achtfache der allfälligen Zuschlagsbasis der staatlichen Angestellten beträgt,
- b) die Rigorumsgebühr, die dem Betrag der allfälligen Zuschlagsbasis der staatlichen Angestellten entspricht,
- c) die Verteidigungsgebühr, die mindestens das Sechsfache, höchstens das Zehnfache der allfälligen Zuschlagsbasis der staatlichen Angestellten beträgt.

(5a)⁴³⁶ Die Doktoranden, die ihr Studium in oder nach dem akademischen Jahr 2016/2017 angefangen haben, müssen folgende Verfahrensgebühren zahlen:

- a) Komplexe Prüfungsgebühr, in der Höhe der allfälligen Zuschlagsbasis der staatlichen Angestellten,
- b) Verteidigungsgebühr, die mindestens das Sechsfache, höchstens das Zehnfache der allfälligen Zuschlagsbasis der staatlichen Angestellten beträgt.

(6)⁴³⁷ Den genauen Betrag der Verfahrensgebühr für den Erwerb des akademischen Grades, sowie der Verteidigungsgebühr legt die Doktorschule in ihrer Verordnung fest. Die in Abs. (5) und (5a) festgelegten Verfahrensgebühren veröffentlicht die Doktorschule in der jeweils üblichen Weise.

(7)^{438 439} Im Falle des Verfahrens zwecks Erwerbs des akademischen Grades in einer Fremdsprache kann die Doktorschule von dem in Abs. (5) und (5a) festgelegten Betrag der Verfahrensgebühren abweichen, jedoch kann

- a) die Verfahrensgebühr für den Erwerb des akademischen Grades das Sechzehnfache der allfälligen Zuschlagsbasis der staatlichen Angestellten,
- b) die Rigorumsgebühr das Sechsfache der allfälligen Zuschlagsbasis der staatlichen Angestellten,
- c) die Verteidigungsgebühr das Vierzigfache der allfälligen Zuschlagsbasis der staatlichen Angestellten
- d) die komplexe Prüfungsgebühr das Sechsfache der allfälligen Zuschlagsbasis der staatlichen Angestellten

nicht überschreiten.

⁴³³ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Dezember 2014 angenommene Änderung. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

⁴³⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

⁴³⁵ Die Änderung der Absätze (4)-(7) wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 29. November 2007 angenommen. Geltend ab dem 29. November 2007.

⁴³⁶ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 eingebaut. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁴³⁷ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁴³⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

⁴³⁹ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

(8) Das Verfahren zwecks Erwerbs des akademischen Grades ist für die staatlich geförderten Doktoranden während des Bestehens ihres studentischen Rechtsverhältnisses gebührenfrei.

(9)⁴⁴⁰ Kandidaten in der hochschulischen klinischen Fachpsychologenausbildung im Gesundheitswesen müssen für mehrmalige Kursbelegung eine Erstattungsgebühr entrichten, deren Höhe 500 HUF/Kredit ist, aber pro Kurrikulumseinheit nicht mehr als 3000 HUF und pro Kandidat nicht höher als 10.000 HUF pro Semester sein darf.

(10)⁴⁴¹ Kandidaten in der hochschulischen klinischen Fachpsychologenausbildung im Gesundheitswesen müssen für nachträgliche Kursbelegung eine Erstattungsgebühr entrichten, deren Höhe 500 HUF/Kredit ist, aber pro Kurrikulumseinheit nicht mehr als 3000 HUF und pro Kandidat nicht höher als 10.000 HUF pro Semester sein darf.

(11)⁴⁴² Auf Antrag kann in der hochschulischen klinischen Fachpsychologenausbildung im Gesundheitswesen ein Exemplar des ungarischen und englischen Leistungsnachweises ohne Kosten ausgestellt werden, alle weitere Exemplare beim ungarischen Leistungsnachweis kosten 500 HUF pro Seite, beim englischen Leistungsnachweis kosten die Exemplare 1000 HUF pro Seite.

(12)⁴⁴³ Falls der/die Studierende an einer der in den §§ 4-8. der Regelung der Universität Pécs über die studentische gesundheitliche und Berufseignung trotz vorher gebuchten Termins nicht erscheint, so ist er/sie verpflichtet, in der Anlage 1. der Regelung bestimmte Gebühr (Terminversäumungsgebühr für den gesundheitlichen Eignungstest) zu entrichten. Falls der/die Studierende seine/ihre Abwesenheit spätestens innerhalb von 8 Tagen nach dem verpassten Termin beim Arbeits- und Berufshygienischen Zentrum (im Weiteren: ABHZ) gut begründet mit Angabe des Termins bescheinigt abgibt, und das ABHZ die Bescheinigung akzeptiert, so ist er/sie nicht verpflichtet, die Gebühr zu entrichten. Über das Verpassen des gebuchten Termins informiert das ABHZ nach Ablauf der Bescheinigungsfrist das ZSB umgehend. Das ZSB tätigt die Ausschreibung der Terminversäumungsgebühr für den gesundheitlichen Eignungstest im SS umgehend.

⁴⁴⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 eingebaut. Geltend ab dem 01. September 2019.

⁴⁴¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 eingebaut. Geltend ab dem 01. September 2019.

⁴⁴² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 eingebaut. Geltend ab dem 01. September 2019.

⁴⁴³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 eingebaut. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

Bestimmungen in Bezug auf die Erfüllung der studentischen Zahlungspflicht

§ 52 (1)^{444 445 446 447 448 449 450 451} Die für das betreffende Semester festgelegte Studiengebühr ist bis zu der Frist zu entrichten, die in dem vom Fakultätsrat jährlich genehmigten und vor dem Semesterbeginn auf der Webseite veröffentlichten Zeitplan festgelegt wurde. Ab dem 1. August 2015 gelten in Bezug auf die Entrichtung der Studiengebühren folgende Regeln. Die Studiengebühren können höchstens in drei Raten entrichtet werden. Die erste Rate beträgt 40% der vollen Studiengebühren, die spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Registrierungszeit auf das Bankkonto der Universität eingegangen sein muss. Die Frist für den Eingang der zweiten Rate (30% der vollen Gebühr) ist im Wintersemester 15. Oktober, im Sommersemester 15. März. Die dritte Rate ist 30% der vollen Studiengebühr, Zahlungsfrist dafür ist im Wintersemester 15. November und im Sommersemester der 15. April.

(1a)⁴⁵² Im Falle der verspäteten Entrichtung der 30-prozentigen Studiengebührenraten wird eine Verspätungsgebühr, deren Höhe 6% der fehlenden Rate beträgt, erhoben. Wenn die Studiengebührenausschreibung nicht in drei Raten erfolgt, denn wird für jeden spät eingezahlten Gebührenteil die Verspätungsgebühr, deren Höhe 6% der fehlenden Rate beträgt, erhoben. Die Verspätungsgebühr wird dann verrechnet, wenn die Studiengebühr nicht innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist auf das Konto der Universität nicht ankommt; unabhängig davon auf welcher Weise der/die Studierende seiner/ihrer Zahlungspflicht nachgeht. Die Verspätungsgebühr wird auch dann verrechnet, wenn anhand der Rechnung es sich herausstellt, dass statt der/die Studierende jemand anderer oder eine Firma die Studiengebühren mit Verspätung begleicht. Der/die Studierende ist nicht verpflichtet, Verspätungsgebühr zu zahlen, wenn die auf der Rechnung stehende Studiengebühr nach der für jene Rate vorgeschriebenen Frist aber vor der auf der von der Universität ausgestellten Rechnung vermerkten Zahlungspflicht eingegangen ist; in diesem Fall kann er/sie das Löschen der Verspätungsgebühr vom ZSB beantragen. Wenn die Summe der Verspätungsgebühr 1000 HUF nicht erreicht, verzichtet die Universität auf die Ausschreibung der Verspätungsgebühr. In diesem und im Absatz (1) bestimmten Regelungen können nicht bei der Studiengebührenrate angewendet werden, zu der der/die Studierende vor dem Ablauf der Zahlungsfrist im SS eine Studienkredit 2. Konstruktionserklärung abgegeben hat.

(2)^{453 454} Der/die Studierende, der/die sein/ihr Studium im betreffenden Studienfach im oder nach dem Studienjahr 2007/2008 begonnen hat und seinen/ihren abgelaufenen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist, kann sich nicht zurückmelden. Der/die Zugelassene, der/die in Verbindung mit seinem/ihrer früheren Studium oder mit einem anderen Studienfach eine abgelaufene Zahlungsverpflichtung hat, kann sich an der Universität nicht einschreiben.

⁴⁴⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁴⁴⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

⁴⁴⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

⁴⁴⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2015.

⁴⁴⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

⁴⁴⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁴⁵⁰ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁴⁵¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 eingebaut. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

⁴⁵² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

⁴⁵³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

⁴⁵⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

(3)^{455 456 457 458 459} Die Studentenwohnheimgebühr ist jeden Monat im Voraus, bis zum letzten Tag des Monats vor dem Berichtsmonat zu entrichten, außer wenn die Studentische Selbstverwaltung der Universität mit Hinsicht auf das Datum des Einzugs eine von dieser abweichende Frist feststellt. Die Studentenwohnheimgebühr kann an den Kassen der Universität, durch das Sammelkonto, mit Bankkarte (POS, Simple Pay), oder per Überweisung gezahlt werden. Der/die Studierende ist verpflichtet, die monatliche Studentenwohnheimgebühr für den ganzen Monat zu entrichten. Von der Studentenwohnheimgebühr kann – mit Ausnahme der in § 54 Absätzen (6), (6a) und (7) Bestimmten – keine Befreiung oder Ermäßigung gegeben werden, diese Gebühr kann nicht ermäßigt werden.

(4)^{460 461 462} Die für das betreffende Semester bereits entrichtete Studiengebühr ist auf Antrag zurückzuerstatten, wenn der/die Studierende vor dem Semesterbeginn eine Erklärung darüber abgibt, dass er/sie sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis beendet oder ruhen lässt bzw. sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis aus irgendeinem Grund vor Beginn des betreffenden Semesters beendet wurde.

(5)^{463 464 465 466 467} Sofern der/die Studierende nach dem Semesterbeginn eine Erklärung darüber abgibt, dass er/sie sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis beendet oder ruhen lässt bzw. sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis aus irgendeinem Grund nach Beginn des jeweiligen Semesters beendet oder pausieren wird, wird von der für das betreffende Semester bereits entrichteten Studiengebühr der für die verbleibende Zeit im Semester zeitproportional anfallende Betrag auf Antrag zurückerstattet, ab dem Tag der Erklärungsabgabe, der Beendigung oder des Pausierens gerechnet. Der/die Dekan/in der Fakultät kann aus Billigungsgründen die Entscheidung treffen, dass dem/der Studierenden der volle Betrag der für das jeweilige Semester bereits entrichteten Studiengebühr, oder ein höherer Betrag als der für die verbleibende Zeit im Semester zeitproportional anfällt, zurückerstattet wird. Voraussetzung für die Rückerstattung ist dass die ständige Adresse des/der Studierenden im SS registriert ist. Sofern der/die Studierende nach dem Semesterbeginn eine Erklärung darüber abgibt, dass er/sie sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis beendet oder ruhen lässt, bzw. sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis aus irgendeinem Grund nach Beginn des jeweiligen Semesters beendet wird, ist er/sie verpflichtet, 20% der Studiengebühr bzw. darüber hinaus auch den zeitproportionalen Betrag der 80% der Semesterstudiengebühr in Bezug auf die bis zum Tag der Erklärungsabgabe, der Beendigung oder des

⁴⁵⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 angenommen. Geltend ab dem 13. Dezember 2012.

⁴⁵⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

⁴⁵⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁴⁵⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Mai 2017. angenommen. Geltend ab dem 26. Mai 2017.

⁴⁵⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

⁴⁶⁰ § 52, Absätze (4)-(5) wurden eingebaut durch die in der Senatssitzung am 20. Juni 2013 angenommene Änderung. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

⁴⁶¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

⁴⁶² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

⁴⁶³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

⁴⁶⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

⁴⁶⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017. angenommen. Geltend ab dem 15. Dezember 2017.

⁴⁶⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

⁴⁶⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 16. Juni 2021 angenommen. Geltend ab dem 16. Juni 2021.

Pausierens vergangener Zeit zu entrichten, mit Ausnahme jener Fälle, in denen der/die Dekan/in der Fakultät davon aus Billigkeitsgründen absieht oder aus Billigkeitsgründen die Entrichtung eines niedrigeren Betrags als der zeitproportional anfallende Betrag vorschreibt, oder er/sie es erlaubt, dass der/die Studierende die Studiengebühr für das betroffene Semester nicht entrichten muss. Die Billigungsentscheidung gemäß dem vorliegenden Absatz betrifft die Inanspruchnahme der Billigung gemäß § 14 der Studien- und Prüfungsordnung nicht. Wo es in diesem Absatz „der/die Dekan/in der Fakultät“ steht, ist bei Studierenden der Doktorandenausbildung „der/die Leiter/in der Doktorandenschule“ zu verstehen.

(6)⁴⁶⁸ Wenn die Studienkommission Zweiter Instanz laut § 12 der StPO im Rahmen eines Rechtshilfeverfahrens feststellt, dass die Rückmeldung des/der Studierende in studiengebührenpflichtiges oder selbstfinanzierendes Semester aus schwerer Versäumung oder schwerwiegendem Verfahrensfehler von der Seite der Universität erfolgte, kann sich die Studienkommission Zweiter Instanz nach Aufklärung des Sachbestandes und nach Erwägung jeglicher Umstände so entscheiden, dass der/die Studierende nicht verpflichtet ist, die Studiengebühren bzw. Selbstkosten des gegebenen Semesters zu entrichten.

(7)⁴⁶⁹ Sofern der/die Studierende bei der vorausgehenden medizinischen, sowie bei der vorausgehenden fachlichen Eignungsuntersuchung nicht als „geeignet“ bewertet wurde, er/sie jedoch die Studiengebühr des betreffenden Semesters oder einen Teil davon bereits vor der Untersuchung eingezahlt hat, ist ihm/ihr der volle Betrag der entrichteten Studiengebühr zurückzuerstatten, mit Rücksicht darauf, dass er/sie – da er/sie bei der vorausgehenden medizinischen, sowie bei der vorausgehenden fachlichen Eignungsuntersuchung nicht als „geeignet“ bewertet wurde – kein studentisches Rechtsverhältnis mit der Universität eingehen kann, und aus diesem Grund seine/ihre Immatrikulation für ungültig erklärt wird.

(8)^{470 471 472} Die Universität erhebt die Gebühren für die aus denselben Lehrfächern zum dritten und weiteren Mal angetretenen Prüfungen, sowie die im Falle von unentschuldig versäumten Prüfungen, gemäß § 49, Abs. (9) der Studien- und Prüfungsordnung zu entrichtenden Gebühren auf elektronischem Wege.

(9)⁴⁷³

(10)^{474 475 476} Die tatsächliche Ausschreibung der Gebühren erfolgt innerhalb von 20 Tagen nach dem letzten Tag des Semesters. Das Wintersemester des Praktischen Jahres der Studierenden des Fachs Allgemeine Humanmedizin muss bei der Erstellung der Ausschreibungen nicht berücksichtigt werden. Im Falle derjenigen Studierenden, die im betreffenden Semester im Rahmen eines Stipendiums an einer ausländischen Hochschuleinrichtung studiert oder ein Fachpraktikum absolviert haben, sind die

⁴⁶⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

⁴⁶⁹ Die Ergänzung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

⁴⁷⁰ Absätze (8)-(11) wurden eingebaut durch die in der Senatssitzung am 10. November 2011 angenommene Änderung. Geltend ab dem 10. November 2011.

⁴⁷¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

⁴⁷² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

⁴⁷³ Außer Kraft gesetzt durch die Änderung angenommen an der Senatssitzung am 22. Juni 2017. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁴⁷⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. April 2012 angenommen. Geltend ab dem 19. April 2012.

⁴⁷⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

⁴⁷⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

Gebühren für das Sommersemester bis zum 20. November, für das Wintersemester bis zum 20. April auszusprechen.

(11)⁴⁷⁷ Gegen die Gebührenausschreibung kann der/die Studierende gemäß § 12 der Studien- und Prüfungsordnung Rechtsmittel einlegen. Der Antrag auf Rechtsmittel ist an die Studienkommission Zweiter Instanz adressiert beim ZSB einzureichen.

(12)⁴⁷⁸ Der Betrag der Mehrzahlung der Studiengebühr des betreffenden Semesters ist – sofern der/die Studierende darüber nicht anders verfügt – als Zahlung der Studiengebühr des folgenden Semesters gut zuschreiben. Wenn das studentische Rechtsverhältnis des/der Studierenden beendet wird oder er/sie im folgenden Semester keine Zahlungsverpflichtungen hat, so ist ihm/ihr die Mehrzahlung auf seine/ihre Bitte zurückzuerstatten. Eine Mehrzahlung entsteht, wenn der von dem/der Studierenden tatsächlich eingezahlte Betrag höher als seine/ihre eigentliche Studiengebühr im betreffenden Semester ist.

(13)⁴⁷⁹ Sofern der/die Studierende seiner/ihrer Zahlungsverpflichtung per Banküberweisung nachkommt, so ist von dem überwiesenen Betrag die am frühesten abgelaufene ausstehende Gebühr zu begleichen.

(14)^{480 481 482 483} Seit dem akademischen Jahr 2016/2017 können die dritte und alle weiteren Prüfungen in einer Kurrikulumseinheit nicht begonnen werden, ohne die Prüfungsgebühr gezahlt zu haben. Die Gebühr muss auch in dem Fall eingezahlt werden, wenn der/die Studierende die Prüfungen nicht in gleichem Semester ablegt. Der/die Studierende schreibt die zu zahlende Gebühr nach der zweiten Prüfung und vor der Anmeldung für die dritte Prüfungsmöglichkeit im SS für sich aus, dann zahlt er/sie durch das TR mit Kreditkarte, an der Kasse oder per Überweisung ein. Die Regelungen dieses Absatzes werden auf Verbesserungsprüfungen nicht bezogen.

§ 53^{484 485 486 487} Die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Gebühren und Erstattungen können in den Kassen der Universität, durch Überweisung von einem Bankkonto, durch Bankkartentransaktion durch das SS, oder durch das Sammelkonto entrichtet werden.

⁴⁷⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

⁴⁷⁸ Absätze (12)-(13) wurden eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Dezember 2014 angenommene Änderung. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

⁴⁷⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. August 2015.

⁴⁸⁰ Eingebaut durch die Änderung angenommen von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

⁴⁸¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁴⁸² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

⁴⁸³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

⁴⁸⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

⁴⁸⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

⁴⁸⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

⁴⁸⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

Voraussetzungen und Regeln der Sicherstellung einer Befreiung, Ermäßigung oder Ratenzahlung im Zusammenhang mit der Erfüllung der studentischen Zahlungspflicht

§ 54 (1)⁴⁸⁸ Im Zusammenhang mit seiner/ihrer Zahlungspflicht bestimmt in Absätzen (2) und (3) dieses § kann der/die Studierende auf Antrag eine Befreiung, Ratenzahlung oder einen Zahlungsaufschub erhalten.

(2) Auf sozialer Basis kann dem/der Studierenden auf Antrag im Falle folgender Zahlungspflichten eine Ratenzahlung oder ein Zahlungsaufschub gewährt werden:

- a)⁴⁸⁹
- b) Erstattungsgebühr,
- c) Studentenwohnheimgebühr.

(3) Auf Grund seiner/ihrer erbrachten Studienleistungen kann der/die Studierende auf Antrag von der Zahlungspflicht in folgenden Fällen befreit werden:

- a)⁴⁹⁰
- b) im Falle der Erstattungsgebühr der auf Grund von § 82, Abs. (1) GNHB in Anspruch genommenen Dienstleistungen.

(4)⁴⁹¹ Die wegen der Versäumung der Studiengebührenentrichtung fällige Verzugsgebühr kann nicht verringert oder erlassen werden.

(5)^{492 493 494 495 496} Über die Entscheidung betreffs der Erfüllung der Zahlungspflicht ist ein Beschluss zu fassen. In dem Beschluss über die Sicherstellung der Ratenzahlungsmöglichkeit sind die Erfüllungsfrist und Terminierung der Ratenzahlung, sowie die Folgen der Versäumung festzuhalten. Im Falle einer Ablehnung sind im Beschluss die Begründung der Entscheidung, sowie Informationen über die Möglichkeit der Berufung anzugeben. Der Beschluss wird von der Person oder dem Organ gefasst, die oder das gemäß vorliegender Verordnung oder in übertragener Befugnis berechtigt ist, die betreffende Gebühr festzusetzen. Im Falle von Studentenwohnheimgebühren ist das Studentische Dienstleistungszentrum berechtigt eine Entscheidung in Bezug auf die Anträge auf Ratenzahlung bzw. Aufschub der Zahlungsverpflichtung zu treffen. Das Studentische Dienstleistungszentrum kann teilweise oder vollständig zurückweisende Entscheidungen ausschließlich nach Kontrolle der sozialen Umstände des/der Studierenden mit der Zustimmung der Fachkommission der StSV treffen.

⁴⁸⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. August 2015.

⁴⁸⁹ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 8. Mai 2008 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 8. Mai 2008.

⁴⁹⁰ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 8. Mai 2008 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 8. Mai 2008.

⁴⁹¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. August 2015.

⁴⁹² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁴⁹³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. April 2012 angenommen. Geltend ab dem 19. April 2012.

⁴⁹⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

⁴⁹⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

⁴⁹⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

(6)^{497 498 499} Der/die Studierende kann nach Inanspruchnahme des Studentenwohnheimplatzes der betreffenden Kategorie auf Grund seiner/ihrer sozialen Umstände und auf Grund der Entscheidung der Fachkommission der StSV auf Antrag von der Verpflichtung der Einzahlung der Studentenwohnheimgebühr befreit werden, der/die sozial benachteiligt, Waise oder Familienerhalter ist, oder wegen seiner/ihrer Volljährigkeit nicht mehr unter Vormundschaft steht. Die auf diese Weise erlassene Studentenwohnheimgebühr wird laut Entscheidung der StSV aus dem Rahmen für Chancengleichheit finanziert. Die Prinzipien und Aspekte der Beurteilung von Anträgen auf die gemäß dem vorliegenden Absatz erfolgende Befreiung von der Einzahlungsverpflichtung der Studentenwohnheimgebühr, also von Anträgen auf Chancengleichheit beinhaltet das Formular des Antrags auf Chancengleichheit.

(7)^{500 501} Auf Antrag des/der Studierenden, der/die im Studentenwohnheim arbeitet, kann ihm/ihr die Versandtensammlung der StSV oder die von der Versandtensammlung ernannte Fachkommission eine Ermäßigung oder Befreiung gewähren. Die auf diesem Weg gewährte befreite Gebühr wird vom eigenen finanziellen Rahmen der StSV entrichtet.

§ 55⁵⁰²

Verwendung der eingezahlten Gebühren und Erstattungen

§ 56 (1) Die Verwendung der Beträge der Studiengebühren, sowie der Erstattungs- und Dienstleistungsgebühren – mit Ausnahme des aus der Gebühr für Studentenausweise stammenden Betrags – erfolgt dem in den Universitätshaushalt integrierten Finanzplan entsprechend.

(2) Die aus der von den Studierenden eingezahlten Studentenwohnheimgebühr, sowie aus der Verwertung der Studentenwohnheimplätze stammenden Einnahmen verwendet die Universität – nach Abzug der auftretenden Kosten – dem Einrichtungsabkommen entsprechend primär für die Entwicklung der Studentenwohnheime.

(3) Die Aufteilung der eingezahlten Erstattungs- und Dienstleistungsgebühren erfolgt auf Grund der Bestimmungen von Anlage 1. Dementsprechend verfügt der/die Leiter/in der Fakultät über den Betrag und integriert diesen jährlich in den Haushaltsplan der Fakultät.

KAPITEL 5

Verfahrensregeln und Rechtsfolgen bei Versäumung der in der Verordnung festgelegten Pflichten

§ 57 (1) Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Verordnung ist der/die Studierende – neben den bei den einzelnen Rechtstiteln bestimmten weiteren Pflichten – verpflichtet, jede Änderung seiner/ihrer registrierten Daten unverzüglich, aber spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eintreten der Änderung zu melden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der registrierten, durch ihn/sie modifizierbaren Daten ist in jedem Fall der/die Studierende verantwortlich.

⁴⁹⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

⁴⁹⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. August 2015.

⁴⁹⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Mai 2017. angenommen. Geltend ab dem 26. Mai 2017.

⁵⁰⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Mai 2013 angenommen. Geltend ab dem 23. Mai 2013.

⁵⁰¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

⁵⁰² Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 8. Mai 2008 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 8. Mai 2008.

(2) Zuwendungen, die ohne die Erfüllung der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Anforderungen oder durch Verstoß gegen die vorliegende Verordnung ausgezahlt wurden, sind einzustellen, bzw. ist der/die Studierende zu verpflichten, die zu Unrecht bezogene Zuwendung innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen. Gegen den/die die Zuwendung zu Unrecht und unredlich in Anspruch nehmende/n Studierende/n ist gemäß Anlage 8 der Organisations- und Funktionssatzung ein Verfahren einzuleiten.

(3)^{503 504 505 506 507} Sofern der/die Studierende bei Beginn der Prüfungsanmeldung gegenüber der Universität mit irgendeinem Rechtstitel überfällige Zahlungspflichten hat, kann er/sie sich zu keiner Prüfung anmelden und zu keiner Prüfung zugelassen werden. Sofern der/die Studierende die von ihm/ihr unterschriebenen Original Exemplare des Studiengebührenvertrags dem ZSB nicht bis zu der vom ZSB festgelegten Frist zuschickt, kann er/sie sich bis zum Eingang des Vertrags im ZSB zu keiner Prüfung anmelden und zu keiner Prüfung zugelassen werden. Letztere Verfügung kann in der Prüfungszeit des Wintersemesters 2011/2012 das erste Mal angewendet werden.

(4) Der/Die Studierende, der/die sein/ihr Studium im betreffenden Fach im oder nach dem Studienjahr 2007/2008 begonnen hat, kann nicht zur Abschlussprüfung zugelassen werden, der/die seine/ihre Zahlungspflicht gegenüber der Universität nicht erfüllt hat.

(5)⁵⁰⁸ Sofern der/die Studierende seine/ihre Verpflichtung zur Entrichtung der Studentenwohnheimgebühr bis zu der in den diesbezüglichen Regelungen, sowie im Wohnvertrag festgelegten Frist nicht erfüllt, fordert das ZSB nach Vereinbarungen mit der Studentischen Selbstverwaltung der Universität ihn/sie schriftlich dazu auf, seiner/ihrer Verpflichtung innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Aufforderung nachzukommen. Sofern der/die Studierende seine/ihre Zahlungspflicht bis zu der in der Aufforderung enthaltenen Frist erfüllt, ist er/sie verpflichtet, neben der Studentenwohnheimgebühr auch die in Anlage 1 der vorliegenden Verordnung festgelegte Verzugsgebühr zu bezahlen.

(6)^{509 510} Wenn der/die Studierende seine/ihre Zahlungspflicht trotz der in Abs. (5) enthaltenen Aufforderung nicht erfüllt, fordert die Fachkommission der StSV auf Grund des Ersuchschreibens des Studentenwohnheimbetreibers den/die Studierende/n dazu auf, innerhalb von 8 Tagen eine Erklärung über seine/ihre sozialen Umstände abzugeben und seine/ihre Zahlungsunfähigkeit mit offiziellen Dokumenten nachzuweisen. Sofern bei der Untersuchung festgestellt wird, dass der/die Studierende auch ohne Unterbringung im Studentenwohnheim seine/ihre Studien fortsetzen kann, muss die Fachkommission der StSV eine Entscheidung über die Beendigung seines/ihrer Rechtsverhältnisses mit dem Studentenwohnheim treffen. Das Rechtsverhältnis mit dem Studentenwohnheim wird am Tag der Endgültigkeit der Entscheidung beendet, der/die Studierende ist verpflichtet, bis zu der Frist und auf die Weise, die im Wohnvertrag festgelegt wurde, auszuziehen.

⁵⁰³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

⁵⁰⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

⁵⁰⁵ Die Änderung der Absätze (3)-(4) wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

⁵⁰⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

⁵⁰⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

⁵⁰⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

⁵⁰⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

⁵¹⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

(7)⁵¹¹ Der/die Studierende, der/die die von ihm/ihr unterschriebenen Originalexemplare des Studiengebührenvertrags dem ZSB nicht bis zu der vom ZSB festgelegten Frist zuschickt, kann sich nicht zurückmelden. Diese Verfügung kann in der Registrierungsperiode des Sommersemesters 2011/2012 das erste Mal angewendet werden.

(8)⁵¹²⁵¹³ Die von den Studierenden online, auf der Web-Oberfläche des TR erreichbaren Finanzangaben gelten als Saldomitteilung.

(9)⁵¹⁴ Studierende, die über eine abgelaufene Zahlungspflicht verfügen, können keinen Leistungsnachweis beantragen.

KAPITEL 6

Sonderregelungen in Bezug auf Studierende fremdsprachiger Studiengänge

§ 58 (1) Die Fakultäten können gebührenpflichtige fremdsprachige Studiengänge anbieten, sofern sie deren personale und materielle Voraussetzungen sicherstellen.

(2) Studierende der gebührenpflichtigen fremdsprachigen Studiengänge können die in Kapitel 2 der vorliegenden Verordnung enthaltenen Zuwendungen entsprechend den Regelungen in Bezug auf die Studierenden der gebührenpflichtigen Ausbildungen beziehen.

(3)⁵¹⁵ Die Kosten der Banküberweisung in Verbindung mit der Entrichtung der Studiengebühr hat der/die Studierende zu tragen.

(4) Die Studiengebühr der Studierenden gebührenpflichtiger fremdsprachiger Studiengänge wird vom Fakultätsrat festgelegt. Bei der Bestimmung des Forint-Betrags der Studiengebühr ist der in der jeweiligen Währung festgelegte Betrag der Studiengebühr maßgebend. Die Bestimmung des Forint-Betrags der Studiengebühr erfolgt am ersten Werktag der ersten Unterrichtswoche jeden Semesters, also erfolgt die Umrechnung der Studiengebühr des betreffenden Semesters in Forint auf Grund des für den jeweiligen Tag festgelegten Mittelkurses der Ungarischen Nationalbank. Die Kosten der Banktransaktionen trägt der/die Studierende.

(5)⁵¹⁶

(6)⁵¹⁷ Sofern die Studiengebühr bei der anwerbenden Firma eingezahlt wird, ist die Firma verpflichtet, den Betrag bis zu der im gültigen Vertrag mit der Universität festgesetzten Frist auf das Konto der Universität zu überweisen. Die Universität ist verpflichtet, die Angaben bezüglich der Studiengebühr in dem mit der anwerbenden Firma abgeschlossenen Vertrag so festzulegen, dass diese im TR registriert werden können.

⁵¹¹ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 1. Juli 2011 angenommene Änderung. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

⁵¹² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

⁵¹³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

⁵¹⁴ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 eingebaut. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁵¹⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

⁵¹⁶ Außer Kraft gesetzt durch die Änderung angenommen an der Senatssitzung am 22. Juni 2017. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁵¹⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

KAPITEL 7 Gemischte und Übergangsbestimmungen

§ 59 (1)^{518 519} Im Falle der in der gesonderten Rechtsvorschrift über die Ausbildungsanforderungen der Grundstudiengänge festgelegten Fächerkombination bzw. bei den Zweifachstudiengängen können die studentischen Zuwendungen für die Dauer von 10 Semestern, aber höchstens für die Dauer der parallelen Absolvierung beider Fächer, unter Berücksichtigung der in den Ausbildungsanforderungen auf die Aufnahmemöglichkeit des zweiten Faches verweisenden ausdrücklichen Verfügung, in Anspruch genommen werden. Im Falle der an einem Zweifachstudiengang teilnehmenden Studierenden kann einmal jene Verfügung angewendet werden, wonach der/die Studierende im Falle einer 8 Semester langen oder kürzeren Ausbildungszeit über die in den Ausbildungsanforderungen festgelegte Ausbildungszeit hinaus höchstens für die Dauer von zwei weiteren begonnenen Semestern, im Falle einer länger als 8 Semester dauernden Ausbildung höchstens für die Dauer von drei weiteren begonnenen Semestern studentische Zuwendungen in Anspruch nehmen kann. Studierende von Zweifachstudiengängen sind aus der Sicht der Berechnung des Förderungsstipendiums als Studierende eines Studienfaches zu betrachten, das heißt, ihre Studienleistungen zählen zusammen und sie können nur eine Studienförderung entsprechend ihrer Hauptfakultät erhalten.

(2)⁵²⁰

(3)⁵²¹

(4)^{522 523} In der Anwendung der vorliegenden Verordnung ist unter Masterausbildung auch die nicht geteilte Ausbildung zu verstehen.

(5)⁵²⁴ Diejenige Studierende, die am 17. März 2016. Ihre Ausbildung an der Fakultät von Pharmazie geführt haben, setzten ihre Ausbildung ab 18. März 2016. an der Fakultät von Pharmazie fort.

(6)⁵²⁵ Von den im Rahmen der Doktorandenschule der Pharmaziewissenschaften am 17. März 2016. Studierenden Studenten, diejenigen Studierenden, die an den Doktorprogrammen der Fakultät von Pharmazie teilnehmen, setzten ihr Studium ab dem ersten Semester des akademischen Jahres 2016/2017 an der Fakultät für Pharmazie fort.

(7)⁵²⁶ Im ersten Semester des akademischen Jahres 2017/2018 macht das ZSB seinen im Absatz (11) des § 12. beschriebenen Vorschlag im Falle vom Punkt aa) des § 11. nur in Bezug auf institutionelle Rahmenaufteilung, die Rahmenaufteilung der Fakultät wird laut diesem Vorschlag von der Delegiertenkommission der StSV anhand der Daten der vorigen Semester bestimmt. In Folge dieser

⁵¹⁸ Der dritte Satz wurde durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Änderung eingebaut. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

⁵¹⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 21. April 2016 angenommen. Geltend ab dem 21. April 2016.

⁵²⁰ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 18. Dezember 2014 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 19. Dezember 2014.

⁵²¹ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

⁵²² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 21. April 2016 angenommen. Geltend ab dem 21. April 2016.

⁵²³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

⁵²⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 21. April 2016 angenommen. Geltend ab dem 21. April 2016.

⁵²⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 21. April 2016 angenommen. Geltend ab dem 21. April 2016.

⁵²⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

wird das ZSB den Vorschlag in Bezug auf die Rahmenaufteilung der Fakultät anhand der konkreten Daten des vorigen Semesters machen.

KAPITEL 8 **Besonderheiten der einzelnen Fakultäten**

SONDERREGELUNGEN DER STAATS- UND RECHTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

§ 60⁵²⁷ (1) Der/die Studierende kann ein Förderungsstipendium erhalten, der/die die Anforderungen in § 16 der Erstattungs- und Zuwendungsordnung erfüllt und sein/ihr korrigierter Kreditindex 3,01 erreicht.

(2)⁵²⁸ Die in § 16, Abs. (4) der Erstattungs- und Zuwendungsordnung festgelegten Gruppen sind in jedem Fach ohne Absonderung der Jahrgänge gesondert zu bilden.

(3)⁵²⁹

(4)⁵³⁰

(5)^{531 532} Für weitere Kosten der Teilnahme an der feierlichen Diplomübergabe wird eine Dienstleistungsgebühr in Höhe von 5.500 HUF fest. Diese Dienstleistungsgebühren verwaltet die Fakultät unter einer gesonderten Arbeitsnummer, hinsichtlich derer der/die Leiter/in des Studienreferats über Anweisungsrecht verfügt. Diese Tarifsätze sind sowohl auf Studierende der gebührenpflichtigen, als auch auf die der staatlich geförderten Ausbildung anzuwenden.

(6)^{533 534} Die Studierenden der Fakultät können außer der im Kapitel II. aufgelisteten Stipendien auch um die folgenden bewerben:

- a) IM Nationales Excellence Juristenstipendium
- b) IM Juristenförderungsstipendien,
- c) IM Doktoranden Juristenstipendium,
- d) Stipendien des IM Bildungsentwicklung und Forschungsunterstützungsprogramms.

(7) Die Voraussetzungen des Erwerbs der im Absatz (6) beschriebenen Stipendien, die detaillierten Regelungen des Bewerbungsverfahrens werden in der gegebenen Bewerbungsausschreibung beschrieben.

⁵²⁷ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 11. November 2010 angenommene Änderung. Die Änderung tritt im zweiten Semester 2010/2011 in Kraft.

⁵²⁸ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁵²⁹ Außer Kraft gesetzt durch die Änderung angenommen an der Senatssitzung am 22. Juni 2017. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁵³⁰ Außer Kraft gesetzt durch die Änderung angenommen an der Senatssitzung am 22. Juni 2017. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁵³¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 angenommen. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

⁵³² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

⁵³³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. März 2016 angenommen. Geltend ab dem 18. März 2016.

⁵³⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

SONDERREGELUNGEN DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT

§ 60/A (1)^{535 536 537 538}

(2)^{539 540} Studierende des Praktischen Jahres werden zum 6. Jahrgang damit zugeordnet, dass die Berechnungsgrundlage des Förderstipendiums im Sommersemester vom auf obligatorische Fächer gewichteten korrigierten Kreditindex des letzten aktiven Semesters vor dem Praktischen Jahr ist.

(3) Abweichend von den im Absatz (9) des § 16. dieser vorliegenden Regelung Bestimmten muss statt korrigiertes Kreditindex der auf obligatorische Fächer gewichteter korrigierter Kreditindex beachtet werden. Während der Anwendung des auf obligatorische Fächer gewichteten korrigierten Kreditindex müssen die Fächer anhand der folgenden Formel mit verschiedenen Gewichtungszahl multipliziert werden, davon abhängig, ob der/die betroffene Studierende das Fach als Pflichtfach (mit Multiplikator 1), Wahlpflichtfach (mit Multiplikator 0,7) oder als Wahlfach (mit Multiplikator 0,35) belegt hat:

$$\frac{\sum (\text{Gewichtungszahl des Fachtypen} \times (\text{Kredit} \times \text{Note}))}{30} \times \frac{\text{geleisteter Gesamtkredit}}{\text{belegter Kredit}}$$

60/B. §⁵⁴¹ (1) Abweichend von § 48, Abs (1) der vorliegenden Verordnung kann an der Fakultät der/die Leiter/in der Fakultät dem/der Studierenden auf Grund seiner/ihrer Studienleistungen, sozialen Umstände, sowie auf Grund von Umständen, die eine besondere Billigung verdienen, eine Ermäßigung bis zu 70% der Studiengebühr gewähren.

(2) Abweichend von § 52, Abs. (5) ist an der Fakultät die Studiengebühr des/der Studierenden, der/die nach dem Semesterbeginn sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis aus irgendeinem Grund beendet oder ruhen lässt bzw. sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis aus irgendeinem Grund nach Beginn des jeweiligen Semesters beendet wird, auf Grund des an der Fakultät gültigen Anordnung des Dekans zu berechnen.

§ 60/C⁵⁴²

§ 60/D⁵⁴³ Gaststudierende, die sich um praktische Ausbildung bewerben, müssen nach Anlage 1. der Erstattungs- und Zuwendungsordnung der Universität Pécs Gebühren entrichten. Das Praktikum kann dem/der Gaststudierenden nur nach Entrichtung der Selbstkosten genehmigt werden. Die Anordnungen dieses Absatzes müssen ab dem akademischen Jahr 2017/2018 angewandt werden.

⁵³⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 24. Februar 2011 angenommen. Geltend ab dem 24. Februar 2011.

⁵³⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁵³⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

⁵³⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Januar 2021 außer Kraft gesetzt.

⁵³⁹ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 eingebaut. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁵⁴⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

⁵⁴¹ Eingebaut durch die von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommene Änderung. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

⁵⁴² Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat an seiner Sitzung am 23. März 2017. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

⁵⁴³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

SONDERREGELUNGEN DER FAKULTÄT FÜR HUMANITÄTSWISSENSCHAFTEN

§ 61 (1)⁵⁴⁴

(2)⁵⁴⁵

(3)^{546 547}

(4)^{548 549 550 551 552} Die dem Absatz (8) des § 16. bestimmten Gruppen müssen je Fachrichtung und innerhalb von den Fachrichtungen je Jahrgänge bestimmt werden, mit Ausnahme folgender:

a) Studierende der ungeteilten Lehramtausbildung bilden pro Jahrgang eine gemeinsame Gruppe, unabhängig von der Ausbildungsdauer der Fachrichtung,

b) Studierende der Fachrichtungen „Politikwissenschaften“ und „Internationale Studien“ in der Grundausbildung bilden pro Jahrgang eine gemeinsame Gruppe,

c) Studierende der Fachrichtungen „Politikwissenschaften“ und „Internationale Studien“ in der Masterausbildung bilden pro Jahrgang eine gemeinsame Gruppe,

d) Studierende der Fachrichtungen „Pädagogie“ und „Romologie“ in der Grundausbildung bilden pro Jahrgang eine gemeinsame Gruppe.,

e) Studierende der Fachrichtungen „Gemeinschaftsorganisation“, „Gemeinschaftsorganisation (humane Entwicklung)“, „Gemeinschaftsorganisation (kulturelle Gemeinschaftsorganisation)“, und „Gemeinschaftsorganisation (Gemeinschaftsorganisation für Jugendliche)“ in der Grundausbildung bilden pro Jahrgang eine gemeinsame Gruppe.

(5)⁵⁵³ Ab dem Sommersemester des akademischen Jahres 2016/2017 wird der Rahmenbetrag für Stipendien an der Fakultät unter den Berechtigten je nach Gruppen und laut korrigiertem Kreditindex verteilt.

(6)⁵⁵⁴

(7)⁵⁵⁵

(8)⁵⁵⁶

⁵⁴⁴ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 15. Dezember 2016 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 16. Dezember 2016.

⁵⁴⁵ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 18. Juni 2009.

⁵⁴⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁵⁴⁷ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 18. Juni 2009.

⁵⁴⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁵⁴⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

⁵⁵⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

⁵⁵¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

⁵⁵² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

⁵⁵³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

⁵⁵⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁵⁵⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁵⁵⁶ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 26. Juni 2008.

SONDERREGELUNGEN DER FAKULTÄT FÜR GESUNDHEITSWISSENSCHAFTEN

§ 61/A⁵⁵⁷ (1)^{558 559} Abweichend von den in § 16 der vorliegenden Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Festlegung des Förderungsstipendiums ist an der Fakultät ausschließlich der/die Studierende auf ein Förderungsstipendium berechtigt, dessen/deren gemäß § 16, Abs. (9) berechnete Studienleistung den Wert von 3,5 erreicht oder überschreitet.

(2) Bei der Festlegung des Stipendiums ist anzustreben, dass ein gravierender Unterschied bei der Höhe der Förderungsstipendien der einzelnen Studiengänge vermieden wird.

(3)⁵⁶⁰⁵⁶¹ Bei der Gruppeneinteilung ist zwischen Studierenden des gleichen Studienfachs bis zum 4. Semester ohne Rücksicht auf die Fachrichtung nach dem Ausbildungsort zu unterscheiden, ab dem 5. Semester sind jedoch die Fachrichtungen und auch der Ausbildungsort bei der Gruppenbildung zu berücksichtigen.

(4)⁵⁶² Bei der Kalkulierung der Studierendenzahl und bei der Feststellung der Zuwendung müssen die übernommenen Studierenden so behandelt werden, als ob sie ihre vorige Fachrichtung weiterführen würden. Unter übernommenen Studierenden müssen in diesem Absatz diejenige Studierenden verstanden werden, die im zur Kalkulierung des studentischen Stipendiums Basis gebenden Semester in der anderen Fachrichtung ihres Basisausbildungsfachs an der Universität studiert haben, und danach haben sie ihr jetziges Studium nach Übernahme von dieser Fachrichtung innerhalb der Universität begonnen. Wenn ein/e Studierende nicht nur Fachrichtung sondern auch den Ausbildungsort wechselt, oder die Fachrichtung nicht, aber den Ausbildungsort ändert, muss er/sie bei der Kalkulierung des studentischen Stipendiums als übernommene/r Studierende betrachtet werden.

§ 61/B⁵⁶³

SONDERREGELUNGEN DER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

§ 61/C^{564 565} (1)⁵⁶⁶ Abweichend von den in § 16 der vorliegenden Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Festlegung des Förderungsstipendiums ist an der Fakultät ausschließlich der/die Studierende auf ein Förderungsstipendium berechtigt, dessen/deren gemäß § 16,

⁵⁵⁷ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Änderung. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

⁵⁵⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁵⁵⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 20. Januar 2021 angenommen. Geltend ab dem 21. Januar 2021.

⁵⁶⁰ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 eingebaut. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁵⁶¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

⁵⁶² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 20. Januar 2021 eingebaut. Geltend ab dem 21. Januar 2021.

⁵⁶³ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 17. Juni 2015 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 01. Januar 2016.

⁵⁶⁴ Die Änderung von § 61/C, Absätze (1)-(2) wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 angenommen. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

⁵⁶⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 angenommen. Geltend ab dem 27. Juni 2014.

⁵⁶⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

Abs. (9) berechnete Studienleistung den Wert von 4,20 erreicht oder überschreitet und dessen/deren gemäß § 56, Abs. (4) StPO berechneter gewichteter (Studien-) Durchschnitt den Wert von 4,00 erreicht oder überschreitet.

(2)^{567 568 569 570} Der vollständige Rahmenbetrag für Förderungsstipendien ist unter den einzelnen Ausbildungsebenen dem prozentualen Verhältnis der tatsächlich berechtigten Studierenden entsprechend aufzuteilen. Bei der Bestimmung der Höhe des Förderungsstipendiums legt die Delegiertenkommission der Teilselbstverwaltung für die gemäß § 16, Abs. (9) der vorliegenden Verordnung berechnete Studienleistung für jede Ausbildungsebene auf Grund des nach Ausbildungsebenen aufteilbaren Rahmens im Wert von 4,20 einen Grundbetrag fest. Über dem Grundförderungsstipendium wird der für das Förderungsstipendium pro Ausbildungsebene zur Verfügung stehenden Rahmenbetrag unter den Berechtigten in der Abweichungsrate vom 4,20-wertigen korrigierten Kreditindex verteilt. Der Wert des Hundertstels des korrigierten Kreditindex ist nach Ausbildungsebenen anzuwenden. Bei der Festlegung des höchstens 50%-igen Berechtigungsgrenze werden Studierende desselben Studienfachs und Semesters in dieselbe Gruppe eingeteilt.

(3)⁵⁷¹

(4)⁵⁷²

(5)⁵⁷³

(6)⁵⁷⁴

(7)⁵⁷⁵ Im Falle von Pflichtkursen, die parallel zur Masterausbildung absolviert werden müssen, sowie von Ausbildungen, die zwecks Erwerb von Teilkenntnissen absolviert werden, kann die Fakultät einen Finanzierungsbeitrag festlegen (StPO § 51, Abs. (2) bzw. StPO § 21/A). Die Höhe des Beitrags beträgt im Falle von Kursen der Grundausbildung 6.000 HUF/Kreditpunkt, im Falle von Kursen der Masterausbildung 10.000 HUF/Kreditpunkt.

(8)⁵⁷⁶ Die Studierenden der Fakultät können sich außer der im Kapitel II. dieser Regelungen aufgelisteten Stipendien auch um das MNB Exzellenz Stipendium bewerben. Die Voraussetzungen des Erwerbs des MNB Exzellenz Stipendium und die detaillierten Regelungen der Bewerbung werden in der Anordnung des Dekans der Fakultät bestimmt.

⁵⁶⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

⁵⁶⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

⁵⁶⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

⁵⁷⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

⁵⁷¹ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat an seiner Sitzung am 23. März 2017. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

⁵⁷² Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat an seiner Sitzung am 23. März 2017. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

⁵⁷³ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat an seiner Sitzung am 23. März 2017. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

⁵⁷⁴ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat an seiner Sitzung am 23. März 2017. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

⁵⁷⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. März 2014 angenommen. Geltend ab dem 1. April 2014.

⁵⁷⁶ Eingebaut durch die Änderung angenommen von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

SONDERREGELUNGEN DER FAKULTÄT FÜR MUSIK UND BILDENDE KÜNSTE⁵⁷⁷

§ 61/D⁵⁷⁸ (1)⁵⁷⁹⁵⁸⁰ Die in § 16, Abs. (8) der vorliegenden Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Festlegung des Förderungsstipendiums sind in Bezug auf die Fakultät mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

a) Abweichend von den in § 16 der vorliegenden Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Festlegung des Förderungsstipendiums ist an der Fakultät ausschließlich der/die Studierende auf ein Förderungsstipendium berechtigt, bei dem/der die Zahl seiner/ihrer erworbenen Kreditpunkte 20 erreicht, bzw. dessen/deren korrigierter Kreditindex den Mindestwert von 3,00 erreicht.

b) Die Bildung der studentischen Gruppen erfolgt entsprechend dem aktuellen Jahrgang des/der Studierenden und innerhalb dieser Einteilung unter Berücksichtigung der folgenden Gruppeneinteilung:

- Gruppe 1: Vortragskunst Grundausbildung – klassische Orchestra Instrumente
- Vortragskunst Grundausbildung – klassischer Gesang, Soloinstrumente
- Gruppe 2: (Gesang-Musik) Musikkunst
- Gestaltungskunst und Musikologie (Musikkenntnisse)
- Vortragskunst (Orchester- und Chorleitung)
- Gruppe 3: (Keramikdesign - BA) Objektgestaltung – Fachrichtung Keramikdesign
- Gruppe 4: Gestaltungskunst und Musikologie (elektronischer Musik-Medienkünstler)
- Gruppe 5: nicht geteilte Lehramtsstudiengang:
- nicht geteilte Lehramtsstudiengang - Musiklehrer
- nicht geteilte Lehramtsstudiengang – Gesang – Musik – Lehrer für Allgemeinwissen
- nicht geteilte Lehramtsstudiengang – Gesang-Musik – Lehrer für Musiklehre
- Gruppe 6: Kunstmaler
- Gruppe 7: Bildhauer
- Gruppe 8: Grafikkünstler
- Gruppe 9: Keramikdesign (MA)
- Gruppe 10: Klassischer Instrumentalkünstler (MA), Klassischer Gesangkünstler (MA)
- Chorleiter-Künstler
- Gruppe 11: Musiklehrer (MA)
- Gruppe 12: Gesang - Musik (MA)
- Gesang – Musik – Lehrer 3 Semester
- Gesang – Musik – Lehrer 5 Semester
- Gruppe 13: Künstler – Lehrer
- Design- und Visuale Kunst – Lehrer
- Musikkunst-Lehrer 2 Semester

c) der/die Studierende einer Studierendengruppe mit einer einzigen Person erhält einen Betrag, der dem Durchschnittsförderungsstipendium der Fakultät im betreffenden Semester entspricht, sofern er/sie den korrigierten Kreditindex des/der Studierenden mit dem niedrigsten korrigierten Kreditindex von allen Studierenden, die ein Förderungsstipendium an der Fakultät erhalten, erreicht oder überschreitet.

⁵⁷⁷ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Änderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁵⁷⁸ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Änderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁵⁷⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

⁵⁸⁰ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 eingebaut. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

(2)⁵⁸¹

(3)⁵⁸²

(4)⁵⁸³

SONDERREGELUNGEN DER FAKULTÄT FÜR INGENIEURWISSENSCHAFTEN UND INFORMATIK

§ 62 (1) Die in § 16 der vorliegenden Verordnung enthaltenen Bestimmungen über die Festlegung des Förderungsstipendiums sind in Bezug auf die Fakultät mit folgenden Abweichungen anzuwenden.

(2)⁵⁸⁴

(3) Bei der Berechnung der Kopfzahl und der Bestimmung der Zuwendung sind übernommene Studierende so zu verwalten, als ob sie ihre Studien in ihrem vorherigen Studienfach fortsetzen würden.

(4)⁵⁸⁵⁵⁸⁶ Jene Studierende, die in die gleiche Gruppe eingestuft wurden (Stipendiengruppe), können ein Förderungsstipendium erhalten, deren korrigierter Kreditindex entweder gleich oder besser ist, als der korrigierte Kreditindex des/der Studierenden mit dem niedrigsten korrigierten Kreditindex unter den 50% der Studierenden mit der besten Studienleistung, sofern sie mindestens 20 Kreditpunkte erworben haben.

(5)⁵⁸⁷

(6)⁵⁸⁸ In den Ausbildungen des Kreditsystems können die frei wählbaren Lehrfächer nur bis zur Absolvierung der in der betreffenden Ausbildung als Pflicht vorgeschriebenen Menge in den Stipendientdurchschnitt gemäß § 16, Abs. (9) eingerechnet werden.

(7)⁵⁸⁹

(8)⁵⁹⁰

⁵⁸¹ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 23. Juni 2016 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 24. Juni 2016.

⁵⁸² Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 18. Juni 2009.

⁵⁸³ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat an seiner Sitzung am 23. März 2017. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

⁵⁸⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

⁵⁸⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

⁵⁸⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

⁵⁸⁷ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 18. Juni 2009.

⁵⁸⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

⁵⁸⁹ Außer Kraft gesetzt durch die Änderung angenommen an der Senatssitzung am 22. Juni 2017. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁵⁹⁰ Außer Kraft gesetzt durch die Änderung angenommen an der Senatssitzung am 22. Juni 2017. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

§ 63⁵⁹¹ (1)

(2)

(3)

(4)

SONDERREGELUNGEN DER FAKULTÄT FÜR NATURWISSENSCHAFTEN

§ 64⁵⁹²⁵⁹³ Die Fakultät legt für weitere Kosten der Teilnahme an der feierlichen Diplomübergabe gemäß Anlage 1 der vorliegenden Verordnung eine Dienstleistungsgebühr in Höhe von 3.500 HUF fest.

§ 65⁵⁹⁴ (1) Die in § 16 der vorliegenden Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Festlegung des Förderungsstipendiums sind in Bezug auf die Fakultät mit folgenden Abweichungen anzuwenden.

(2) Der/die Studierende kann ein Förderungsstipendium erhalten, dessen/deren gewichteter Durchschnitt in seinem/ihrer letzten abgeschlossenen Semester mindestens 3,00 beträgt.

(3)⁵⁹⁵ Die Studierenden der nicht geteilten Lehramtsausbildung bilden an der Fakultät eine eigene Gruppe.

(4)⁵⁹⁶⁵⁹⁷ An der Fakultät werden in der Grundausbildung (BSc) vier studentische Gruppen folgendermaßen gebildet:

- Gruppe1: Studierende des Studienfachs Biologie BSc;
- Gruppe2: Studierende der Studienfächer Körpererzieher und Trainer BSc;
- Gruppe3: Studierende des Studienfachs Physik BSc;
- Gruppe4: Studierende des Studienfachs Geographie BSc;
- Gruppe5: Studierende des Studienfachs Erdkunde BSc;
- Gruppe 6: Studierende des Studienfachs Wirtschaftsinformatiker BSc;
- Gruppe7: Studierende des Studienfachs Chemie BSc;
- Gruppe 8: Studierende des Studienfachs Umweltkunde BSc;
- Gruppe 9: Studierende des Studienfachs Mathematik BSc;
- Gruppe10: Studierende des Studienfachs Programmplaner-Informatiker BSc;
- Gruppe11: Studierende der Studienfächer Sport-und Rekreation Organisator BSc, Sportmanager BSc
- Gruppe 12: Studierende des Studienfachs Reben-Winzer Ingenieur Bsc.

⁵⁹¹ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat an seiner Sitzung am 23. März 2017. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

⁵⁹² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

⁵⁹³ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 eingebaut. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁵⁹⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

⁵⁹⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

⁵⁹⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

⁵⁹⁷ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 eingebaut. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

(5)⁵⁹⁸ An der Fakultät werden in der Masterausbildung (MSc) vier studentische Gruppen folgendermaßen gebildet:

- Gruppe 1: Studierende der Studienfächer angewandter Mathematiker, Mathematik-Lehramt;
- Gruppe 2: Studierende der Studienfächer Biologe, Hydrobiologe, Biologie-Lehramt;
- Gruppe 3: Studierende des Studienfachs Wirtschaftsinformatiker;
- Gruppe 4: Studierende des Studienfachs Geograph und Geographie-Lehramt;
- Gruppe 5: Studierende der Studienfächer Physiker, Physik –Lehramt;
- Gruppe 6: Studierende der Studienfächer Umweltwissenschaften, Umweltkunde-Lehramt;
- Gruppe 7: Studierende des Studienfachs Rekreation, Körpererziehung-Lehramt;
- Gruppe 8: Studierende der Studienfächer Chemiker, Chemie-Lehramt.

(6)⁵⁹⁹ Diejenige Studierende der Masterausbildung, die parallel zwei Lehramtsqualifikation erwerben, müssen anhand der ersten Lehramtsqualifikation in eine der im Absatz (5) vorgeschriebene Gruppen der Masterausbildung eingestuft werden.

SONDERREGELUNGEN DER FAKULTÄT FÜR PHARMAZIE⁶⁰⁰

§ 65/A (1)⁶⁰¹ Abweichend von den in § 16. der vorliegenden Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Festlegung des Förderungsstipendiums an der Fakultät sind nur die Studierenden auf ein Förderungsstipendium berechtigt, derer im § 16 Absatz (9) beschriebene Leistung den Wert von 3,50 erreicht oder ihn übersteigt und derer im § 56 Absatz (4) der Studien- und Prüfungsordnung beschriebener gewichteter Durchschnitt den Wert von 3,70 erreicht oder übersteigt.

(2) Abweichend von § 48, Abs (1) der vorliegenden Verordnung kann an der Fakultät der/die Leiter/in der Fakultät dem/der Studierenden auf Grund seiner/ihrer Studienleistungen, sozialen Umstände, sowie auf Grund von Umständen, die eine besondere Billigung verdienen, eine Ermäßigung bis zu 70% der Studiengebühr gewähren.

(3) Abweichend von § 52, Abs. (5) ist an der Fakultät die Studiengebühr des/der Studierenden, der/die nach dem Semesterbeginn sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis aus irgendeinem Grund beendet oder ruhen lässt bzw. sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis aus irgendeinem Grund nach Beginn des jeweiligen Semesters beendet wird, auf Grund des an der Fakultät gültigen Anordnung des Dekans zu berechnen.

(4)⁶⁰²

SONDERREGELUNGEN DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN, PÄDAGOGENAUSBILDUNG, UND REGIONENTWICKLUNG⁶⁰³

§ 65/B Die dem Absatz (8) des § 16. bestimmten Gruppen müssen je Fachrichtung und innerhalb von den Fachrichtungen je Jahrgänge bestimmt werden, mit Ausnahme folgender:

⁵⁹⁸ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 eingebaut. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁵⁹⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017. eingebaut. Geltend ab dem 15. Dezember 2017.

⁶⁰⁰ Die Abänderung der vorliegenden Regelung wurde durch den Senat an seiner Sitzung am 17. März 2016 angenommen. Geltend ab 18. März 2016.

⁶⁰¹ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 eingebaut. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁶⁰² Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 23. Juni 2016 angenommene Änderung. Krafilos ab dem 24. Juni 2016.

⁶⁰³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 eingebaut. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

- a) Studierende der Fachrichtungen „Säugling- und Kleinkindererzieher/in“ und „Kindergartenpädagogin/in“, bzw. „Kindergartenpädagogin/in (Nationalitätspädagogin/in-deutsch)“ in der Grundausbildung bilden pro Jahrgang eine gemeinsame Gruppe, unabhängig von der Ausbildungsdauer der Fachrichtung,
- b) Studierende der Fachrichtungen „Grundschullehrer/in (unteren Jahrgängen)“ und „Grundschullehrer/in (Nationalitätengrundschullehrer/in – Deutsch, in unteren Jahrgängen)“ in der Grundausbildung bilden pro Jahrgang eine gemeinsame Gruppe, unabhängig von der Ausbildungsdauer der Fachrichtung,
- c) Studierende der Fachrichtungen „soziale Arbeit“ und „Gemeinschaftsorganisation“ in der Masterausbildung bilden pro Jahrgang eine gemeinsame Gruppe, unabhängig von der Ausbildungsdauer der Fachrichtung,
- d) Studierende der Fachrichtungen „Winzer-Ingenieur“ in der Grundausbildung, bzw. „Winzer-Ingenieur“ in der hochschulischen Fachausbildung bilden eine gemeinsame Gruppe, unabhängig vom Jahrgang,
- e) Studierende der Fachrichtung „Umweltkultur“ in der Grundausbildung bilden unabhängig vom Jahrgang eine gemeinsame Gruppe.

§ 65/C⁶⁰⁴ Während der Anwendung der im § 65/B Bestimmten also bei der Feststellung der Gruppeneinteilungen pro Fach und Jahrgang muss der Ausbildungsort nicht betrachtet werden, also müssen die verschiedenen Ausbildungsorte aus Sicht der Gruppeneinteilung als Einheit gesehen werden.

Anlage 6.

§ 1⁶⁰⁵ (1)⁶⁰⁶ Die Gültigkeit der Erstattungs- und Zuwendungsordnung erstreckt sich auf folgende Fakultätskommissionen (im Weiteren Kommissionen):

- a) die Bewerbungs- und Stipendienkommission der Fakultät (BSKF)

Die Aufgaben und Zuständigkeit der Kommissionen

§ 2 (1) Die Kommissionen müssen im Rahmen der vorliegenden Regelung und in Bezug auf die Studierenden:

- a) Entscheidungen in den zu ihnen durch die Organisations- und Funktionssatzung der Universität Pécs (im Weiteren OFS-UP) zugeteilten Fällen treffen;
- b) Administration, die nötig für ihre Zuständigkeit, ausführen;
- c) die Studierende über Erstattungs- und Zuwendungsfragen in ihrer Zuständigkeit informieren;
- d) die Verordnungen über die Unterstützungen und Erstattungen und zu zahlenden Gebühren der in ihrer Zuständigkeit gehörenden Studierenden befolgen und jährlich bewerten, in nötigen Fällen Abänderungen oder neue Verordnungen beantragen;
- e) Vorschläge zur Entscheidungen des Fakultätsrats, der in ihrer Zuständigkeit gehört, machen;
- f) die Ausführung der Beschlüsse gemäß § 2 (1) Punkt e) des Fakultätsrats kontrollieren;
- g) über ihre Tätigkeiten wie notwendig aber mindestens halbjährlich dem Fakultätsrat berichten.

⁶⁰⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 20. Januar 2021 eingebaut. Geltend ab dem 21. Januar 2021..

⁶⁰⁵ Die Abänderung der vorliegenden Regelung wurde durch den Senat an seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Die Abänderungen treten am 1. Februar 2016 in Kraft.

⁶⁰⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017 angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

(2)⁶⁰⁷

Die Organisation der Kommissionen

§ 3 (1) Die Mitglieder der Kommissionen gewinnen ihre Mandate wie in diesem Reglement beschrieben für zwei Jahre.

(2) Die studentischen Mitglieder der Kommissionen werden mit Einverständnis mit dem Fakultätsrat durch die Gesandtschaft der studentischen Teilselbstverwaltung auf Vorschlag des Vorsitzenden der studentischen Teilselbstverwaltung gewählt. Das studentische Mitglied kann in allen Grundstudien, in Masterausbildung, in ungeteilter Ausbildung, in Doktorausbildung, in Hochschulausbildung, in Universitätsausbildung, in hochschulischer Fachausbildung, bzw. in Fachausbildung auf der Oberstufe an der Fakultät ein/e Studierende/r sein.

(3) Die Mitglieder von der Seite der Lehrkräfte in der Kommission werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag des/der Leiter/in der Fakultät gewählt.

(4) Die studentischen Mitglieder der Kommission können höchstens zweimal neugewählt werden.

(5) Den Vorsitzenden und den Sekretär wählen die Kommissionen unter ihren Mitgliedern an ihrem ersten Gestaltungstreffen mit einfacher Mehrheit aus, so dass der Vorsitzende der Kommission eine Lehrkraft der Fakultät ist. Ein Gestaltungstreffen muss im Januar jedes Jahres gehalten werden, wo die Kommissionen neuen Vorsitzenden und neuen Sekretär wählen.

(6)⁶⁰⁸

(7) Die BSKF besteht höchstens aus 8 Mitgliedern. Die Hälfte der Mitglieder sind Lehrkräfte in Vollzeit beschäftigt.

(8) Die Rückeinladung der studentischen Kommissionsmitglieder kann auf schriftlichen Antrag des Kommissionsvorsitzenden und mindestens der Hälfte der Kommissionsmitglieder mit der Einwilligung der studentischen Teilselbstverwaltung bei dem/der Leiter/in der Fakultät initiiert werden.

(9) Auf Vorschlag der Hälfte der Kommissionsmitglieder ist der Vorsitzende der Kommission verpflichtet, am ersten Treffen nach Einreichen des Antrags eine geheime Wahl über den Rückruf des Kommissionssekretärs zu verordnen. Für den Rückruf ist das Ja von mindestens 2/3 der Wahlen der wahlberechtigten Mitglieder nötig. Beim Rückruf kann der zurückgerufene Kommissionssekretär seine Tätigkeit als Kommissionsmitglied weiterführen.

Die Rechte und Verpflichtungen der Kommissionsmitglieder

§ 4 (1) Das Recht und die Verpflichtungen der Kommissionsmitglieder ist die Unterstützung des erfolgreichen Funktionierens der Kommission.

(2) Der Mitglied ist berechtigt:

- a) am Treffen der Kommission teilzunehmen;
- b) in jedem Fall, der in die Zuständigkeit der Kommission gehört, am Kommissionstreffen Fragen zu stellen, Tätigkeiten oder Abänderungen zu initiieren;

⁶⁰⁷ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat an seiner Sitzung am 23. März 2017. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

⁶⁰⁸ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat an seiner Sitzung am 23. März 2017. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

c) Zugang zu jeder solchen Information zu bekommen, die für ihre Aufgaben als Kommissionsmitglied nötig sind.

(3) Der Mitglied ist verpflichtet:

- a) bei Hindernisse seine Abwesenheit dem Vorsitzenden oder dem Sekretär zu melden;
- b) die Rücktrittsabsicht von seinem Auftrag als Mitglied einem Monat vor dem Rücktritt bei dem Vorsitzenden der Teilselbstverwaltung bzw. bei dem /der Leiter/in der Fakultät zu melden. In Sonderfällen kann der Vorsitzende der Teilselbstverwaltung bzw. der/die Leiter/in der Fakultät eine kürzere Frist auch genehmigen.
- c) während seiner Tätigkeiten als Kommissionsmitglied die Regelungen und Verordnungen der Universität einzuhalten.

(4) Die Aufgabe des Vorsitzenden ist die Koordination der Arbeit der Kommission. Der Vorsitzende ruft die Kommissionstreffen zusammen und leitet sie, bzw. trägt die Verantwortung für die Ausführung der Beschlüsse der Kommission.

(5) Der Kommissionssekretär fertigt die Protokolle der Kommission über seine anderen Aufgaben hinaus. Neben dieser ist es auch die Aufgabe des Sekretärs, die zu den Entscheidungen der Kommission nötigen Dokumente – rechtzeitig – den Kommissionsmitgliedern zur Verfügung zu stellen, die Kommissionsmaterialien, Protokolle und Beschlüsse gemäß der Regelungen über Dokumentenverwaltung der Universität Pécs im Register zu halten.

(6) Der Kommissionssekretär ist verpflichtet, die Dokumente des studentischen Registers am Ende jedes Semesters an die von dem/ der Fakultätsleiter/in designierte Person oder Organisation zu geben, die sich um die gesetzmäßigen Verwaltung der Dokumente kümmert.

Unvereinbarkeit

§ 5 (1) Kein Kommissionsmitglied kann am Treffen der Entscheidungen über seinen eigenen Fall oder über den Fall seiner Verwandten teilnehmen.

(2) Der Sekretär der Kommission kann keine weiteren studentischen Titel tragen.

(3) Die Kommission der Internen Affäre der Selbstverwaltung der Universität ist amtlich verpflichtet, die Umstände der eventuellen Erhebung der Unvereinbarkeit zu untersuchen.

(4) Bei Unvereinbarkeit können der Vorsitzende, der Sekretär, und die Mitglieder ihre Rechte nicht praktizieren.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Grund für ihre Unvereinbarkeit innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Wahl oder nach Erhebung des Grundes zu beseitigen. Im Gegenfall entfällt ihr Auftrag am 15. Tag nach der Erhebung des Grundes.

Die Sitzungsordnung der Kommissionen

§ 6 (1) Die Kommissionen praktizieren ihre Aufgaben und Zuständigkeiten an ihren Sitzungen.

(2) Die Kommissionen halten ihre Sitzungen in den offiziellen Räumen der Fakultät.

(3) An den Sitzungen der Kommissionen nehmen als ständige Eingeladene der Vorsitzende der Teilverwaltung und der/die Leiter/in des Studienreferats (oder der/die von ihm/ihr delegierte Mitarbeiter/in) teil.

(4)⁶⁰⁹

⁶⁰⁹ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat an seiner Sitzung am 23. März 2017. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

(5) Die Sitzung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Hinderung ein von ihm genannter Mitglied, geführt. Beim Gestaltungstreffen wird die Sitzung vom durch die Mitglieder gewählten Führungsvorsitzenden geleitet.

(6) Die Mitglieder der Kommission können nicht vertreten werden.

(7) Der Kommissionssekretär berichtet an jeder Sitzung über die Ausführung der Kommissionsbeschlüsse.

§ 7 (1) Die Kommissionen bestimmen jedes Semester ihre Arbeitsordnung den Verordnungen gemäß.

(2)⁶¹⁰

(3) Die Kommissionen halten Sitzungen wie notwendig, aber während der Vorlesungszeit halten sie mindestens einmal im Monat eine Regelsitzung.

(4) Die Vorsitzenden der Kommissionen sind verpflichtet, auf schriftlichen Antrag des Vorsitzenden der Teilselbstverwaltung, von einem Drittel der Mitglieder oder des/der Leiter/in der Fakultät eine Sitzung seiner Kommission zusammenzurufen.

(5)⁶¹¹

Die Vorbereitung der Kommissionsitzungen

§ 8 (1) Die Kommissionssitzungen werden vom Kommissionssekretär vorbereitet, wenn nötig mit der Zusammenarbeit des Studienreferats.

(2) Die Einladung zur Sitzung und die Vorlagen werden vom Kommissionssekretär via Email an die Mitglieder und an die Eingeladenen spätestens 3 Tage vor der Sitzung zugeschickt.

(3) In Sonderfällen können die Kommissionen auf kurzem Wege, mündlich zusammengerufen werden.

Die Sitzung der Kommissionen

§9 (1) Nach Eröffnung der Sitzung erklärt der Vorsitzende die Fähigkeit zur Beschlussfassung. Die Sitzung ist dann fähig, Beschluss zu fassen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und von denen mindestens ein Mitglied eine Lehrkraft ist.

(2) Nach der Erklärung der Fähigkeit zur Beschlussfassung informiert der Vorsitzende der Kommission die Tagesordnung und dann entscheidet die Kommission über ihre Akzeptanz. Gleichzeitig bittet der Vorsitzende die Mitglieder, über die Unvereinbarkeit zu erklären.

(3) Bei Unfähigkeit zur Beschlussfassung muss der Kommissionsvorsitzende eine erneute Sitzung innerhalb von 3 Tagen zusammenrufen.

⁶¹⁰ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat an seiner Sitzung am 23. März 2017. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

⁶¹¹ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat an seiner Sitzung am 23. März 2017. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

Beschlussfassung

§ 10 (1) Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Wahlen der Mitglieder durch offene Wahl. In Personalangelegenheiten, bzw. in Fällen wo die Mehrheit damit einverstanden ist, muss eine geheime Wahl gehalten werden. Die geheime Wahl geschieht auf einem nummerierten und mit Kommissionsstempel versehenen Wahlblatt.

(2) In Sonderfällen - außer den Fällen einer geheimen Wahl – kann die Kommission Beschlüsse durch elektronische Wahl fassen. Die so erfassten Beschlüsse müssen an der nächsten Sitzung von den an der Wahl teilgenommenen Mitgliedern unterschrieben werden.

(3) Die Wahl geschieht mit ja, nein, oder enthalten. Bei gleichem Ergebnis muss die Wahl wiederholt werden, bei wiederholtem gleichen Ergebnis muss die Wahl offen sein und die Wahl des Vorsitzenden entscheidet, bei geheimer Wahl muss der Beschlussvorschlag an der nächsten Sitzung wieder vorgelegt werden.

(4) Bei Entscheidungen über studentischen Anträgen und Bewerbungen informiert die Kommission den/die Studierende/n innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Beschlussfassung schriftlich. Der Beschluss muss folgendes enthalten:

- a) Namen, Wohnort, TR-Identifikationskode des/der Studierenden, Nummer des Falles und Betreff dessen;
- b) im Bestimmungsteil die Entscheidung der Kommission und die Informationen über das Rechtsmittel;
- c) im Begründungsteil den festgestellten Tatbestand, und die dazu angenommenen Beweise, die berufenen Verordnungen des Gesetztes oder der Regelungen, wonach die Kommission den Beschluss erfasst hat,
- d) Ort und Datum der Erfassung, Aktenzeichen und die Unterschrift des Kommissionsvorsitzenden oder des Sitzungsvorsitzenden.

(5) Bei Beurteilung der Bewerbungen muss die Reihenfolge durch TR-Identifikationskode und mit Angabe der Punktzahl wie an der Fakultät gewohnt veröffentlicht werden.

(6) Für Überweisungsaufträge wird in jedem Fall die Genehmigung einer Lehrkraft benötigt.

(7) Der Vorsitzende – wenn nötig mit der Zusammenarbeit des Sekretärs – kümmert sich um die schriftliche Informierung des Fakultätsrats und der Teilselbstverwaltung nach der Gestaltungssitzung oder nach Bewerbungsbeurteilungen.

Protokoll

§ 11 (1) Über die Sitzungen fertigt der Sekretär oder wenn er gehindert ist ein vom Sitzungsvorsitzenden delegierter Mitglied ein Protokoll.

(2) Das Protokoll beinhaltet den Ort, das Datum, die Tagesordnung der Sitzung, das Wesen der Diskussion und den Text des Beschlusses. Die Beschlüsse müssen mit jährlich startender laufender Nummerierung versehen werden und auch dessen Datum muss markiert werden (z.B.: 1/2015 (II.4) BSKF Beschluss).

(3) Das Protokoll wird vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und von einem weiteren an der Sitzung teilgenommenen Mitglied unterschrieben.

KAPITEL 9 Schlussbestimmungen

§ 66 (1) Die vorliegende Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft, ihre Bestimmungen sind im 1. Semester des Studienjahres 2007/2008 zum ersten Mal anzuwenden. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung verliert gleichzeitig die von dem Senat der Universität Pécs in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 angenommene Verordnung ihre Gültigkeit.

(2) Die in § 23 enthaltenen Bestimmungen der Verordnung können zum ersten Mal auf Studierende, die ihr Absolutorium im Studienjahr 2005/2006 erworben haben, angewendet werden.

(3)⁶¹² Die in § 6 Abs. (4), § 9 Abs. (5), § 42 Abs. (1), § 52 Abs. (2), sowie § 57 Abs. (4) enthaltenen Bestimmungen der Verordnung treten am 1. September 2007 in Kraft und können auf Studierende, deren studentisches Rechtsverhältnis danach zustande kommt, im aufsteigenden System angewendet werden.

(4) Die Fakultäten sind verpflichtet, die in § 4, Absätze (3) und (5) der Verordnung enthaltenen Kommissionen innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten der Verordnung aufzustellen.

(5)⁶¹³

(6)⁶¹⁴ Wo die Verordnung das Studienreferat erwähnt, so ist darunter im Falle jener Fakultäten, an denen es kein Studienreferat gibt, die die Aufgaben des Studienreferats erfüllende, in der Funktions- und Organisationssatzung der Fakultät bestimmte Organisationseinheit zu verstehen. Wo die Regelung den/die Studienreferatsleiter/in oder den/die Leiter/in des Studienreferats erwähnt, sind auch der/die Studienbüroleiter/in, der/die Leiter von studentischen Angelegenheiten, und der/die Studiengruppenleiter/in je nach fakultätsspezifischer Benennung zu verstehen.

(7)⁶¹⁵ Die in § 21/A enthaltenen Bestimmungen der Verordnung können zum ersten Mal im 2. Semester des Studienjahres 2009/2010 angewendet werden.

(8)⁶¹⁶ Die mit den Änderungen der vorliegenden Verordnung vom 18. Februar 2010 in § 9, Abs. (2) der Verordnung eingeführte Modifizierung ist zum ersten Mal in Bezug auf jene Studierenden des ersten Jahrganges, die ihre Studien ab September 2010 im Rahmen der staatlich finanzierten Ausbildung beginnen, und im Nachfolgenden im aufsteigenden System anzuwenden. Des Weiteren ist mit der gleichen Änderung in § 40, Abs. (3) der Verordnung eingeführte Modifizierung zum ersten Mal in Bezug auf jene Studierenden des ersten Jahrganges, die ihre Studien im Rahmen der Grundausbildung nach dem 1. Januar 2010 beginnen, und im Nachfolgenden im aufsteigenden System anzuwenden.

Pécs, den 21. Juni 2007

gez. Dr. László Lénárd
Rektor

⁶¹² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 8. Mai 2008 angenommen.

⁶¹³ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 8. Mai 2008 angenommene Änderung.

⁶¹⁴ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Änderung. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

⁶¹⁵ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁶¹⁶ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 10. Dezember 2009 angenommene Änderung.

⁶¹⁷ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Februar 2010 angenommene Änderung. Geltend ab dem 18. Februar 2010.

Abschlussklausel:

Die vorliegende Verordnung wurde von dem Senat der Universität Pécs in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen. Die Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 30. August 2007 mit seinem Beschluss Nr. 190/2007. (08. 30.) angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 29. November 2007 mit seinem Beschluss Nr. 283/2007. (11. 29.) angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 24. Januar 2008 mit seinem Beschluss Nr. 53/2008. (01. 24.) angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. März 2008 mit seinem Beschluss Nr. 122/2008. (03. 27.) angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 8. Mai 2008 mit seinem Beschluss Nr. 163/2008. (05. 08.) angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat der Universität Pécs in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 mit seinem Beschluss Nr. 187/2008. (06. 26.) angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat der Universität Pécs in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 mit seinem Beschluss Nr. 122/2009. (06. 18.) angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat der Universität Pécs in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat der Universität Pécs in seiner Sitzung am 18. Februar 2010 mit seinem Beschluss Nr. 22/2010. (02. 18.) angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

gez. Dr. Róbert Gábrriel
Rektor

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 30. September 2010 angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 11. November 2010 angenommen. Die Änderungen treten im zweiten Semester des Studienjahres 2010/2011 in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 24. Februar 2011 angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Die Änderungen treten am 1. Juli 2011 in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 10. November 2011 angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 angenommen. Die Änderungen von § 30, Abs. (3) der Verordnung treten am 15. Dezember 2011, die weiteren Änderungen der Verordnung am 1. Februar 2012 in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 9. Februar 2012 angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 12. April 2012 angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 28. Juni 2012 angenommen. Die Änderungen treten am 1. Juli 2012 in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 angenommen. Die Änderungen treten am 14. Dezember 2012 in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Mai 2013 angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 angenommen. Die Änderungen von Anlage 1 treten am 1. August 2014, die weiteren Änderungen der Verordnung am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. März 2014 angenommen. Die Änderungen treten am 1. April 2014 in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 angenommen. Die Änderungen treten am 27. Juni 2014 in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 angenommen. Die Änderungen treten am 1. September 2014 in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 angenommen. Die Änderungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 2. Oktober 2014 mit seinem Beschluss Nr. 179/2014. (10. 02.) angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 mit seinem Beschluss Nr. 237/2014. (12. 18.) angenommen. Die Änderungen treten am 19. Dezember 2014 in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 5. Februar 2015 mit seinem Beschluss Nr. 7/2015. (02. 05.) angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderung der vorliegenden Regelung wurde durch den Senat an seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Die Abänderungen treten am 1. Februar 2016 in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Die Änderungen treten am 24. Juni 2016 in Kraft.

Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

Die Änderung der vorliegenden Regelung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 1. Mai 2017.

Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Mai 2017. angenommen. Geltend ab dem 26. Mai 2017.

Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 eingebaut. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 14. Dezember 2017. eingebaut. Geltend ab dem 15. Dezember 2017.

Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 21. Juni 2018. eingebaut. Geltend – außer der Änderungen der Anlage 9. - ab dem 22. Juni 2018. Die Änderung der Anlage 9. tritt am 1. September 2018. in Kraft.

Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2018. durch den Beschluss Nr. .../2018 (12.20.) angenommen. Geltend ab dem Folgetag der Sitzung und anzuwenden nur für Bewerbungen, die nach dem Krafttreten ausgeschrieben worden sind.

Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 27. Juni 2019. angenommen. Geltend – außer der Änderungen der Absätzen (9), (10), und (11) des §. 51, der Änderungen der Anlagen 1., 2/2., und 9. - ab dem 28. Juni 2019. Die Änderung der Absätzen (9), (10), und (11) des §. 51, der Änderungen der Anlagen 1. und 9. treten am 1. September 2019 in Kraft. Die Änderungen der Anlage 2/2 treten am 21. August 2019 in Kraft.

Diese Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 28. November 2019 angenommen. Gültig ab dem 29. November 2019.

Die Abänderung der Anlage 13. wurde durch den Beschluss Nr. 139-143/2020 (06.18.) des Senats angenommen und gleichzeitig derer Gültigkeit bis zum Abschluss des Sommersemesters, spätestens bis 31. August 2020 verlängert. Gültig ab dem Tag der Annahme.

Die Abänderungen wurden durch den elektronischen Beschluss Nr. 159/2020 (09.30) des Senats angenommen. Geltend ab dem 1. Oktober 2020.

Die Abänderungen wurden durch den elektronischen Beschluss Nr. 2/2021 (01.20) des Senats angenommen. Geltend ab dem 21. Januar 2021.

Die Abänderungen wurden vom Senat in seiner Sitzung am 16. Juni 2021 angenommen. Geltend ab dem 16. Juni 2021.

Die Abänderungen dieser Regelung wurden vom Senat an seiner Sitzung am 22. Juli 2021 mit dem Beschluss Nr. 167/2021 (07.22.) angenommen. Geltend ab dem Tag der Annahme durch den Senat.

Die Abänderungen dieser Regelung wurden vom Senat an seiner Sitzung am 23. Juni 2022 durch den Beschluss Nr. 92/2022 (06.23.) angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Dr. Attila Miseta
Rektor

Anlage 9.

Gewichteter studentischer Durchschnitt laut Absatz (1) des § 42. der EzWO	
Ausbildungsbereich	Gewichteter Durchschnitt
Landwirtschaft	3
Humanitätswissenschaften	3,5
Wirtschaftswissenschaften	3
Informatik	3
Rechtswissenschaften	3
Verwaltungsdienst, Ordnungsdienst, Militär	3
Technik	3
Kunst	3,5
Kunstvermittlung	3,5
Medizin und Gesundheitswissenschaft	3
Pädagogie	3,5

Sportwissenschaften	3,5
Gesellschaftswissenschaften	3,5
Naturwissenschaften	3

Anlage 13.

WEGEN DER IN BEZUG AUF CORONAVIRUS PANDEMIE AUSGERUFENEN GEFAHRSSITUATION VERPASSTEN SPEZIELLEN ERSTATTUNGS- UND ZUWENDUNGSREGELUNGEN

Gültigkeit

§ 1.⁶¹⁸ Die Gültigkeit der Anlage streckt sich für den wegen der Coronavirus Pandemie – für die Studierenden - verordneten Besuchsverbotszeitraum der hochschulischen Institutionen, nach Aufhebung der Gefahrensituation bis zum Abschluss des Sommersemesters des akademischen Jahres 2019/2020, spätestens bis 31. August 2020 aus.

Zugangsvoraussetzungen zu den studentischen Zuwendungen, weitere Zuwendungen

§ 2. § 25. der Regelung wird damit ergänzt, dass die Auszahlungen im Falle von den nach Ausrufung der Gefahrensituationen zugesprochenen Stipendien im Sommersemester 2019/2020 auch dann getätigt werden können, wenn der vom Pflichtträger und Gegenzeichner unterschriebene Antrag in kopierter Form an die kti@pte.hu Emailadresse ankommt. Die Auszahlung kann auch dann getätigt werden, wenn die Genehmigung von der universitären Emailadresse des Pflichtträgers und des Gegenzeichners an die kti@pte.hu Emailadresse zugeschickt wird.

Verfahrensordnung der Umstufung von der staatlich geförderten in die studiengebührenpflichtigen Bildungsformen⁶¹⁹

§ 2/A. Im akademischen Jahr 2019/2020 wird die in den Absätzen (1) und (2) des § 42. der Regelung bestimmte Umstufung nicht geltend gemacht.

Regelungen bzgl. der Studiengebührenentrichtungsermäßigungen

§ 3. Absatz (1) des § 48. der Regelung wird damit ergänzt, dass der/die Studierende Ermäßigung von der Studiengebühr im Sommersemester 2019/2020 bis zum letzten Tag des Semesters, aber spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Aufhebung der Gefahrensituation beantragen kann. Die Studierenden der Fakultäten, wo die Abgabefrist der Ermäßigungsanträge beim Inkrafttreten der Anlage bereits

⁶¹⁸ Abgeändert durch den elektronisch erfassten Beschluss des Senats am 18.Juni.2020

⁶¹⁹ Eingebaut durch den elektronisch erfassten Beschluss des Senats am 29.04.2020. Gültig ab dem 29.04.2020.

abgelaufen sind, können einen Antrag nur dann abgeben, wenn die finanziellen Nachteile bestätigt wegen der Gefahrensituation entstanden sind, und Ermäßigung kann auch nur in diesem Fall zugesprochen werden.

Verfügungen in Bezug auf die Leistung der studentischen Zahlungspflichten

§ 4. (1) Abweichend vom Absatz (1a) des § 52. wird für die verspätete Einzahlung der für das Sommersemester 2019/2020 bestimmte Studiengebühr keine Verspätungsgebühr ausgeschrieben.

(2) Absatz (1b) des § 52. wird damit ergänzt, dass die Fakultät oder die Doktorandenschule die Zahlungsfrist der für das Sommersemester 2019/2020 bestimmten Studiengebühren auch im Falle von abgelaufenen Fristen verlängern kann. Die letzte mögliche Zahlungsfrist kann in diesem Fall auch nicht nach dem 31. August 2020 fallen.

(3) Abweichend vom Absatz (3) des § 50. kann die Studentische Selbstverwaltung der Universität (im Weiteren: SSvU) in Bezug auf die Wohnheimgebühr im Sommersemester 2019/2020 eine von der gewohnten Zahlungsfrist (letzter Tag des Monats vor dem Referenzmonat) abweichende Zahlungsfrist bestimmen. Die letzte mögliche Zahlungsfrist kann nicht nach dem 31. August 2020 fallen. Im Sommersemester 2019/2020 kann die Wohnheimgebühr auch für Bruchmonat bestimmt werden.

Rechtliche Konsequenzen nach Verletzung der in der Regelung bestimmten Pflichten

§ 5. Absatz (3) des § 57. muss mit der Abweichung angewandt werden, dass sich Studierende im Sommersemester 2019/2020 auch dann für die Prüfungen anmelden können, wenn sie den Gebührenrichtungsvertrag nicht an das Zentrale Studienreferat zugeschickt haben. In diesem Fall muss der/die Studierende als Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung von seiner/ihrer im Studiensystem registrierten Emailadresse dem ZSR melden, warum er bei der Rücksendung des Vertrags gehindert war und er/sie soll um die Genehmigung der Prüfungsanmeldung bitten.

Abschlussklausel

§ 6. (1) Wo die Verfügungen der Regelung den Verfügungen dieser Anlage widersprechen, müssen die Verfügungen dieser Anlage angewandt werden.

(2) Diese Anlage tritt am 09. April 2020 in Kraft und verliert ihre Gültigkeit nach der Aufhebung der Gefahrensituation am Abschluss des Sommersemesters des akademischen Jahres 2019/2020, spätestens am 31. August 2020.

Anlage 6. der Organisations- und Funktionssatzung der Universität Pécs wird mit folgender Klausel ergänzt:

Die Anlage 13. (Wegen der in Bezug auf Coronavirus Pandemie ausgerufenen Gefahrensituation verpassten speziellen Erstattungs- und Zuwendungsregelungen) dieser Regelung ist durch den elektronischen Beschluss Nr. 53/2020 (04.09) des Senats angenommen worden. Die Anlage 13. tritt am 09. April 2020 in Kraft und verliert ihre Gültigkeit am Folgetag der Aufhebung der Gefahrensituation.

Dr. Attila Miseta
Rektor

Zoltán Jenei
Kanzler

Die Abänderung dieser Anlage wurde durch den Beschluss Nr. 139-143/2020 (06.18.) des Senats angenommen und gleichzeitig derer Gültigkeit bis zum Abschluss des Sommersemesters, spätestens bis 31. August 2020 verlängert. Gültig ab dem Tag der Annahme.